

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur

5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16.91.01 „Zippendorf“

Schwerin, September 2023

Landeshauptstadt Schwerin
Dezernat I – Zentrale Verwaltung, Stadtentwicklung und Wirtschaft
Fachdienst Stadtentwicklung und Wirtschaft

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
2	Datengrundlagen und Faunistische Sondergutachten	1
3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	1
	3.1 Methodisches Vorgehen.....	2
	3.2 Einbeziehung von Maßnahmen.....	2
4	Untersuchungsgebiet	3
5	Wirkfaktoren und Wirkprozesse	3
	5.1 Kurzcharakteristik des Bauvorhabens	3
	5.2.1 Umfang der Flächeninanspruchnahme	3
	5.2.2 Umfang von Bodenabtrag, -auftrag, -umlagerung.....	4
	5.2.3 Beleuchtung, Licht.....	4
	5.2.4 Lärm (KfZ-Verkehr, Unterhaltungsmaßnahmen, Ver- und Entsorgung, Störungen/Unfälle etc.)	5
	5.2.5 Heizungskonzept.....	5
	5.2.6 Bauzeit, Bauphasen, Bauablauf.....	5
	5.2 Umwelterhebliche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren).....	6
	5.2.7 Baubedingte Wirkungen.....	6
	5.2.8 Anlagebedingte Wirkungen	6
	5.2.9 Betriebsbedingte Wirkungen	7
	5.2.10 Beschreibung von Wirkungen	7
	5.2.4.1 Errichtung von Hochbauten und Nebenanlagen.....	7
	5.2.4.2 Flächenzerschneidung und Trenneffekte	7
	5.2.4.2 Flächeninanspruchnahme durch Bodenauf- und -abtrag	8
	5.2.4.3 Lärm, Licht, optische Reize, Erschütterungen.....	8
	5.2.4.4 Abgasemissionen und Stäube.....	8
	5.2.4.5 Kollisionen mit Tieren	9
6	Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	9
	6.1 Maßnahmen zur Vermeidung („mitigation measures“).....	10
	6.1.1 Standort.....	11
	6.1.2 Bauzeitraum	11
	6.1.3 Sanierungs- und Neubauarbeiten	11
	6.1.4 Gehölzfällungen (V 1)	11

6.1.5	Kontrolle Baumhöhlen (V 2).....	12
6.1.6	Kontrolle Winterquartier (V 3).....	12
6.1.7	Entfernung von Gebäudeteilen (V 4).....	12
6.1.8	Bauzeitenregelung (V 6, V 7, V 8).....	12
6.1.9	Ökologische Baubegleitung (V 5, M 1).....	12
6.1.10	Beschränkung Baubetrieb (M 2).....	13
6.1.11	Beleuchtungskonzept (M 3).....	13
6.1.12	Baumschutzmaßnahmen (S 1).....	13
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität („CEF-Maßnahmen“).....	14
6.2.1	Errichtung von Fledermausersatzquartieren auf dem Gelände des ehemaligen Kurhauses.....	14
6.2.2	Fledermauskastenprogramm und Anbringen von Vogelnistkästen.....	18
6.3	Kompensationsmaßnahmen	19
7	Festlegung des Untersuchungsrahmes, Ableitung des zu prüfenden Artenspektrum	19
7.1	Abstimmung des Untersuchungsumfanges mit den Naturschutzbehörden.....	19
7.2	Projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums (artenschutzrechtliche Vorprüfung)	19
7.3	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	22
7.3.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	22
7.3.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	23
7.3.2.1	Fledermäuse.....	23
7.3.2.2	Sonstige Säugetiere	39
7.3.2.3	Reptilien.....	40
7.3.2.4	Amphibien.....	40
7.3.2.5	Fische und Rundmäuler	41
7.3.2.6	Libellen	42
7.3.2.7	Käfer.....	42
7.3.2.8	Muscheln und Schnecken	43
7.3.2.9	Schmetterlinge.....	44
7.4	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	44
7.4.1	Brutvögel.....	44
7.4.2	Rastvögel	49
7.4.3	Prüfungsrelevantes Artenspektrum im Ergebnis der Abschichtung	49
8	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	49
8.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	49

8.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	49
8.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	49
8.2 Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. I der Vogelschutz-Richtlinie.....	70
9 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	84
9.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	84
9.1.1 Pflanzenarten	84
9.1.2 Tierarten.....	84
9.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	84
10 Zusammenfassung.....	84
11 Quellenverzeichnis	85

ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1	Übersicht der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	10
Abbildung 1	Beispiel für zusätzliches Spaltenquartier (entnommen aus LfULG 2014, S. 29).....	16
Abbildung 2	Beispiel für Holzkasten für Braune Langohren.....	17
Abbildung 3	Beispiel für Fassadenkästen in den Gebäuden	17
Abbildung 4	Beispiel für Fassadenkästen an den Gebäuden	18
Tabelle 2	Abschichtungstabelle für in M-V vorkommende Gefäßpflanzen des Anhang IV der FFH-RL.....	22
Tabelle 3	Abschichtungstabelle für in M-V vorkommende Fledermäuse des Anhangs IV der FFH-RL.....	23
Tabelle 4	Übersicht potenziell möglicher Quartierstrukturen mit ergänzenden Angaben zur Anzahl, zu den zu erwartenden Arten sowie zu den Quartiertypen.	25
Tabelle 5	Ehemaliges Kurhotel Schwerin: Übersicht der von Juni 2016 bis Februar 2017 am / im Gebäude festgestellten Fledermausarten mit Angabe der Nachweisart, ihrer Einstufung in den Roten Listen MVs und Deutschlands, ihrer Schutzkategorie nach nationalem und europäischem Recht sowie ihres Erhaltungszustandes in MV.	28
Tabelle 6	Ehemaliges Kurhotel Schwerin: Daten der ermittelten Sommer- und Zwischenquartiere (Lage der Quartiere s. Abb. 12 bis 14)	29
Abbildung 12	Ehemaliges Kurhotel Schwerin: Lage und Nummerierung der auf der Südseite ermittelten Sommerquartiere 1 bis 5.....	30
Abbildung 13	Ehemaliges Kurhotel Schwerin: Lage des Quartiers 6 auf der Nordseite des Gebäudes.....	31
Abbildung 14	Ehemaliges Kurhotel Schwerin: Lage des Quartiers 7 auf der Nordseite des Gebäudes.....	31

Abbildung 15	Ehemaliges Kurhotel Schwerin - Lage der erfassten Bäume 1 bis 10 mit potenziell nutzbaren Quartierstrukturen. Die Wertigkeit der Strukturen wurde gesondert dargestellt.....	32
Tabelle 7	Ehemaliges Kurhotel Schwerin: Detaildaten der potenziell nutzbaren Quartierstrukturen im Gehölzbestand.	33
Tabelle 8	Gefährdung und Schutzstatus der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten. Abkürzungen: RL MV = Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern (Labes et al. 1991), RL D = Rote Liste Deutschland (Meinig et al. 2020), 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potentiell gefährdet, * = Art noch nicht bewertet, V = Vorwarnliste, EG 92/43/EWG = Anhänge II u. IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie).	35
Tabelle 9	Anzahl der mit den Fledermausdetektoren aufgenommenen Fledermausarten.	36
Tabelle 10	Abschichtungstabelle für in M-V vorkommende Fledermäuse des Anhangs IV der FFH-RL, die nicht unter Tabelle 3 fallen.....	39
Tabelle 11	Abschichtungstabelle für in M-V vorkommende sonstige Säugetiere des Anhang IV der FFH-RL	40
Tabelle 12	Abschichtungstabelle für in M-V vorkommenden Reptilien des Anhang IV der FFH-RL	40
Tabelle 13	Abschichtungstabelle für in M-V vorkommende Amphibien des Anhang IV der FFH-RL	41
Tabelle 14	Abschichtungstabelle für in M-V vorkommende Fische und Rundmäuler des Anhang IV der FFH-RL	42
Tabelle 15	Abschichtungstabelle für in M-V vorkommende Libellen des Anhang IV der FFH-RL	42
Tabelle 16	Abschichtungstabelle für in M-V vorkommende Käfer des Anhang IV der FFH-RL	43
Tabelle 17	Abschichtungstabelle für in M-V vorkommende Muscheln und Schnecken des Anhang IV der FFH-RL.....	43
Tabelle 18	Abschichtungstabelle für in M-V vorkommende Schmetterlinge des Anhang IV der FFH-RL.....	44
Tabelle 19	Abschichtungstabelle für im Untersuchungsgebiet vorkommende Brutvögel des Anhang I der EUVS-RL	45
Abbildung 16	Reviermittelpunkte der kartierten Brutvögel im Untersuchungsgebiet (2016)	47
Abbildung 17	Brutplätze der Gebäudebrüter 2016 (Gartenbaumläufer, Blaumeise, Amsel, Rauchschnalbe, v. o. r. n. u. l.).....	48
Tabelle 20	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum im Ergebnis der projektspezifischen Abschichtung nicht auszuschließenden Fledermausarten (vgl. auch Tabelle 7)	50
Tabelle 21	Schutzstatus und Gefährdung der im Wirkraum im Ergebnis der projektspezifischen Abschichtung nicht auszuschließenden Brutvogelarten (s. LUNG M-V 2011 – Angaben zu heimischen Vogelarten, vgl. Tabelle 19)	71

ANHANG

- Anlage 2 Ehemaliges Kurhotel – Schwerin Zippendorf – Fledermausuntersuchung Juni bis Mai 2017 (POMMERANZ, JUNI 2016)
- Anlage 3 Sanierung des ehemaligen Kurhotel Schwerin – Untersuchung auf gebäudebewohnende Fledermäuse und Brutvögel - 2012 (POMMERANZ, JANUAR 2013)
- Anlage 4 Ehemaliges Kurhotel – Schwerin Zippendorf – Erfassung der Brutvögel (POMMERANZ, NOVEMBER 2016)
- Anlage 5 Kurhotel Schwerin – Faunistische Kartierung (ENDERLE, AUGUST 2022)
- Anlage 6 Kurhotel Schwerin – Konzept Ersatzmaßnahmen (ENDERLE, FEBRUAR 2023)

1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16.91.01 „Zippendorf“ ist die Komplettsanierung, der Umbau des ehemaligen Kurhauses Zippendorf sowie die Erweiterung des Standortes am ehemaligen Kurhaus um drei weitere Gebäude geplant.

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) werden

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt sowie
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung gemäß § 45 BNatSchG geprüft.

2 Datengrundlagen und Faunistische Sondergutachten

Um den vorhandenen Artenbestand und das Potenzial geschützter Arten¹ im Untersuchungsgebiet zu ermitteln, wurden folgende Datengrundlagen ausgewertet:

- POMMERANZ, JANUAR 2013: Sanierung des ehemaligen Kurhotel Schwerin – Untersuchung auf gebäudebewohnende Fledermäuse und Brutvögel - 2012 (Anlage 3)
- POMMERANZ, NOVEMBER 2016: Ehemaliges Kurhotel – Schwerin Zippendorf – Erfassung der Brutvögel (Anlage 4)
- POMMERANZ, JUNI 2016: Ehemaliges Kurhotel – Schwerin Zippendorf – Fledermausuntersuchung Juni bis Mai 2017 (Anlage 2)
- ENDERLE, AUGUST 2022: Kurhotel Schwerin – Faunistische Kartierung (Anlage 5)
- BfN (2007): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. – map range_gefaesspflanzen.pdf, http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html
- VÖKLER, F. (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft M-V e. V., Hrsg. 2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes M-V.
- Geobot.Botanik.Uni-Greifswald.de/: <http://geobot.botanik.uni-greifswald.de/portal>
- SÜDBECK, P. ET AL. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands
- LINFOS MV (LUNG MV 2023): <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>
- LAU S-A 2006: Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. BERICHTE des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Sonderheft 02/2006.

3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Das methodische Vorgehen sowie die Begriffsbestimmungen der nachfolgenden Ausführungen orientieren sich an den „Hinweisen zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Planung und Durchführung von Eingriffen“ (LUNG M-V – Stand 02.07.2012).

¹ Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie

3.1 Methodisches Vorgehen

Im AFB wird für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie geprüft, in wie weit die in § 44 BNatSchG aufgeführten Verbotstatbestände erfüllt sind. Ebenso erfolgt die Prüfung für die europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie. Sollten Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG erfüllt sein, wird eine Prüfung der Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG durchgeführt.

Dabei werden im Rahmen des AFB ausschließlich naturschutzfachliche Voraussetzungen betrachtet und geprüft.

Die im Rahmen des AFB verwendeten Begrifflichkeiten entsprechen den derzeit gültigen Gesetztexten und dem fachlichen Diskussionsstand.

Folgende Grundlagen sind verwendet worden:

- Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Planung und Durchführung von Eingriffen“ (LUNG M-V – Stand 02.07.2012),
- Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht (LANA 2007),
- Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen (LANA 2006).

3.2 Einbeziehung von Maßnahmen

Zur Beurteilung, inwieweit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vorliegen, werden grundsätzlich Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen.

Dabei setzen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (*mitigation measures*) am Vorhaben an. Das führt dazu, dass Wirkungen des Vorhabens entweder vollständig unterbleiben oder so weit abgemindert werden, dass es zu keinen erheblichen Einwirkungen (auch individuenbezogenen) auf geschützte Arten kommt.

Maßnahmen zum Erhalt der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (*CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures*) setzen direkt am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dem Erhalt der Funktion der unmittelbar betroffenen Lebensstätte der betroffenen (Teil-) Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht, wobei die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein muss. CEF-Maßnahmen müssen vergleichbar sein mit kompensatorischen Vermeidungsmaßnahmen (in der Eingriffsregelung i.d.R. als Ausgleichsmaßnahmen bezeichnet). Es muss ein räumlicher Bezug zum betroffenen Habitat bestehen, z.B. durch eine Vergrößerung eines Habitats oder der Neuanlage von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu dem vom Eingriff betroffenen Habitat.

Sind trotz aller Maßnahmen zur Vermeidung dennoch Verbotstatbestände gegeben, sind Kompensationsmaßnahmen (*compensatory measures*) zum Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art festzulegen. Die Ableitung dieser Kompensationsmaßnahmen erfolgt aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population, das bedeutet, dass die Maßnahmen an der jeweiligen Art und Population auszurichten sind. Bezüglich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke (*time-lag*) entsteht, die zu einer irreversiblen Schwächung der Population führen könnte. Solche Kompensationsmaßnahmen dienen im AFB dem Nachweis, dass die

naturschutzfachlichen Voraussetzungen vorliegen, z.B. als Nachweis für das Bestehen bleiben des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes.

4 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (UG) befindet sich im Südwesten der Landeshauptstadt Schwerin im Stadtteil namens Zippendorf. Es liegt auf der mit dem ehemaligen Kurhotel bebauten Fläche zwischen Zoo Schwerin im Westen und dem Zippendorfer Strand im Osten. Im Süden wird die Fläche durch die B 106 (Crivitzer Chaussee) und im Norden durch das Ufer des Schweriner Innensees mit dem Franzosenweg begrenzt.

Die Gesamtbaufäche des Plangebietes beträgt ca. 2,1 ha. Das Plangebiet ist stark ruderalisiert und mit Gehölzen und Bäumen bestanden, da das ehemalige Kurhotel seit Jahrzehnten leer steht und zunehmend dem Verfall unterliegt.

In der Nähe des Vorhabengebietes befinden sich folgende Schutzgebiete:

- Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA) DE 2235-402 „Schweriner Seen“ – in ca. 100 m Entfernung in nördlicher Richtung
- Landschaftsschutzgebiet (LSG) L138a „Schweriner Innensee, Ziegelaußensee und Medeweger See“ – in ca. 100 m Entfernung in nördlicher Richtung.

Bei den vorgefundenen Biototypen, Biotopen und Pflanzen handelt es sich um in der Region verbreitete, typische Formen mit hoher Regenerationsfähigkeit. Besonderheiten sind nicht zu verzeichnen.

Oberflächengewässer sind im Vorhabenraum nicht vorhanden.

Es handelt sich um die Sanierung und Erweiterung eines bestehenden städtischen Geländes (ehemalige Kurhotel), so dass eine Vorbelastung (u.a. Überformung) bereits gegeben ist.

5 Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Als Beurteilungsgrundlage für den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist dabei konkret auf die vorhabenbedingten Wirkungen und damit Veränderungen des Eingriffsbereichs abzielen und diese von bereits vorhandenen Beeinträchtigungen zu trennen.

5.1 Kurzcharakteristik des Bauvorhabens

5.2.1 Umfang der Flächeninanspruchnahme

Folgende Angaben zum Umfang der Flächeninanspruchnahme liegen vor (zwei²Werk, Mai 2023):

- Gesamtfläche des Grundstücks: ca. 16.800 m²

Es werden keine zusätzlichen Flächen, außer die für das Fledermausersatzquartier und die für den barrierefreien Zugang des Bestandsgebäudes genutzt.

- Fledermausquartier: ca. 40 m²
- Barrierefreier Zugang: ca. 60 m²

Während der Baumaßnahme wird es eine Materiallagerfläche / Kranaufstellfläche vor dem Gebäude geben. Die Zuwegung zu dieser Fläche findet über die bestehende Grundstückszufahrt statt und muss mit einer Baustraße realisiert werden.

- Material-/Kranaufstellfläche, Zuwegung/Baustraße: ca. 1.200 m²

Um das ehemalige Kurhaus herum wird es einen 5 m breiten Streifen geben, in dem ein Gerüst aufgestellt wird und der Materialtransport stattfindet.

Im Zusammenhang mit den Neubauten und dem neuen B-Plan kommen dann:

- Gesamtfläche des Grundstücks ist: ca. 16.800 m².
- Wegeführung auf dem Grundstück: Gesamt ca. 1.990,00 m²
Unterteilt in:
 - Befestigte Flächen 850,00 m² (Zufahrt, Umfahrt, Zugänge Gebäude, etc.)
 - Unbefestigte Wege 730,00 m² (Wasserdurchlässige Wegedecke)
 - Schotterrasen für Feuerwehr 410,00 m²
 - 3x neue Parkvillen: ca. 1.140 m²
 - 1x neue Tiefgarage: ca. 2.300 m²

5.2.2 Umfang von Bodenabtrag, -auftrag, -umlagerung

Zum jetzigen Bauantrag wird das Bestandsgebäude umlaufend freigelegt, um die Abdichtungen instand zu setzen. Hier können umlaufend ca. 1 m Breite und 1 m Höhe angenommen werden. Das ergibt bei einem Gebäudeumfang von 137,60 m ca. 140 m³ Bodenaushub. Dieser Aushub wird anschließend an selbiger Stelle wieder eingebaut.

Hinzu kommt der Aushub für das Fledermausersatzquartier in Höhe von ca. 50 m³, der ebenfalls an selber Stelle als Überdeckung wieder eingebaut wird.

Bei Betrachtung der gesamten Baumaßnahmen für die Erstellung der Änderung des B-Plans kommt der Aushub für die Untergeschosse der drei neuen Parkvillen und der Tiefgarage inkl. Zufahrt hinzu:

- 2x Parkvilla (UG zu 100 % unter Gelände): ca. 760 m² * 3 m = ca. 2.280 m³
- 1x Parkvilla (UG zu 50 % unter Gelände): ca. 380 m² * 1,5 m = ca. 570 m³
- Tiefgarage inkl. Zufahrt: ca. 2.400 m² * 3,5 m = ca. 8.400 m³

Ein Großteil des Bodens wird hierbei als Gründach wieder auf der Tiefgarage verbaut.

5.2.3 Beleuchtung, Licht

Während der Bauarbeiten wird es eine notwendige Beleuchtung der Arbeitsbereiche und der Zufahrt geben müssen. Diese wird in den Wintermonaten morgens von ca. 6.00 Uhr und abends bis ca. 20.00 Uhr eingeschaltet sein. Nachts wird es eine umweltverträgliche Grundbeleuchtung der Arbeitsfläche / des Materiallagers vor dem Gebäude geben.

Nach Fertigstellung wird es um das bzw. um die Gebäude herum eine Wegebeleuchtung geben. Diese wird aufgeteilt in eine nach unten strahlende Ausleuchtung der Zufahrtstraße (Straßenleuchte), eine kleinere Variante auf den Wegen um die Gebäude herum und eine dezente (nach unten und leicht zur Seite strahlende) Positionsbeleuchtung (Bodenstrahler).

Während des weiteren Planungsprozesses wird die Beleuchtungsplanung detailliert.

5.2.4 Lärm (Kfz-Verkehr, Unterhaltungsmaßnahmen, Ver- und Entsorgung, Störungen/Unfälle etc.)

Während der Baumaßnahmen ist tagsüber, zwischen ca. 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr mit normalen Geräuschemissionen zu rechnen. Gelegentliche, kurzzeitige Überschreitungen durch Anlieferungsverkehr oder ähnliches ist zu berücksichtigen.

Nach Abschluss der Baumaßnahme findet auf dem Grundstück nur noch gelegentlicher Kfz-Verkehr statt.

Die Zufahrt befindet sich direkt im Anschluss an die Grundstückszufahrt, sodass der Anwohnerverkehr sofort nach der Auffahrt auf das Grundstück in die unter der Geländeoberfläche befindliche Tiefgarage geleitet wird.

Es ist die wöchentliche Müllabfuhr, gelegentlicher Umzugsverkehr, Krankenwagen und Taxiverkehr, sowie die gelegentliche Anfahrt von Handwerkern zu berücksichtigen.

Auf dem Grundstück selbst sind keine, über die übliche Wohnnutzung hinausgehenden Unterhaltungsmaßnahmen vorgesehen.

In den direkt angrenzenden Gärten an die Parkvillen werden sich die Bewohner im üblichen Maße aufhalten.

Auf dem befestigten Vorplatz des Bestandsgebäudes (auf der begrünten Tiefgarage) wird es eine Kinderspiel-Möglichkeit geben.

Auf der Nordseite des Bestandsgebäudes wird es in den Sommermonaten eine Außenterrasse der geplanten Cafeteria geben.

Zusätzlich wird es eine direkte, fußläufige Anbindung an den Franzosenweg geben.

5.2.5 Heizungskonzept

Das Beheizungskonzept des Hannah-Luisen-Parks ist aktuell noch nicht abschließend geklärt.

Es gibt zwei mögliche Varianten, die allerdings eines gemeinsam haben: Es wird ein hybrides System werden. Das bedeutet, dass entsprechend Vorgabe des Gesetzgebers ca. 65 % des Heizbedarfs über Wärmepumpen sichergestellt werden, der Strom hierfür wird größtenteils über Solaranlagen auf den Dächern der drei neuen Parkvillen erzeugt.

Für die Spitzenzeiten muss es eine zusätzliche Komponente geben, die entweder über eine Gas-Brennwert-Therme oder über einen neuen Fernwärmeanschluss sichergestellt wird.

5.2.6 Bauzeit, Bauphasen, Bauablauf

Die Gesamtbauzeit auf den Flächen um das ehemalige Kurhaus Zippendorf beläuft sich auf ca. 23 Monate von Oktober 2023 bis August 2025). Folgende Bauphasen können differenziert werden:

1. BA – Umbau und Sanierung Bestandsgebäude

März 2024 bis August 2025

Rohbau von ca. Juni 2024 bis Dezember 2024

Ausbau von ca. Januar 2025 bis August 2025

2. BA – Neubau Parkvilla 3

Juni 2024 bis August 2025

Rohbau von ca. Juni 2024 bis Dezember 2024

Ausbau von ca. Januar 2025 bis August 2025

3. BA – Neubau Parkvilla 1 und 2, Neubau Tiefgarage; Fertigstellung Freiflächen, Zufahrten und Wege

August 2024 bis August 2025

Rohbau von ca. August 2024 bis Dezember 2024

Ausbau von ca. Januar 2025 bis August 2025

5.2 Umwelterhebliche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren)

Die Sanierung und Erweiterung des Geländes führen zu folgenden umwelterheblichen Wirkungen:

- Überformung von ruderalen Flächen im städtischen Bereich (Gebüsche, Bäume, Gras- und Hochstaudenfluren)
- Auswirkungen auf die Fauna (v.a. Avifauna, Fledermäuse).

Wirkungen, die sich aus dem Vorhaben ergeben, werden nach ihrer Ursache folgendermaßen gegliedert:

- bau-, anlage- und betriebsbedingt
- Folgewirkungen.

Sie unterscheiden sich nach der Wirkungsdauer nochmals in zeitlich begrenzte (temporäre) und dauerhafte Wirkungen.

5.2.7 Baubedingte Wirkungen

Die baubedingten Wirkungen des geplanten Bauvorhabens treten temporär begrenzt auf. Im Vorfeld der Sanierung und Erweiterung des ehemaligen Kurhotels Zippendorf sind Fällarbeiten von Bäumen und sonstigen Gehölzen unvermeidbar.

Zusammenfassend dargestellt werden folgende baubedingte Wirkfaktoren auf ihre projektbedingte Relevanz geprüft:

- Flächeninanspruchnahme
- Schadstoff-, Staubemissionen und -immissionen, Verlärmung, Licht, Erschütterung, Bewegung/optische Reize
- Bodenabtrag, -auftrag, -umlagerung, -durchmischung und -verdichtung

Die Auswirkungen durch die Wirkfaktoren Zerschneidung und Emissionen/Immissionen von Schad-, Nährstoffen, Lärm, Licht und Erschütterungen reichen auf Grund ihrer Reichweiten über die tatsächlich beanspruchte Fläche hinaus.

Hinweis: Baustelleneinrichtungen bzw. Baustellenlagerplätze befinden sich ebenfalls auf dem Gelände der Sanierung und Erweiterung des ehemaligen Kurhotels.

5.2.8 Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhaft. Im Zuge der Sanierung und Erweiterung des ehemaligen Kurhotels Zippendorf sind unbebaute städtische Flächen (Grasfluren, Bäume) betroffen.

Zusammenfassend dargestellt sind folgende anlagebedingte Wirkfaktoren relevant:

- Hochbauten, inkl. Nebenanlagen
- Grünanlagen

Die Reichweite der von einem Wirkfaktor ausgelösten Auswirkung kann wie oben dargestellt über die tatsächlich beanspruchte Fläche hinausgehen. Dies trifft insbesondere auf den Faktor „Zerschneidung“ zu.

5.2.9 Betriebsbedingte Wirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens werden nach Abschluss der Bauarbeiten zur Sanierung und Erweiterung des ehemaligen Kurhotels Zippendorf wirksam. Sie ergeben sich durch den KfZ-Verkehr, durch die Anwesenheit von Personen (Bewohner, Besucher etc.) und durch Maßnahmen zur Pflege und Unterhaltung der Gebäude und Anlagen, einschließlich aller Nebenanlagen.

Folgende betriebsbedingte Wirkungen sind durch die Sanierung und Erweiterung des ehemaligen Kurhotels Zippendorf zu erwarten:

- Lärmemission durch KfZ-Verkehr, Anwohner, Unterhaltungsmaßnahmen, Störungen/Unfälle etc.
- Licht, Beleuchtung
- optische Störungen durch Bewohner, Besucher etc.,
- Flächenzerschneidung,
- Kollision mit Tieren,
- Maßnahmen zur Pflege und Unterhaltung der Gebäude und Freiflächen,

5.2.10 Beschreibung von Wirkungen

Bei den bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren ist die Betrachtung der räumlichen Reichweite von der Empfindlichkeit des betroffenen Raumes abhängig.

5.2.4.1 Errichtung von Hochbauten und Nebenanlagen

Veränderungen räumlicher Elemente durch Flächenzerschneidung und Trenneffekte sind als *direkte* Wirkung bau- und anlagebedingter Wirkfaktoren zu verstehen. Ihre Wirkung ist u. a. abhängig von der Anordnung raumwirksamer Elemente sowie von als Leitlinien fungierenden Strukturen im Eingriffsgebiet. Neben dieser direkten Zerschneidung wirken auch betriebsbedingte Wirkfaktoren wie Verlärmung, Erschütterung und optische Reize als Barriere (*indirekte* Zerschneidung), da durch sie ein Raumkorridor geschaffen wird, der von störungsempfindlichen Tierarten gemieden wird.

Diese Wirkfaktoren unterliegen **bau-, anlage- und betriebsbedingt** für die Sanierung und Erweiterung des ehemaligen Kurhotels Zippendorf **einer Veränderung gegenüber der bestehenden Situation.**

5.2.4.2 Flächenzerschneidung und Trenneffekte

Veränderungen räumlicher Elemente durch Flächenzerschneidung und Trenneffekte sind als *direkte* Wirkung bau- und anlagebedingter Wirkfaktoren zu verstehen. Ihre Wirkung ist u. a.

abhängig von der Anordnung raumwirksamer Elemente sowie von als Leitlinien fungierenden Strukturen im Eingriffsgebiet. Neben dieser direkten Zerschneidung wirken auch betriebsbedingte Wirkfaktoren wie Verlärmung, Erschütterung und optische Reize als Barriere (*indirekte* Zerschneidung), da durch sie ein Raumkorridor geschaffen wird, der von störungsempfindlichen Tierarten gemieden wird.

Diese Wirkfaktoren unterliegen **bau-, anlage- und betriebsbedingt** für die Sanierung und Erweiterung des ehemaligen Kurhotels Zippendorf **einer Veränderung gegenüber der bestehenden Situation.**

5.2.4.2 Flächeninanspruchnahme durch Bodenauf- und -abtrag

Bei den Tiefbauarbeiten evtl. anfallende Überschussmassen werden eingebaut, abgefahren bzw. fachgerecht entsorgt oder an anderer Stelle wieder eingebaut. Zwischenlagerungsflächen sind nicht erforderlich. Die Betrachtung erfolgt **nur baubedingt.**

5.2.4.3 Lärm, Licht, optische Reize, Erschütterungen

Verkehrs- und personenbedingter Lärm, Licht, optische Reize und Erschütterungen betreffen als Teil der Gesamtemission ausschließlich faunistische Lebensraumfunktionen. Grundsätzlich verringert sich die beeinträchtigende Wirkung optischer und akustischer Reize sowie Erschütterungen mit zunehmendem Abstand von den Störquellen. Durch vorhandene Strukturen (z. B. reduzierte Schallausbreitung in Waldgebieten), kann die Wirkintensität und Reichweite deutlich sinken.

Diese Wirkfaktoren unterliegen anlagebedingt **einer** Veränderung gegenüber der bestehenden Situation im Bereich ehemaliges Kurhaus. In Hinblick auf Lärm, Licht, optische Reize und Erschütterungen durch den anzunehmenden Verkehr sind die Wirkungen als wesentlich anzusehen. Es besteht nur eine geringe Vorbelastung durch die angrenzenden Siedlungs- (Stadtteile Dreesch) und Verkehrswege (Franzosenweg, Crivitzer Chaussee). Eine weitere Betrachtung erfolgt somit **bau-, anlage- und betriebsbedingt.**

5.2.4.4 Abgasemissionen und Stäube

Abgasemissionen und Stäube verursachen in Abhängigkeit vom Umfang des Verkehrsaufkommens stoffliche Belastungen im Seitenraum der Wohngebäude. Von diesen sind sowohl die biotischen Elemente des Naturhaushaltes (Tiere und Pflanzen) als auch die abiotischen Elemente, d. h. Boden-, Wasser- und Luftqualität betroffen.

Folgende stoffliche Belastungen können auftreten:

- Emissionen durch Verbrennungsprozess der Motoren entstehende Schadstoffe: Kohlenmonoxid (CO), Kohlenwasserstoffe, Stickoxide (NO_x), Schwefeldioxid (SO₂), Rußpartikel.
- Stäube, Abrieb, Unfälle (auslaufender Kraftstoff, evt. Chemikalien etc.), den Einsatz von Stoffen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit (z. B. Tausalze) und zur Unterhaltung sowie Abwässer.

Bezüglich der Ausbreitungswege der Schadstoffe sind luft- und wassergetragene Emissionen zu unterscheiden, messbar in Luft bzw. Boden oder Wasser. Die Schadstoffkonzentration hängt von der Stärke des Verkehrsaufkommens ab, wobei sich die Schadstoffkonzentration grundsätzlich mit zunehmendem Abstand vom Fahrbahnrand verringert (MLuS - 2005).

Als *direkte* Wirkungen gelten:

- physiko-chemische Veränderungen in Boden und Wasser,
- die Aufnahme von Stoffen in pflanzlichen und tierischen Organismen und die dort ggf. verursachte physiologische Schädigung.

Die *indirekten* Wirkungen von Schad- und/ oder Nährstoffeinträgen zeigen sich in der Verschiebung des floristischen und faunistischen Artenspektrums aufgrund veränderter Standortbedingungen. Z.B. führt die Eutrophierung nährstoffarmer Böden oder oligotropher Gewässer zu einer deutlichen Veränderung des Pflanzenbestandes.

Diese Wirkfaktoren unterliegen anlagebedingt **nur einer geringen** Veränderung gegenüber der bestehenden Situation. Es wird in dem Wohnkomplex nicht mit starkem KfZ-Verkehr gerechnet. Eine weitere Betrachtung erfolgt somit nur **bau-, anlage- und betriebsbedingt**.

5.2.4.5 Kollisionen mit Tieren

Jeder Verkehrsweg und Gebäudekomplex wirkt als Fremdkörper innerhalb faunistischer Funktionsräume, von dem neben anlagebedingten Trenneffekten durch mögliche Kollisionen mit Fahrzeugen und Gebäuden, auch eine betriebsbedingte Gefährdung für Tiere ausgeht. Die Folgen von Erschließungen (Gebäude, Verkehrswege) für die betroffenen Lebensgemeinschaften sind abhängig von den folgenden Kriterien:

- Art, Zahl, Größe und Anordnung der Biotope im Planungsraum,
- Artbestand der Biotope, artspezifisches Verhalten der Tiere (Störungsempfindlichkeit, Wander- und Fluchtverhalten),
- bauliche Ausführung der Gebäude und Verkehrswege und ihrer Nebenanlagen sowie dem Verkehrsaufkommen.

Als Ergänzung der Betrachtung von Tierverlusten durch Kollisionen müssen noch die Tierverluste im Zusammenhang mit der Pflege und Unterhaltung der Verkehrswege, der Wohnanlagen und ihrer Nebenanlagen genannt werden. Zum Beispiel muss bei der Mahd von Grünflächen mit bestimmten Geräten (Häcksel-Saug-Mäher) mit hohen Verlusten der Arthropodenfauna, aber auch anderer Tiergruppen in der Krautschicht gerechnet werden (CLAßEN et al. 1993, 1996).

Dieser Wirkfaktor unterliegt bau-, anlage- und betriebsbedingt **einer Veränderung gegenüber der bereits bestehenden Situation** im Bereich der Sanierung und Erweiterung des ehemaligen Kurhotels Zippendorf.

6 Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Im Folgenden werden mögliche Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen benannt. Diese Maßnahmen können bei der Ermittlung der Verbotstatbestände (s. Kapitel 8) berücksichtigt werden bzw. zur Vermeidung oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen geschützter Arten notwendig sein.

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung („mitigation measures“)

Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu vermeiden bzw. zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen:

Tabelle 1 Übersicht der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Nr.	Maßnahme	Umfang/Lage
Vermeidungsmaßnahmen		
V 1	Gehölzfällungen/-rodungen während der Vegetationsruhe außerhalb der Brutzeit der Gehölz brütenden Vogelarten	ist schon erfolgt, gilt für weitere baubedingte Fällungen während der Bauzeit; bei Bedarf: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Oktober bis Februar (01.10. bis 28.02.)
V 2	Kontrolle der Baumhöhlen auf Vorhandensein von Fledermäusen; Einschlag der Bäume unter Einbeziehung eines Fledermaussachverständigen	bei Bedarf: am Tag und im Vorfeld des Einschlags
V 3	Kontrolle der Winterquartiere vor Beginn der Sanierungsarbeiten auf Fledermäuse	Oktober 2023 bis März 2024
V 4	Entfernung aller potenziell möglichen und leicht demonstrierbaren Quartierbereiche per Hand vor Sanierung unter Einbeziehung eines Fledermaussachverständigen	vor Beginn der Bauarbeiten, vsl. Oktober bis Dezember 2023 März 2024
V 5	Engmaschige ökologische Begleitung während der Sanierung des ehemaligen Kurhauses; ggf. Bergung und Versorgung der vorgefundenen Tiere	während der Bauarbeiten, Oktober 2023 bis März 2025 März 2024 bis August 2025
V 6	Bauzeitenregelung Brutvögel Beginn der Sanierungsarbeiten außerhalb der Brutzeit	Oktober bis Februar
V 7	Bauzeitenregelung Fledermäuse Bestandsgebäude: Arbeiten am Dachstuhl	Fertigstellung bis Mai 2024
V 8	Bauzeitenregelung Fledermäuse Bestandsgebäude: Arbeiten im Keller	April bis September
Minderungsmaßnahmen		
M 1	Weitere ökologische Baubegleitung (Rodungsarbeiten der Höhlenbäume, Sanierung des ehemaligen Kurhauses)	vor und während der Bauarbeiten, Oktober 2023 bis August 2025 März 2024 bis August 2025
M 2	Beschränkung des Baubetriebes (räumliche Einschränkung auf technische Erfordernisse)	im ganzen Baustellenbereich
M 3	Beleuchtung mittels LED-Lampen und geringem Abstrahlwinkel zum Schutz der Fledermäuse (v.a. im Bereich von Winterquartieren), Erstellung eines Beleuchtungskonzeptes	im weiteren Umfeld von Winterquartieren (ca. 15 m in Abhängigkeit von Gehölzen mit Schattenwirkung), 1 lux
Schutzmaßnahmen		
S 1	Baumschutzmaßnahmen (Stammschutz, Schutzzaun)	für im Baugelände erhalten bleibende Bäume während der Bauarbeiten

Diese Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen werden in Art und Umfang detailliert erläutert (Maßnahmenblätter).

Zu M 2: Eine Minderung der Beeinträchtigung kann weiterhin durch eine optimierte, zügige Bau durchführung und den Einsatz schadstoff- und lärmarmen Baugeräte erfolgen.

Zur Vermeidung/Minderung von Irritationen nachtaktiver Tiere (Säugetiere, Brutvögel, Insekten) sollte die Baustellenbeleuchtung nur im unbedingt nötigen Umfang erfolgen.

Weitere Minderungs- und Vermeidungsmöglichkeiten können derzeit nicht erkannt werden.

6.1.1 Standort

Das geplante Vorhaben befindet sich im vorbelasteten Bereich eines brachliegenden Geländes im Südwesten der Landeshauptstadt Schwerin auf dem Gelände des ehemaligen Kurhotels Zippendorf. Hierbei kommt es zu einer Erweiterung der Siedlungsstruktur, mit dem Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und einer bevorzugten Innenentwicklung.

6.1.2 Bauzeitraum

Bauzeitlich sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen zu beachten:

Biotop-, Pflanzenschutz

- Schutz von Bäumen an bauzeitlich genutzten Straßen, Wegen vor schädigenden Einflüssen, wie Bodenverdichtung, Beschädigung des Wurzelwerkes, Rindenverletzungen u.a. (DIN 18920: Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen, Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen)

Schutz von Tieren

- Bauzeitenregelung für Fledermäuse – Arbeiten am Dachstuhl bis Mai 2024 abschließen
- Bauzeitenregelung für Fledermäuse – Arbeiten im Keller im Zeitfenster April bis September eines Jahres
- Minimierung des Verlustes von Lebensräumen für Vögel und Fledermäuse im Gebiet durch den Erhalt von Gebäuden und Gehölzstrukturen
- Vorbereitung und Durchführung der Bauarbeiten unter Einbeziehung eines Fledermaussachverständigen zum Schutz von Fledermäusen
- Kontrolle und ggf. Absammeln und Umsiedeln von Fledermäusen während der Fäll- und Bauarbeiten
- Ökologische Baubegleitung während der Fäll- und Bauarbeiten

6.1.3 Sanierungs- und Neubauarbeiten

Die Sanierungsarbeiten des seit langem leer stehenden Gebäudes auf dem Gelände des ehemaligen Kurhotels werden unter besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme der dort lebenden geschützten Tierarten vorgenommen. Dies trifft auch auf die im Zuge der Erweiterung entstehenden 3 Neubauten.

6.1.4 Gehölzfällungen (V 1)

Baumfällungen bzw. Gehölzrodungen werden entsprechend den Vorgaben des § 39 Abs. 5, Nr. 2 BNatSchG nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02., d.h. außerhalb der Brutzeit der Vogelarten bzw. außerhalb der Wochenstubenzeiten der Fledermausarten durchgeführt.

Während der Fällung ist sicher zu stellen, dass eine Kontrolle der im Vorfeld nicht abschließend auszuschließenden Baumhöhlen auf Vorhandensein von Fledermäusen durchgeführt wird. Der Einschlag der Bäume hat unter Einbeziehung eines Fledermaussachverständigen am Tag und im Vorfeld des Einschlags zu erfolgen.

6.1.5 Kontrolle Baumhöhlen (V 2)

Vor Baubeginn erfolgt zeitnah vor den Fällarbeiten eine Kontrolle der Bäume auf das Vorhandensein von Nistplätzen von Brutvögeln sowie ggf. von Quartieren von Fledermäusen.

Ziel der Maßnahme ist das Verhindern von vermeidbaren Tötungen und Verletzungen von Brutvögeln und Fledermäusen.

Bei Vorhandensein von Lebensstätten ist eine Zustimmung der UNB der Landeshauptstadt Schwerin einzuholen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

6.1.6 Kontrolle Winterquartier (V 3)

Wenn die Sanierungsarbeiten im Keller des Bestandsgebäudes im Zeitfenster September bis März stattfinden, ist das Winterquartier auf das Vorhandensein von Fledermäusen durch einen Fachexperten zu kontrollieren. Die Arbeiten im Bereich des Winterquartiers haben unter engmaschiger Begleitung durch einen Fachexperten zu erfolgen, damit bei Auffinden von Tieren, diese entnommen und versorgt werden können.

6.1.7 Entfernung von Gebäudeteilen (V 4)

Die Abbrucharbeiten des seit langem leer stehenden Gebäudes sind unter besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme der dort lebenden geschützten Tierarten vorzunehmen. Es ist eine engmaschige Begleitung durch einen Fachexperten Fledermäuse/Brutvögel hinzuziehen.

Da das Bestandsgebäude über zahlreiche potenzielle Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse und Brutvögel verfügt und eine Besiedlung während der Sanierung des Gebäudes nicht abschließend ausgeschlossen werden kann, ist es unerlässlich, vor Abbruch der Gebäude mittels schwerer Technik, die leicht demontierbaren potenziellen Quartierbereiche per Hand und unter Aufsicht eines Fledermaussachverständigen zu entfernen. Ggf. dabei vorgefundene Tiere sind durch den Fledermaussachverständigen zu bergen und zu versorgen.

Ziel der Maßnahme ist das Verhindern von vermeidbaren Tötungen und Verletzungen von Fledermäusen und Brutvögeln.

6.1.8 Bauzeitenregelung (V 6, V 7, V 8)

Die Bauzeitenregelung ist so vorzunehmen, dass für die geschützten Tiergruppen und Tierarten das Eintreten von Verbotstatbeständen durch die Bauausführung verhindert wird.

6.1.9 Ökologische Baubegleitung (V 5, M 1)

Der Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) ergibt sich aus dem naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot bzw. dem Prinzip der Umweltvorsorge. Ziel der Maßnahme ist die Vermeidung von Fehlern und zusätzlichen Beeinträchtigungen im Bauablauf (ökologisch sinnvoller, unaufwendiger und wirtschaftlicher als eine Heilung im Nachgang).

Hauptaufgaben der ÖBB sind die Begleitung und Detaillierung der Maßnahmen im Gelände, die Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde (UNB Landeshauptstadt Schwerin) während der Bauzeit. Die ÖBB nimmt an den Bauberatungen teil und weist die am Bau Beschäftigten in die naturschutzfachlichen und ökologischen Aspekte der Baudurchführung ein. Der Bauablauf soll dokumentiert werden (Protokolle, Fotos, Dokumentation), es ist eine Dokumentation von

Schadensfällen vorzunehmen. Weiterhin sind im Rahmen der ÖBB die notwendigen Absprachen mit den zuständigen Naturschutzbehörden vorzunehmen.

Im Zusammenhang mit dem Abbruch des Gebäudes ist eine engmaschige ökologische Baubegleitung einzubeziehen, um bei den Abbrucharbeiten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausschließen zu können.

Ziel der Maßnahme ist das Verhindern von vermeidbaren Tötungen und Verletzungen von Fledermäusen und Brutvögeln.

6.1.10 Beschränkung Baubetrieb (M 2)

Im Zusammenhang mit den Bauarbeiten ist zu beachten, dass nur die durch den B-Plan genehmigten Flächen genutzt werden dürfen. Der durch Baustelleneinrichtung, Zuwegung und Lagerplätze beeinflusste Bereich ist aus naturschutzrechtlichen Gründen möglichst gering zu halten. Es ist darauf zu achten, die Lagerung von Baustoffen flächensparend vorzunehmen. Ebenso sind durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologie, die den technischen Umweltstandards entsprechen, die Auswirkungen auf die Umwelt so gering wie möglich zu halten.

6.1.11 Beleuchtungskonzept (M 3)

Im Zuge der Sanierung und Erweiterung ist eine Beleuchtung vorgesehen. Zur Vermeidung von Irritationen/Vergrämung von Fledermäusen im Bereich von Winterquartieren sollen LED-Lampen mit einem geringen Abstrahlwinkel verwendet werden. Der Abstand zu Winterquartieren sollte dabei ca. 15 m betragen (Beleuchtungsstärke 1 lux, in Abhängigkeit von Gehölzen mit Schatteneffekt). Ziel der Maßnahme ist die Minimierung der Irritationen von Fledermäusen.

Es ist ein Beleuchtungskonzept zu erarbeiten, dass die Belange der Fledermäuse berücksichtigt.

6.1.12 Baumschutzmaßnahmen (S 1)

Bei der Baumaßnahme sind grundsätzlich die geltenden Rechtsvorschriften, wie beispielsweise DIN 18920, RAS-LP 4 einzuhalten. Verstößt der Auftragnehmer gegen die Bestimmungen, werden vom Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend gemacht.

Baugruben im Wurzelbereich (= Kronentraufbereich zzgl. 1,5 m) sind in Handschachtung auszuheben. Wurzeln werden dabei schneidend zertrennt. Starkwurzeln (Durchmessern > 2 cm) werden mit wachstumsfördernden Mitteln behandelt. Offenliegende Wurzeln sind vor Austrocknung zu schützen, z. B. durch Abdeckung und Abschattung. Ggf. sind zur Feststellung des Wurzelverlaufs Suchschachtungen anzulegen.

Der Wurzelbereich ist von Ablagerungen und Baugeräten freizuhalten, die Befahrung mit Baufahrzeugen ist nicht zulässig.

Grundlage für Gehölzschnittmaßnahmen ist die aktuelle Fassung der ZTV-Baumpflegerie.

Für die Durchsetzung der Schutzmaßnahmen ist eine baumpflegerische Begleitung durch qualifiziertes Fachpersonal zu gewährleisten.

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität („CEF-Maßnahmen“)

Unter Berücksichtigung der in Kapitel 6.1 dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird eine Gefährdung lokaler Populationen im Ergebnis der Untersuchungen zum AFB **weitestgehend ausgeschlossen** (s. Kap. 7 und 8).

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen: vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) sind im Zusammenhang mit dem Verlust von Brutplätzen für Vogelarten sowie Fledermausquartieren auf dem Gelände des ehemaligen Kurhotels Zippendorf vorgesehen:

Bestandsgebäude (Fledermäuse)

- A_{CEF} 1: Herstellung eines Fledermausersatzwinterquartieres auf dem Gelände des Bestandsgebäudes (in Planung, Fertigstellung vor Baubeginn, vsl. September/Okttober 2023); Erfolgsmonitoring über 5 Jahre
- A_{CEF} 2: Einbeziehen des Bestandsgebäudes in die Ersatzplanung für Fledermaussommer- und -zwischenquartiere; Erfolgsmonitoring über 5 Jahre
Zugang über z. B. vorhandene Öffnungen (Lamellen) zu Spitzboden ermöglichen. Hier 3eckige Firstbereiche 2 x als Quartier ausbauen; abschnittsweises Bauen

Parkvillen (Fledermäuse)

- A_{CEF} 3: Einbeziehen der neuen Parkvillen in die Ersatzplanung für Fledermaussommer- und -zwischenquartiere (je 2 x Fassadenkasten; optimalerweise in die Fassade integriert, Beispiele von Fa. Hasselfeldt); Erfolgsmonitoring über 5 Jahre

Sonstige bauliche Anlagen (Brutvögel)

- A_{CEF} 4: Anbringen von Ersatzkästen für Gebäudebrüter (2 Rauchschwalbennestern an Carports o.ä.; 4 Halbhöhlen-/ Nischenbrüterkästen an den Gebäuden); Erfolgsmonitoring über 5 Jahre

Bäume (Fledermäuse und Brutvögel)

- A_{CEF} 5: Anbringen von Ersatzkästen für Fledermäuse an Bäumen – Anzahl kann erst festgelegt werden, wenn klar ist, wie viele Habitatbäume gefällt werden müssen; Erfolgsmonitoring über 5 Jahre
- A_{CEF} 6: Anbringen von Ersatzkästen für Brutvögel an Bäumen (2 Baumläuferrnisthilfe, 2 Blauweisennistkästen, 4 Halbhöhlennisthilfe, – abschließende Anzahl kann erst festgelegt werden, wenn klar ist, wie viele Habitatbäume gefällt werden müssen; Erfolgsmonitoring über 5 Jahre

6.2.1 Errichtung von Fledermausersatzquartieren auf dem Gelände des ehemaligen Kurhauses

Die folgenden Aussagen sind dem Konzept zu den Ersatzmaßnahmen auf dem ehemaligen Gelände des Kurhauses ENDERLE 2023 (s. Anlage 6) entnommen. Ersatzmaßnahmen werden üblicherweise bezogen auf den Eingriff bilanziert.

Winterersatzquartier

Der Einbau eines Fledermauswinterquartieres in das Bestandsgebäude wurde aufgrund von praktischen, baulichen und fachlichen Gründen (Verlust von Wohnraum, zu starke Lichtverschmutzung) verworfen.

Daher soll ein artgerechtes, neues Winterquartier für Fledermäuse geschaffen werden. Die Zielarten sind Zwergfledermaus, Fransenfledermaus und Braunes Langohr. Da sich die Habitatansprüche von Zwergfledermaus (trocken und kühl) und Fransenfledermaus und Braunes Langohr (feucht, keine Zugluft) unterscheiden, wird das Bauwerk durch eine T-Form in unterschiedliche Bereiche gegliedert (s. Skizze Anlagen 1 und 4). Der ca. 7 – 10 m lange Einflugstunnel ist aus rechteckigen Betonelementen gebaut und mit einer kindersicheren Gittertür versehen. In diesen Bereich kann kühle Luft einströmen, so dass hier Zwergfledermäuse überwintern können. Im hinteren Bereich gehen zwei-, je 5 m lange DN 1800er Betonröhren ab. Durch einen Regenfang (s. Detailskizze, Anlage 2) auf jeder Seite, wird sichergestellt, dass hier ein ausreichend feuchtes, zugluftfreies Klima für Fransenfledermäuse und Braune Langohren herrscht.

Um Hangplätze für die Tiere zu schaffen, werden zwischen die jeweils ein Meter langen Betonelemente 2 cm breite und ca. 26 cm tiefe Spalten gemauert (s. Detailskizze, Anlage 2). Zusätzlich werden die beiden hinteren Stirnwände der Betonröhren mit einer Ziegelmauer abgeschlossen, zwischen deren Spalten mit 16-18 mm bestehen (s. Detailskizze, Anlage 2). Die Mauer wird zum Erdreich von einem Fließ getrennt.

Die Betonelemente sollen eine Bodenüberdeckung von mindestens 80 cm aufweisen, um frostsicherheit zu gewährleisten.

Der Einflugbereich muss frei von Lichtquellen sein. Eine Versiegelung des Bodens vor dem Einflug verhindert das Zuwachsen mit Vegetation.

Insgesamt wird für den Verlust der Quartiere durch den Umbau am Kurhotel ein Ausgleich von Winterquartieren für ca. 10 Fledermäuse angestrebt. Es bestehen bereits vergleichbare Ausgleichsquartiere an anderen Orten, die schnell von Fledermäusen angenommen wurden und deren Funktion nachgewiesen ist. Es wird angenommen, dass das Quartier langfristig für ca. 30 überwinternde Fledermäuse geeignet ist. Die Überkompensation kann für andere Projekte genutzt werden.

Am Winterquartier sowie im direkten Umfeld sind keine Beleuchtungsanlagen zu installieren, um dunkle Beleuchtungsverhältnisse für schwärmende und einfliegende Tiere gewährleisten zu können. Alle Beleuchtungskörper im weiteren Umfeld (ca. 15 m um das Winterquartier herum, in Abhängigkeit von Gehölzen mit Schattenwirkung) sollten mit Natriumdampf- bzw. LED-Lampen und geringem Abstrahlwinkel (vgl. M 3) betrieben werden (Beleuchtungsstärke am Objekt ≤ 1 lux).

Fledermaussommer- und -zwischenquartieren

Bei den Fledermaussommer- und -zwischenquartieren wird folgender Verfahrensweg vorgeschlagen:

Bestandsgebäude

- Einbeziehen des Bestandsgebäudes in die Ersatzplanung für Fledermaussommer- und -zwischenquartiere; Zugang über z. B. vorhandene Öffnungen (Lamellen) zu Spitzboden ermöglichen. Hier 3eckige Firstbereiche 2 x als Quartier ausbauen (vgl. A_{CEF} 2)

Parkvillen

- Einbeziehen der Parkvillen in die Ersatzplanung für Fledermaussommer- und -zwischenquartiere; Durchführung effizienter Ersatzmaßnahmen an den Fassaden (vgl. A_{CEF} 3)

Am **Bestandsgebäude** lässt sich Folgendes umsetzen:

A) Zugang über z. B. vorhandene Öffnungen (Lamellen) zu Spitzboden ermöglichen. Hier dreieckige Firstbereiche 2 x als Quartier ausbauen:

Die Bauweise kann beispielhaft aus Abbildung 1 entnommen werden. Dabei werden zwei dreieckige Platten mit einer Spaltenweite innen von 2,0 - 4,0 cm aufeinander geschraubt. Nach Möglichkeit sollte die Spaltenweite nach unten zur Öffnung größer sein und sich nach oben verengen. Das Holz sollte innen aus sehr rauem-, ungehobeltem und unbehandeltem Material bestehen und sonst wenn nötig z. B. mit Hilfe einer Säge alle 5-15 mm mit horizontalen Rillen versehen werden (Kletterhilfe).

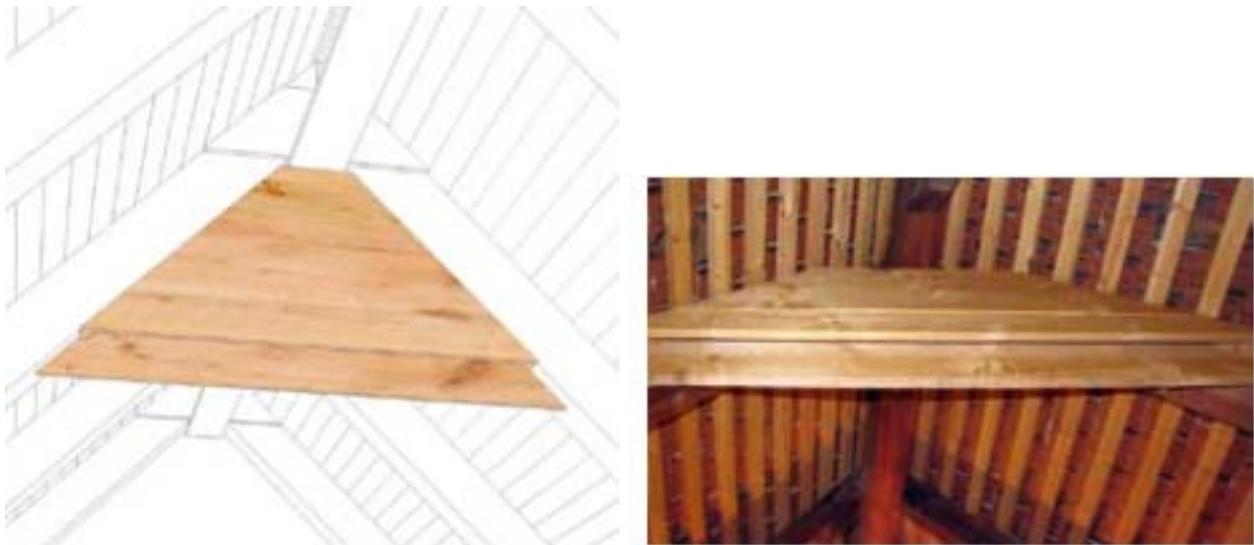


Abbildung 1 Beispiel für zusätzliches Spaltenquartier (entnommen aus LfULG 2014, S. 29).

B) Anbringen von 3 x Holzkästen für Braune Langohren im Spitzboden (innerhalb des Gebäudes).

Beispiel:



Abbildung 2 Beispiel für Holzkasten für Braune Langohren

An den neuen **Parkvillen** lässt sich Folgendes umsetzen:

C) je 2 x Fassadenkästen; optimalerweise in die Fassade integriert, Beispiele von Fa. Hasselfeldt:



Abbildung 3 Beispiel für Fassadenkästen in den Gebäuden

D) Alternativ auf der Fassade, Beispiele von Fa. Hasselfeldt:



Abbildung 4 Beispiel für Fassadenkästen an den Gebäuden

E) Alternativ: Schaffung von Quartieren über vorhandene Verblechungen (z.B. Traufbleche); hier Einflug von ca. 2-2,5 cm Spaltenweite wichtig

6.2.2 Fledermauskastenprogramm und Anbringen von Vogelnistkästen

Zum Erhalt der lokalen Fledermaus- und Brutvogelpopulation ist die Schaffung von Quartiermöglichkeiten für Fledermausarten in diesem relevanten ökologischen Bereich erforderlich. Bei dem vorgesehenen Vorhaben „Sanierung und Erweiterung Ehemaliges Kurhaus Zippendorf in Schwerin als Wohngebiet im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Schwerin“ handelt es sich um öffentlich zugängliche Flächen, das heißt die Aufhängung von Nistkästen und das Monitoring zur Betreuung ist an Methoden und Standards gebunden.

Es ist darauf zu achten, dass ausschließlich zertifizierte Modelle (z.B. Holzbetonkästen der Fa. Schwegler) zum Einsatz zu kommen. Da Baumhöhlen essenzielle Habitatrequisiten sowohl für Fledermäuse als auch für Vögel darstellen und ihr Vorhandensein häufig das Besiedlungspotential von Baumbeständen durch die beiden Artengruppen begrenzt, muss damit gerechnet werden, dass die ausgebrachten Fledermauskästen auch von Vögeln besiedelt werden. Daher sind in dem relevanten Baumbestand begleitend zu den Fledermauskästen auch ausreichend Ablenkungskästen für Brutvögel auszubringen.

Ein Nistkastenprogramm für verschiedene Fledermausarten bedingt zudem eine Mindestanzahl an verschiedenen Kastenvarianten, einschließlich Ablenkungskästen für Vögel, und ist an Methoden und Standards orientiert. Die Anbringung der Fledermaus- und Vogelnistkästen erfolgt nach den verkehrssicherungspflichtigen bundesweiten Standards für Aufhängung an Bäumen mit Aluminiumnägeln.

In der Anlage 4 sind Beispiele für die verschiedenen Modelle der Ersatzkästen für Brutvögel (Anhang III) aufgeführt.

6.3 Kompensationsmaßnahmen

Im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben sind derzeit keine artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Sollten im Zusammenhang mit der Fällung von Bäumen Fledermausquartiere festgestellt werden, sind mit der UNB der Landeshauptstadt Schwerin entsprechende Kompensationsmaßnahmen festzulegen.

Weitere Kompensationsmaßnahmen ergeben sich aus dem Umweltbericht zum B-Plan, der bisher nicht vorliegt.

7 Festlegung des Untersuchungsrahmes, Ableitung des zu prüfenden Artenspektrums

7.1 Abstimmung des Untersuchungsumfanges mit den Naturschutzbehörden

Im Vorfeld der Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages erfolgte eine Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Schwerin zu Untersuchungsrahmen und -umfang (s. E-Mail vom 06.01.2021; 12.02.2021; 22.03.2021). Mit der UNB fand eine gemeinsame Vor-Ort-Begehung am 30.09.2022 statt, auf dem die faunistischen Belange besprochen wurde. Der Untersuchungs- und Wirkraum wird folgendermaßen festgelegt:

Schutzgut	Wirkraum	Bemerkung
Höhere Pflanzen	Vorhabenraum	gesamtes Baugebiet
Fauna (Sonstige Säuger, Amphibien, Reptilien, Fische und Rundmäuler, Käfer, Krebse, Schnecken, Muscheln, Schmetterlinge, Libellen)	Vorhabenraum	gesamtes Baugebiet
Fauna (Brutvögel / Fledermäuse)	Vorhabenraum	gesamtes Baugebiet
Fauna (Zug- und Rastvögel)	50 m	Fluchtdistanzen (FLADE 1994), Effektdistanz (BVBS 2007)

7.2 Projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums (artenschutzrechtliche Vorprüfung)

Einer speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung brauchen die Arten nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbestandmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Die Abschichtung erfolgte nachfolgenden Kriterien und wird mit „X“ gekennzeichnet, wenn zutreffend:

- N: Art im Groß**N**aturraum entsprechend den Roten Listen M-V ausgestorben/verschollen, nichtvorkommend
- V: Wirkraum liegt außerhalb des bekannten **V**erbreitungsgebietes der Art in M-V
- L: Erforderlicher **L**ebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Moore, Wälder, Magerrasen): alle angrenzenden MTB-Quadranten, die an den MTB-Quadrant mit dem Vorhabenstandort

angrenzen, sind ohne Nachweis lt. Atlas der Brutvögel in M-V (2014) bzw. für die streng geschützten Arten in den Verbreitungskarten (BfN 2007)

Gastvögel: Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten M-V werden nur diejenigen aufgeführt, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind

„E“ Wirkungs-Empfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur euryöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkintensität): Sanierung und Erweiterung ehemaliges Kurhotel Zippendorf

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit „X“ zutrifft, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit den unten stehenden Kriterien fortzusetzen.

„NW“ Nachweis im Wirkraum

„PV“ Potenzielles Vorkommen im Wirkraum

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit „X“ zutrifft, werden der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtung zu Grunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist eine weitergehende Bearbeitung in der artenschutzrechtlichen Untersuchung entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RL MV, D: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern, Deutschland:

Kategorien	
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
4	Potenziell gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
D	Daten unzureichend
V	Vorwarnliste
*	ungefährdet
♦	nicht bewertet

Habitat: Legende der Lebensraumbezeichnungen

Säugetiere

G = Gewässer

W = Wald

S = Siedlungsbereich

LW = Laubwald

K = Kulturlandschaft

WR = Waldrand

Brutvögel - Bruthabitat

G = Gewässer

NW = Nadelwald

Ma = Masten

K = Sand-, Kiesgrube

S = Siedlungen

N = Niederungen, Brachen

LW = Laubwald

M = Moore

H = Heide

GB = Gebüsche, Hecken

B = Einzelbäume, Baumgruppe

BW = Bruchwald

GL = Grünland

A = Acker

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16.91.01 „Zippendorf“ – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Ba = Baumbrüter
 Bu = Buschbrüter
 Bo = Bodenbrüter
 H = Höhlen-, Halbhöhlenbrüter
 F = Freibrüter
 G = Gebäudebrüter

Brutvögel - Nahrungshabitat

GL = Grünland
 W = Wald
 A = Acker
 GB = Gebüsch, Hecken
 G = Gewässer
 T = Trockenrasen
 R = Ruderalfluren, Hochstauden
 M = Moore
 S = Siedlungen, Park, Friedhof
 H = Heide

Amphibien, Reptilien

AM = Alpine Moränengebiete
 S = Sandgebiete
 GN = Gewässernähe
 W = Wald
 TS = Trockenstandorte, Felsen
 M = Moore
 G = Gewässer
 WR = Waldrand
 HG = Hochgebirge
 F = Feuchtgebiete
 SB = Steinbrüche
 H = Hecken, Gebüsche
 L = Lehmgelände

Fische

G-F = Fluss

Libellen

B = Bäche, Gräben und Flüsse
 T = Teiche und Weiher
 KG = Kleingewässer
 Q = Quellen
 HM = Hoch-, Zwischenmoore
 S = Seen

Schmetterlinge

F = Feuchthabitat
 T = Trockengebiete
 M = Magerrasen
 Fw = Feuchtwiese
 Wr = Waldrand
 O = offene Geländestrukturen
 Fq = Quellflur
 W = Wald

Käfer

B = Brachland
 VG = vegetationsarme Ufer
 M = Mager-, Trockenstandorte
 WL = Laubwald
 St = stehende Gewässer
 V = vegetationsarme Rohböden
 F = Feuchtgebiete
 W = Wälder, Gehölze
 P = Parkanlage, Baumgruppe

Muscheln

F = Fließgewässer
 P = pflanzenreiche Gewässer
 L = Sümpfe
 G-B = Gewässer Bach
 Fg = Feuchtgebiete
 K = kalkhaltiges Bodensubstrat

Pflanzen

FH = Hochmoor
 MS = Sand-Magerrasen
 GS = Stillgewässer
 WL = Laubwald
 MF = Felsflur
 M = Moor
 MK = Kalk-Magerrasen
 FQ = Quellmoor
 WK = Kiefern-Trockenwald
 LA = Ackergebiete
 MB = bodensaurer Magerrasen
 ZH = Zwergstrauchheide
 FN = Niedermoor
 WA = Auwald
 XH = Höhle
 WR = Rinde auf Laubbäumen
 GU = Stillgewässer, Uferbereich

EZH: Erhaltungszustand

Kategorien	
KBR	kontinentale biogeografische Region
FV	günstig (favourable)
U1	ungünstig – unzureichend (unfavourable – inadequate)
U2	ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

7.3 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Folgenden werden alle Tiergruppen und Pflanzen betrachtet, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden.

7.3.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Farn- und Blütenpflanzen des Anhang IV der FFH-RL wurden nach Prüfung der Abschichtungskriterien aus der weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung **ausgeschlossen** (s. Tabelle 2).

Begründung:

Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden im Rahmen der 2022 durchgeführten Vor-Ort-Begehung im Untersuchungsraum für die Sanierung und Erweiterung ehemaliges Kurhotel Zippendorf nicht nachgewiesen.

Der Einfache Rautenfarn, Herzlöffel, Moor-Steinbrech und Vorblattloses Leinkraut werden als „verschollen“ bzw. „ausgestorben“ eingestuft und entfallen somit für die weitere artenschutzrechtliche Prüfung. Für Niedermoorarten wie die Sumpfungelwurz, Kriechender Scheiberich und Sumpf-Glanzkraut sowie das Schwimmende Froschkraut sind die für das Vorkommen essentiellen Standortbedingungen im Wirkraum des Projektes nicht ausgeprägt (fehlende Niedermoor- und Gewässerstrukturen). Der nächste dokumentierte Nachweis der Sand-Silberscharte liegt im äußersten Südwesten des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Der Frauenschuh kommt in M-V nur im äußersten Nordosten auf der Insel Rügen im Nationalpark Jasmund im Bereich der Kreidefelsen unterhalb des Königsstuhls vor.

Tabelle 2 Abschichtungstabelle für in M-V vorkommende Gefäßpflanzen des Anhang IV der FFH-RL

N	V	L	E	NW	PV	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL MV	RLD	sg	VK. MV	Hab	EHZ KBR
	X					<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	1	2	x	x	FN	U2
	X					<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich	2	1	x	x	FN ²	U2
X						<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	0	2	x	x	WL	-
X						<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	0	1	x	x	GS	FV
	X					<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	R	3	x	x	WL	U1
	X					<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	1	2	x	x	MS	U2
	X					<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	2	2	x	x	FN	U1
	X					<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	1	2	x	x	GS	U2
X						<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	0	1	x	x	M	-
X						<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt, Vermeinkraut	0	1	x	x	ZH MS	U2

Erläuterung:

Spalten 1-6: N = Naturraum; V = Verbreitungsgebiet; L = Lebensraum; E = Empfindlichkeit; NW = Nachweis; PV = potenzielles Vorkommen (s. auch Kapitel 7.2 oben - Abschichtungskriterien); RL MV: Rote Liste der gefährdeten Höheren Pflanzen M-V (Stand 2005); RLD: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands (BINOT et al. 1998); sg: streng geschützt nach BArtSchV; VK MV: Vorkommen in MV; Hab: Habitat, s. Kapitel 7.2 oben Legende der Lebensraumbezeichnungen; EHZ KBR = Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region

² Kriech- und Trittrasen (feucht)

7.3.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Folgenden werden alle Tiergruppen betrachtet, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden.

7.3.2.1 Fledermäuse

Folgende Fledermausarten des Anhang IV der FFH-RL wurden nach Prüfung der Abschichtungskriterien aus der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtung **ausgeschlossen** (s. Tabelle 3):

- Nordfledermaus, Graues Langohr, Kleiner Abendsegler, Zweifarbfloderm Maus, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus.

Diese sechs Arten sind in M-V entweder sehr selten oder kommen im Naturraum des geplanten Vorhabens nicht vor.

Tabelle 3 Abschichtungstabelle für in M-V vorkommende Fledermäuse des Anhangs IV der FFH-RL

N	V	L	E	NW	PV	wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL MV	RLD	sg	VK. MV	Hab	EHZ KBR
X						<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	0	G	x	x	K S W	U1
X						<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	-	2	x	x	S	U1
	X					<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfloderm Maus	1	D	x	x	G K S	XX
	X					<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	1	D	x	x	W	U1
	X					<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	1	V	x	x	K S W G	U1
	X					<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	1	2	x	x	W K S	U1

Erläuterung:

Spalten 1-6: N = Naturraum; V = Verbreitungsgebiet; L = Lebensraum; E = Empfindlichkeit; NW = Nachweis; PV = potenzielles Vorkommen (s. auch Kapitel 7.2 oben - Abschichtungskriterien); RL MV: Rote Liste der gefährdeten Säugetiere M-V (Stand 1991); RLD: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere (BfN 2009); sg: streng geschützt nach BArtSchV; VK MV: Vorkommen in MV; Hab: Habitat, s. Kapitel 7.2 oben Legende der Lebensraumbezeichnungen; EHZ KBR = Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region

Die verbleibenden Fledermausarten werden einer artenschutzrechtlichen Betrachtung unterzogen (s. Tabelle 10 und folgende Kapitel). Auf das Ausfüllen der Spalten wird verzichtet, wenn ein Kriterium erfüllt ist, um die Arten aus der artenschutzrechtlichen Betrachtung durch einzelne Abschichtungskriterien auszuschließen.

Die in Tabelle 4 aufgeführten streng geschützten Fledermausarten kommen in der Region vor.

Quartiere und Jagdhabitats sind im Vorhabens- und Wirkraum des Projektes nicht bekannt, aber auf Grund der durchgeführten Untersuchungen, Kontrollen im Dezember 2012 (s. Anlage 3), Juni bis September 2016 (s. Anlage 2) sowie April 2021 und August 2022 (s. Anlage 5), der vorhandenen Gebäude und Gehölzstrukturen nicht vollständig auszuschließen (s. Tabelle 4). Durch die Umbau-, Sanierungs- und Abbrucharbeiten der Gebäude und der Fällung von Altbäumen (Astlöcher, Rindenspalten) könnte sich somit ein Verbotstatbestand bezgl. des Tötens von Individuen ergeben.

A) Untersuchungsergebnisse im Jahr 2012

Winterquartiere

Am 21.12.12 wurde ein aktuell besetztes Winterquartier in der ehemaligen Kühlkammer im Kellergeschoss festgestellt (Lage siehe Abb. 5). Im Quartier konnte eine Zwergfledermaus sowie ein Skelett - vermutlich der gleichen Art - vorgefunden werden. Die Einsehbarkeit des Quartieres

(schmäler, vermutlich tiefreichender Hohlraum im Mauerwerk) war nur bedingt möglich, so dass von weiteren Tieren ausgegangen werden muss. Hierfür sprechen auch die Kotanheftungen unmittelbar unterhalb der Zuflugöffnung (s. Abb. 6), die auf spätsommerliche Schwärmaktivitäten zurückzuführen sind.

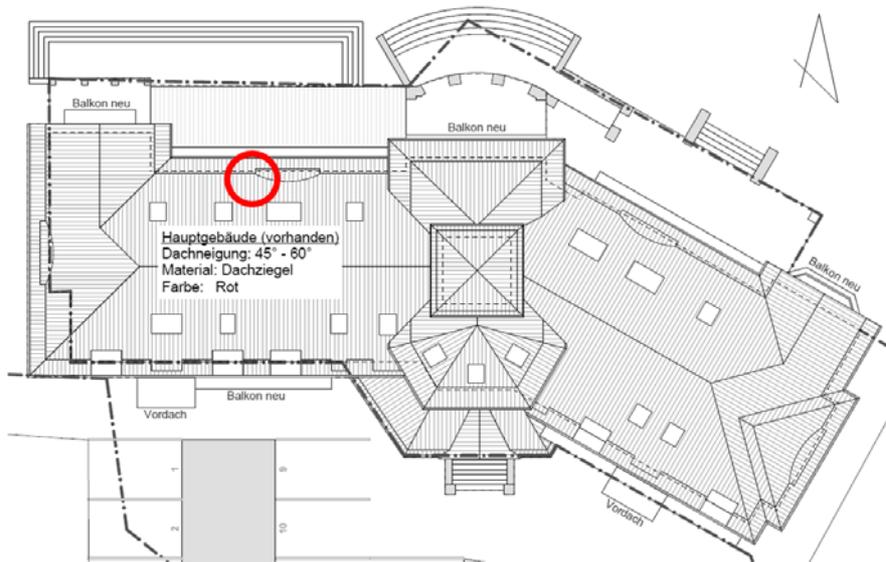


Abbildung 5 Lage des Winterquartiers im ehemaligen Kühlraum (Kellergeschoss).



Abbildung 6 Am 21.12.12 konnte eine Zwergfledermaus und ein Skelett (vermutlich der gleichen Art) tief in der Wand vorgefunden werden (Lage - roter Kreis). Die Bauweise deutet darauf hin, dass der Hohlraum (zwischen Rückwand und vorgeblendeter Wand) ggf. sehr weit hineinreichen kann.

Sommer- und Zwischenquartiere

Am 21.12.12 konnte auf der Südseite des Gebäudes ein Sommer-/ Zwischenquartier zwischen Fensterrahmen und Laibung festgestellt werden (s. Abb. 7). Der Kotnachweis ließ Rückschlüsse auf eine mittelgroße Fledermausart zu.



Abbildung 7 Sommer- / Zwischenquartier einer mittelgroßen Fledermausart (Kotfund) zwischen Fensterrahmen und Laibung auf der Südseite des Gebäudes (siehe roter Kreis)

Das Gebäude weist eine Fülle nutzbarer Quartierstrukturen auf und ist aufgrund der Größe und der exponierten Lage als Objekt für Sommer- und Zwischenquartiere besonders prädestiniert. Weitere sichere Sommer- bzw. Zwischenquartiernachweise gelangen dennoch nicht, was vorrangig auf die örtlichen und zeitlichen Rahmenbedingungen zurückzuführen ist (oberstes Geschoss und Dachgeschoss nicht begehbar, weitere Geschosse nur teilweise begehbar, Erfassungszeit ungünstig ⇒ Tiere nicht anwesend). Es wurde deshalb verstärkt auf potenziell nutzbare Quartiermöglichkeiten geachtet. Diese wurden der Übersichtlichkeit halber gruppiert und in der nachfolgenden Tabelle sowie in den Abbildungen 8 bis 11 dargestellt (Untersuchungen im Jahr 2012). In der nachfolgenden Tabelle finden sich auch Angaben zur Anzahl der verfügbaren Strukturen, zum Artenpotenzial sowie zu den möglichen Quartiertypen.

Tabelle 4 Übersicht potenziell möglicher Quartierstrukturen mit ergänzenden Angaben zur Anzahl, zu den zu erwartenden Arten sowie zu den Quartiertypen.

Art der Struktur	Beispielabbildung	Anzahl	zu erwartende Arten	mögliche Quartiertypen
Hohlraum zwischen Fensterrahmen und Sturz (Stahlträgern)	Abb. 4	20	Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhauffledermaus, Braunes Langohr	SQ, ZQ, WST

Art der Struktur	Beispielabbildung	Anzahl	zu erwartende Arten	mögliche Quartiertypen
Hohlraum im Dachkasten	Abb. 5	mind. 10 Stellen	Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus	SQ, ZQ, WST
Hohlraum zwischen Holzverschalung und Ziegelmauerwerk	Abb. 6	mind. 30 m ²	Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus	SQ, ZQ, WST
Spalten im Dachgebälk	Abb. 7	20	Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Braunes Langohr	SQ, ZQ
Spalten zwischen Balkenkopf und Mauerwerk	Abb. 7	30	Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Braunes Langohr	SQ, ZQ
Mauerwerksspalten	-	>100	Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Braunes Langohr	SQ, ZQ

Abkürzungen: SQ ... Sommerquartier, WST ... Wochenstube, ZQ ... Zwischenquartier



Abbildung 8 Durch das defekte Dehnungsband am oberen Fensterrahmen ergeben sich gute Einflugmöglichkeiten. Der darüberliegende Hohlraum ist u.a. für Wochenstubengesellschaft mehrerer Arten geeignet.



Abbildung 9 Dachkasten mit etwa 3 m langer Spalte, der als Sommer- und Zwischenquartier genutzt werden kann. Sofern geeignete Spaltenstrukturen vorhanden sind, können in den Dachkästen auch große Wochenstuben mehrerer Arten Quartier finden.



Abbildung 10 Die "Fledermausgauben" bieten durch die Kombination aus Holzverkleidung und aufsitzenden Dachziegeln hervorragende Quartierräume, die von mehreren Arten und sehr großen Gruppen (Wochenstuben) genutzt werden können.



Abbildung 11 Der gesamte Dachraum bietet durch sein Volumen und die vorhandene Struktur eine Fülle an Quartiermöglichkeiten die von mehreren Arten - aber vermutlich nur von Einzeltieren oder kleinen Gruppen - genutzt werden können. Neben Zapflöchern und Balkenkehlen sind ebenso Hohlräume zwischen Balkenköpfen und Mauerwerk als Quartier nutzbar.

B) Untersuchungsergebnisse im Jahr 2016 und 2017

Folgende Untersuchungsergebnisse ergaben sich im Jahr 2016 und 2017:

Von Juni 2016 bis Mai 2017 konnten am / im Gebäude die fünf Fledermausarten *Zwergfledermaus*, *Mückenfledermaus*, *Breitflügelfledermaus*, *Fransenfledermaus* und *Braunes Langohr* ermittelt werden.

Tabelle 5 Ehemaliges Kurhotel Schwerin: Übersicht der von Juni 2016 bis Februar 2017 am / im Gebäude festgestellten Fledermausarten mit Angabe der Nachweisart, ihrer Einstufung in den Roten Listen MVs und Deutschlands, ihrer Schutzkategorie nach nationalem und europäischem Recht sowie ihres Erhaltungszustandes in MV.

Art	Nachweis	RL MV	RL D	EG 92/43/EWG	BNatSchG	EZ MV
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	SQ, Nf, [WQ]	4	-	Anh. IV	sg	U1
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	SQ	*	D	Anh. IV	sg	U1
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	SQ	3	G	Anh. IV	sg	U1

Art	Nachweis	RL MV	RL D	EG 92/43/EWG	BNatSchG	EZ MV
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	Nf, [WQ]	3	-	Anh. IV	sg	U1
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	SZB, [WQ]	4	V	Anh. IV	sg	U1

Abkürzungen Tabelle 5:

Nf ... Netzfang, SQ ... Sommerquartier, SZB ... Schwärmzeitbeobachtung, WQ ... Winterquartier, [...] ... sehr wahrscheinlich - aber nicht sicher belegt; sg = streng geschützt

RL-MV ... Rote Liste Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns: 0 - Ausgestorben; 1 - Vom Aussterben bedroht; 2 - Stark gefährdet; 3 - Gefährdet; 4 - Potenziell gefährdet; * - bislang wurde keine Einstufung vorgenommen, da erst nach Erscheinen der RL als eigene Art bestätigt

RL-BRD ... Rote Liste der BRD: 0 - Ausgestorben oder verschollen; 1 - Vom Aussterben bedroht; 2 - Stark gefährdet; 3 - Gefährdet; V - Vorwarnliste; G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; D - Daten unzureichend; R - extrem selten; - ungefährdet

BNatSchG ... gemäß BNatSchG §10 Abs. 2 Nr. 11 sind „streng geschützte Tierarten“ alle im Anh. IV der RL 92/43/EWG (FFH-RL) genannten Arten

EG 92/43/EWG ... Anhänge II u. IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)

Erhaltungszustand in MV (EZ MV) ... FV = günstig; U1 = ungünstig bis unzureichend; U2 = ungünstig bis schlecht; XX = unbekannt (Quelle: LUNG M-V 2007)

Sommer- und Zwischenquartiere am Bestandsgebäude

Im Untersuchungszeitraum konnten mehrere Sommerquartiere am bzw. im ehemaligen Kurhotel festgestellt werden (s. Tabelle 6, Abb. 8 bis 10).

Am Kurhotel konnten sieben Zwergfledermaus-Sommerquartiere, ein Mückenfledermaus-Sommerquartier und ein Breitflügelfledermaus-Sommerquartier ermittelt werden. Die Quartiere befanden sich auf der Nord- und Südseite sowie im Gebäudeinneren. Die Tiere nutzten an der äußeren Gebäudehülle Spalten in der Dacheindeckung, Spalten im Traufbereich und unter Blechverkleidungen. Im Gebäudeinneren wurden keine Tiere direkt festgestellt. Die Quartiermöglichkeiten zeigten sich aber sehr vielfältig und können u.a. einige der zahlreichen Mauerwerksspalten, Zapföffnungen im Dachgebälk, Spalten zw. Balken und Mauerwerk umfassen.

Neben den drei oben genannten Arten wurde ein Sommer- / Zwischenquartier (Quartier 6) einer mittelgroßen Art auf der Nordseite des Gebäudes durch Kotfund zwischen Fensterrahmen und Mauerwerk ermittelt (s. Abb. 9).

Das Vorhandensein eines größeren Sommerquartiers (Wochenstube) konnte am Kurhotel aktuell ausgeschlossen werden. Eine frühere Nutzung durch eine größere Gruppe ließ sich bei der eingeschränkten Begehbarkeit großer Teile der oberen Stockwerke und des Dachraumes jedoch nicht sicher ausschließen.

Tabelle 6 Ehemaliges Kurhotel Schwerin: Daten der ermittelten Sommer- und Zwischenquartiere (Lage der Quartiere s. Abb. 12 bis 14)

Nr.	Datum	Art	Quartiertyp / Ort	Bemerkung
1	28.07.16	Breitflügelfledermaus	Sommerquartier, Firstziegel - westlicher Walm	1 Tier um 21.22 Uhr ausfliegend
2	28.07.16	Mückenfledermaus	Sommerquartier, Dachfläche - Turm	1 Tier um 21.48 Uhr mehrfach anfliegend

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16.91.01 „Zippendorf“ – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Nr.	Datum	Art	Quartiertyp / Ort	Bemerkung
3	28.06.16	Zwergfledermaus	Sommerquartier, Firstziegel - Treppenhaus	1 Tier um 21.40 Uhr ausfliegend
4	20.07.16	Zwergfledermaus	Sommerquartier, Dachfläche - Treppenhaus	1 Tier um 04.50 Uhr einfliegend
5	28.06.16	Zwergfledermaus	Sommerquartier, Firstziegel - östlicher Walm	1 Tier um 21.41 Uhr ausfliegend
6	12.09.16	mittelgroße Art	Sommer- / Zwischenquartier, Spalt zw. Fensterrahmen und Mauerwerk	Kotfund
7	17.08.16	Zwergfledermaus	Sommerquartier, Blechverkleidung - Balkon	1 Tier um 21.16 Uhr ausfliegend
8 bis 10		Zwergfledermaus	Sommer- / Zwischenquartiere im Gebäudeinneren	ausfliegende/einfliegende Tiere an mehreren Kartiertagen, mind. 3 Quartiere



Abbildung 12 Ehemaliges Kurhotel Schwerin: Lage und Nummerierung der auf der Südseite ermittelten Sommerquartiere 1 bis 5.



Abbildung 13 Ehemaliges Kurhotel Schwerin: Lage des Quartiers 6 auf der Nordseite des Gebäudes.



Abbildung 14 Ehemaliges Kurhotel Schwerin: Lage des Quartiers 7 auf der Nordseite des Gebäudes

Neben den aufgefundenen Quartieren verfügt das Gebäude über eine Fülle nutzbarer Quartiermöglichkeiten, die auch von größeren Gruppen besiedelt werden können. Hierzu zählen u.a. Spalten im Sturzbereich der Fenster, Spalten zwischen Türzargen und Mauerwerk und Hohlräume in Dachkästen sowie große Bereiche des mit Unterspannbahnen versehenen Dachraumes.

Sommer- und Zwischenquartiere im Gehölzbestand

Im Untersuchungszeitraum konnten mit den angewandten Methoden im Gehölzbestand keine Quartiere oder Quartierhinweise ermittelt werden. Dieser verfügt aber über mehrere potenziell nutzbare Quartierstrukturen, so dass grundsätzlich auch mit einer zeitweisen Besiedlung zu rechnen ist.

Insgesamt wurden 10 Bäume mit potenziell nutzbaren Quartierstrukturen erfasst (s. Abb. 15).

Nachfolgend werden die ermittelten Quartierstrukturen näher beschrieben und dargestellt. Hierbei wird insbesondere auf die potenzielle Quartierwertigkeit eingegangen. Detaildaten zu den potenziell nutzbaren Quartierstrukturen können der folgenden Tabelle entnommen werden. Hier werden u.a. auch Angaben zu Untersuchungstiefe vorgenommen.

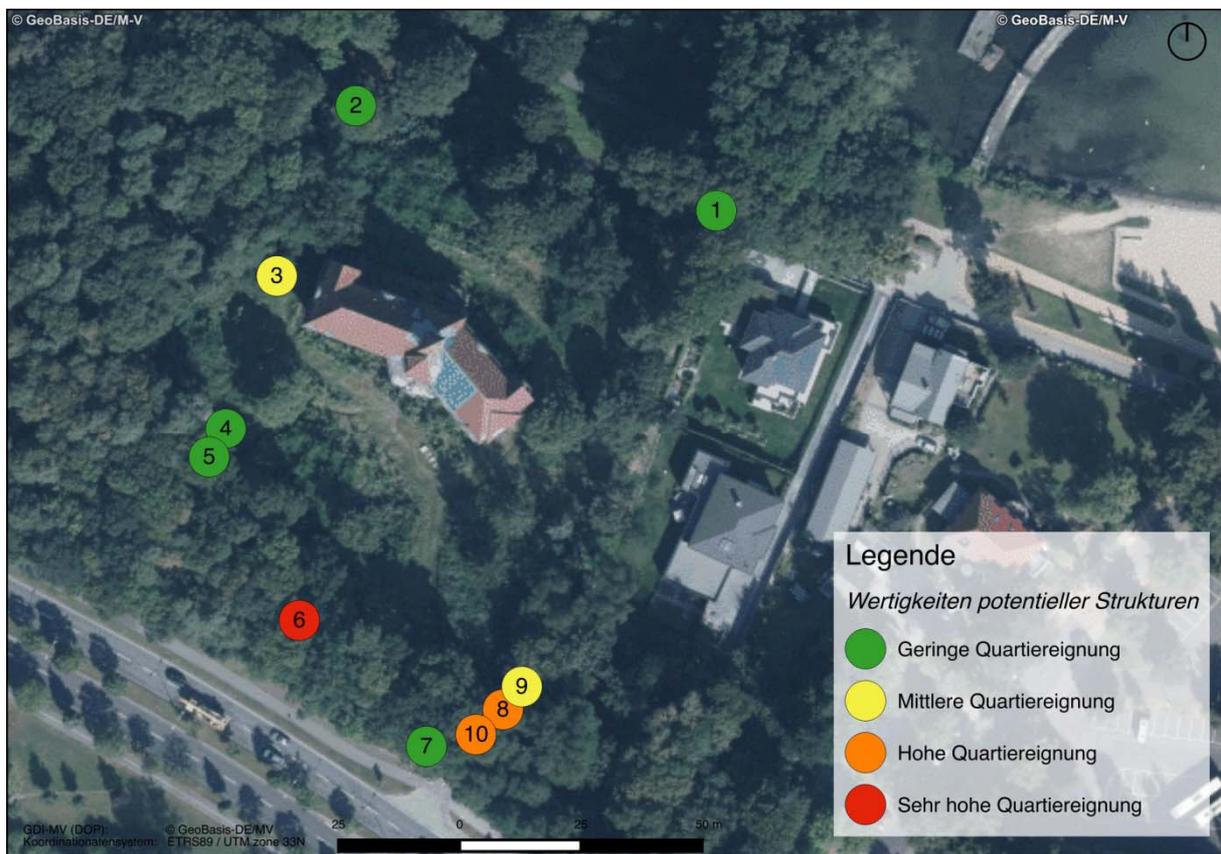


Abbildung 15 Ehemaliges Kurhotel Schwerin - Lage der erfassten Bäume 1 bis 10 mit potenziell nutzbaren Quartierstrukturen. Die Wertigkeit der Strukturen wurde gesondert dargestellt.

Baum 6 wurde der Kategorie potenziell sehr hohe Bedeutung (mögliche Besiedlung durch große Gruppen ab 30 Tiere) zugeordnet. Der Baum verfügt über einen Stammriss, der in eine geräumige

Höhle übergeht (Abb. 6 der Anlage 2). Neben einer Sommerquartiereignung (zzgl. Zwischenquartier) ist auch eine winterliche Nutzung des Baumes möglich.

In die Kategorie potenziell hohe Bedeutung (mögliche Besiedlung durch größere Gruppen bis 30 Tiere) wurden die Bäume 8 und 10 aufgenommen. Hierbei handelt es sich um Bäume mit Spechthöhle (Abb. 6 der Anlage 2) und sonstiger Höhlung. Neben einer Sommerquartiereignung (zzgl. Zwischenquartier) ist auch eine winterliche Nutzung beider Bäume nicht ausgeschlossen.

Die Bäume 3 und 9 wurden der Kategorie potenziell mittlere Bedeutung (mögliche Besiedlung durch kleinere Gruppen - 5 bis 15 Tiere) zugeordnet. Es handelte sich hierbei um eine Höhle und Borkenschollen (Abb. 6 der Anlage 2). Bei diesen Strukturen ist nur von einer Sommerquartiernutzung (bzw. Zwischenquartiernutzung) auszugehen.

Die Strukturen an den übrigen fünf Bäumen wurden der Kategorie potenziell geringe Bedeutung (mögliche Besiedlung durch max. 1 bis 4 Tiere) zugewiesen. Es handelt sich um Höhlen, Ausfaltungen, Spalten und Borkenschollen (Abb. 6 des Anhangs 3). Die Nutzbarkeit wurde auf Sommerquartiere (bzw. Zwischenquartiere) beschränkt.

Tabelle 7 Ehemaliges Kurhotel Schwerin: Detaildaten der potenziell nutzbaren Quartierstrukturen im Gehölzbestand.

Nr.	Art	Art d. Struktur	Wert.	Anz.	Exp.	Höhe	SQ-Eig.	WQ-Eig.	BHD	UT
1	Linde	Höhle	1	1	NO	6	x	x	70	Potenz.
2	Buche	Ausfaltung	1	1	NW	8	x		80	Potenz.
3	Robinie	Höhle	2	1	S	2	x		25	teilw.
4	Kiefer	Borkenscholle	1	mehr			x		45	teilw.
5	Kiefer	Borkenscholle	1	mehr			x		40	teilw.
6	Ahorn	Stammriss	4	1	O	2	x	x	50	teilw.
7	Robinie	Spalt	1	1	N	3	x		40	kompl.
8	Robinie	Höhle	3	2	SO		x	x	40	Potenz.
9	Robinie	Borkenscholle	2	mehr			x		40	teilw.
10	Robinie	Spechthöhle	3	1	W	4	x	x	40	kompl.

Wert. ... Wertigkeit: **1** ... potenziell geringe Bedeutung / Wertigkeit, - mögliche Besiedlung durch max. 1 bis 4 Tiere, **2** ... potenziell mittlere Bedeutung - mögliche Besiedlung durch kleinere Gruppen - 5 bis 15 Tiere, **3** ... potenziell hohe Bedeutung / Wertigkeit - mögliche Besiedlung durch größere Gruppen bis 30 Tiere, **4** ... potenziell sehr hohe Bedeutung / Wertigkeit - mögliche Besiedlung durch große Gruppen ab 30 Tiere

Anz. ... Anzahl der Höhlungen, SQ-Eig. ... Sommerquartier-Eignung, WQ-Eig. ... Winterquartier-Eignung

UT ► Untersuchungstiefe: Potenz. ... nur Potenzialabschätzung möglich; teilw. ... nur teilweise untersucht - nicht vollständig einsehbar, oder nur einen Teil der Höhlungen bzw. Strukturen eines Baumes untersucht; kompl. ... komplett untersucht

Balzreviere

Im Untersuchungszeitraum konnten Zwerg- und Mückenfledermaus-Balzaktivitäten am Gebäude ermittelt werden, die je einem Tier der beiden Arten zuzuordnen waren. Da die Balzaktivitäten sehr gebäudegebunden erfolgten, sind die Männchenquartiere auch am Kurhotel zu erwarten. Eine spaltenscharfe Quartierermittlung gelang an den balzintensiven Tagen nicht. Da für beide

Arten aber Einzeltier-Sommerquartiere ermittelt wurden, können diese auch von den Männchen besiedelt worden sein.

Der Gehölzbestand verfügt über potenziell nutzbare Quartierstrukturen, infolgedessen sind hier grundsätzlich auch Männchenquartiere ggfs. auch Paarungsquartiere zu erwarten. Während der Untersuchungstage ergaben sich hierzu keine Hinweise.

Schwärmzeitaktivitäten und Winterquartiere

Das Thema **Winterquartier** entspricht den Untersuchungen aus dem Jahr 2012 (s. Abb. 1).

Am 05.09.16 wurden im Ostflügel zwischen Sonnenuntergang und 03.00 Uhr sechs Zwergfledermäuse (4 Männchen, 2 Weibchen) und eine Fransenfledermaus (Männchen) gefangen. Ferner flog ein Braunes Langohr (zweifelsfreie Bestimmung anhand der langen Ohren möglich) in den Kellerräumen. Der Fang des Tieres gelang nicht.

Auf der im Westflügel aufgestellten Horchbox wurden am Kartiertag zwischen 22.30 und 01.45 Uhr Fledermauskontakte aufgezeichnet. Es konnten vorwiegend Zwergfledermäuse aber auch Fransenfledermäuse und einzelne Braune Langohren ermittelt werden.

In den winterquartiergeeigneten Kellerräumen konnte am Untersuchungstag insgesamt gesehen ein geringes Schwärmaufkommen ermittelt werden. Die Kotuntersuchungen in den Räumen zeigten, dass auch an anderen Tagen ähnliche Schwärmaktivitäten zu verzeichnen waren, da das Kotaufkommen (als Indikator für die Schwärmintensität) nur eine geringe Ausprägung aufwies. Der Kartiertag war damit für eine Untersuchung auf Schwärmaktivitäten repräsentativ.

Am 10.02.2017 wurden keine überwinternden Tiere im Kurhotel festgestellt. Die ehemalige Kühlkammer im Kellergeschoss (Lage s. Abb. 1) wies jedoch Schwärmspuren (Kotanheftungen) am hinteren Wanddurchbruch (s. Abb. 2) wenn auch in geringer Ausprägung auf. Im Winter 2012/13 konnte hier eine Zwergfledermaus vorgefunden werden.

Vom Wanddurchbruch (ca. 30 x 30 cm) beginnend, verläuft eine seitlich - vermutlich sehr tiefreichende - schmale Spalten zwischen Mauerwerk und Dämmung die gute Überwinterungsverhältnisse (weitestgehende Frostfreiheit) genutzt werden kann. Die Spalte war bei der aktuellen Kontrolle - auch unter Zuhilfenahme eines Endoskops - nur bedingt einsehbar. Somit verbleibt letztendlich eine methodisch bedingte Unsicherheit. Die Gruppengröße wird aufgrund des relativ geringen Schwärmaufkommens als gering angesehen. Letztendliche Gewissheit besteht jedoch nicht.

Der Gebäudekeller bietet außer der Kühlkammer weitere nutzbare Quartierstrukturen (u. a. Wanddurchbrüche mit Zugang zu zerklüftetem Mauerwerk - Abb. 7), die durch die Zerklüftung ebenfalls nur unzureichend einsehbar waren. Somit kann mit weiteren überwinternden Tieren und Arten gerechnet werden. Das sehr geringe Kotaufkommen weist aber auch hier in der Worst-Case-Annahme nur auf Einzeltiere oder kleinere Gruppen hin.

Generell kann der Winter 2016/17 aufgrund der insgesamt recht milden Witterung (sehr langer Spätsommer / Herbst und später Winterbeginn mit kurzen Frostphasen) als wenig repräsentativ gelten. In Wintern mit normalem Verlauf ist ggfs. mit einem stärkeren und auch sichtbaren Besatz zu rechnen. Vor allem die *Pipistrellus*-Arten (Zwerg- und Mückenfledermaus) verharren oftmals lange in Bereichen die eher Zwischenquartiercharakter aufweisen und können hier auch mehrere Tage bei leichten Frösten überdauern. Der Einzug in die Endwinterquartiere erfolgt in solchen "milden" Wintern dann häufig gar nicht oder nur durch wenige Tiere.

C) Untersuchungsergebnisse im Jahr 2021

Insgesamt wurden 32 Bäume mit Höhlungen oder Strukturen erfasst, die für Fledermäuse als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen können. Sie befanden sich überwiegend in Ahornbäumen, aber auch in Kiefern, Robinien, Eichen und Buchen und verteilen sich über das gesamte Untersuchungsgebiet mit Ausnahme des nordöstlichen Bereiches um das Kurhotel, da hier nur wenig Altbäume vorhanden sind.

Im Ergebnis wurden 6 Bäume mit einer geringen Eignung (Tagesverstecke für Einzeltiere), 5 mit einer mittleren Eignung (Halbhöhen oder abgeplatzte Rinde, Sommerquartier), 17 mit einer hohen Eignung und 4 mit einer sehr hohen Eignung (Baumhöhlungen, Sommer- und teilweise auch als Winterquartier) als Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte für Fledermäuse dokumentiert (Karte 1, **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** des Anhangs 4).

Insgesamt wurden mindestens sechs verschiedene Fledermausarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (s. Tabelle 8). Die häufigste Art war dabei die Zwergfledermaus (43 % der Kontakte, Tabelle 9) gefolgt von der Mückenfledermaus (35,2 % der Kontakte), der Rauhautfledermaus (8,1 % der Kontakte) und der Breitflügelfledermaus (5,8 % der Kontakte). Die übrigen Arten wurden nur relativ selten im Untersuchungsgebiet geortet.

Tabelle 8 Gefährdung und Schutzstatus der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten. Abkürzungen: RL MV = Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern (Labe et al. 1991), RL D = Rote Liste Deutschland (Meinig et al. 2020), 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potentiell gefährdet, * = Art noch nicht bewertet, V = Vorwarnliste, EG 92/43/EWG = Anhänge II u. IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie).

Wissenschaftl. Name	deutsch. Name	RL MV	RL D	EG 92/43/EWG
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	4	-	Anh. IV
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	*	-	Anh. IV
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	4	-	Anh. IV
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	3	Anh. IV
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	3	V	Anh. IV
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	4	-	Anh. IV
<i>Myotis spec.</i>	Mausohrfledermäuse			Anh. IV

Im Folgenden werden die einzelnen, im Untersuchungsgebiet georteten Fledermausarten und ihre Jagdgebiete näher beschrieben:

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Die Zwergfledermaus war die häufigste Art im UG (43 % der Kontakte). Sie konnte an allen Untersuchungstagen und weiträumig erfasst werden. Am 06. August wurde ein Einflug einer Zwergfledermaus an der nordöstlichen Hausecke beobachtet.

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Die Mückenfledermaus war mit 35,2 % der Kontakte die zweithäufigste Fledermausart im UG. Von der räumlichen Verteilung war sie ähnlich wie die Zwergfledermaus im gesamten Untersuchungsgebiet vertreten.

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Die Rauhautfledermaus war mit 8,1 % der Kontakte die dritthäufigste Fledermausart im UG, allerdings deutlich seltener als ihre beiden Schwesternarten Zwerg- und Mückenfledermaus. Sie kam ebenfalls im gesamten Untersuchungsgebiet vor, mit einer leichten Bevorzugung der Ufergehölze entlang des Franzosenweges. Die Verteilung der Kontakte übers Jahr ist relativ konstant und höchstens am 20. Sept. mit 18 Kontakten leicht erhöht, was auf wandernde Tiere auf dem Herbstzug hindeuten könnte.

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Die Wasserfledermäuse konnten nur am 13. Juni eindeutig über der Wasserfläche am Schweriner See jagend nachgewiesen werden.

Mausohrfledermäuse (*Myotis spec.*)

Die wenigen Aufnahmen der Myotis-Arten die nur auf Gattungsebene bestimmt werden konnten wurden überwiegend im Uferbereich festgestellt. Bei einem Teil der Aufnahmen handelt es sich damit wahrscheinlich ebenfalls um die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*). Bei den übrigen Aufnahmen könnte es sich um die Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) und das Große Mausohr (*Myotis myotis*) handeln.

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Die Breitflügelfledermaus wurde bis auf Einzelnachweise nur am 11. Mai nordöstlich des Gutshauses nachgewiesen. Hier konnten bis zu 3 Tiere gleichzeitig beim Jagen beobachtet werden. Die Breitflügelfledermaus bewohnt gerne Spaltenbereiche in Gebäuden. Ein Zwischenquartier innerhalb des Kurhotels kann demnach nicht ausgeschlossen werden. Allerdings konnten keine Ein- oder Ausflüge festgestellt werden und während der Detektoraufnahmen zur Wochenstubenzeit wurden keine Breitflügelfledermäuse in Hausnähe nachgewiesen.

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Der Große Abendsegler wurde mit sehr wenigen Kontakten über das UG verteilt und in der ersten Linie bei der Begehung im Mai aufgenommen. Da die lauten Rufe der Art relativ weit hörbar sind, lassen die wenigen Aufnahmen keine Aussage zu Verbreitungsschwerpunkten zu. Während der Wochenstubenzeit wurden keine Aufnahmen im UG festgestellt.

Gruppe *Eptesicus spec.*, *Nyctalus spec.* und *Vespertilio spec.*

Bei bestimmten Rufzusammensetzungen lassen sich die oben genannten Gattungen nicht eindeutig voneinander unterscheiden. Es kann sich um die Arten Breitflügelfledermaus, Großer- und Kleiner Abendsegler und um die Zweifarbfledermaus handeln.

Tabelle 9 Anzahl der mit den Fledermausdetektoren aufgenommenen Fledermausarten.

Aufnahme, Detektorbegehung	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	<i>Pipistrellus nathusii</i>	<i>Myotis daubentonii</i>	<i>Myotis spec.</i>	<i>Eptesicus serotinus</i>	<i>Nyctalus noctula</i>	<i>Ept./Nyct./Vesp. spec.</i>
11.05.2021	62	36	15	-	2	33	17	8

Aufnahme, Detektorbe- gehung	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	<i>Pipistrellus nathusii</i>	<i>Myotis daubentonii</i>	<i>Myotis spec.</i>	<i>Eptesicus serotinus</i>	<i>Nyctalus noctula</i>	<i>Ept./Nyct./ Vesp. spec.</i>
08.06.2021	17	47	-	-	1	-	-	1
13.06.2021	70	45	11	6	1	1	-	3
14.09.2021	77	51	6	-	1	1	-	3
20.09.2021	40	39	18	-	2	1	1	3
Kontakte pro Art gesamt	266	218	50	6	7	36	18	18
Prozentualer Anteil	43,0	35,2	8,1	1,0	1,1	5,8	2,9	2,9

Jagdhabitats

Die Anzahl der Fledermauskontakte deutet auf eine hohe Jagdaktivität von Fledermäusen im Untersuchungsgebiet hin. Dies trifft insbesondere auf die Flächen um das Kurhotel und um den gesamten Seeuferbereich zu. Lediglich in den Waldbereichen im Südosten des Untersuchungsgebietes und entlang der Crivitzer Chaussee wurde nur eine mittlere Aktivität erfasst (s. Abb. 5 des Anhangs 4).

Fledermausquartiere

Zur Erfassung von Fledermausquartieren erfolgten in erster Linie die Ein- und Ausflugsbeobachtungen zur Wochenstubenzeit im Juni und die Baumhöhlenerfassung. Der Schwerpunkt lag dabei auf den Waldbereichen zwischen Franzosenweg und Crivitzer Chaussee, da das Kurhotel selbst bereits in vorausgegangenen Gutachten ausführlich untersucht wurde (Pommeranz 2017 – Anlage 2).

In den Waldbereichen wurden auch zur Wochenstubenzeit regelmäßig Fledermäuse mit dem Detektor erfasst, wobei es sich überwiegend um die Arten Zwerg- und Mückenfledermaus handelte. Jedoch deuteten überwiegend keine erhöhten Aufkommen oder Fledermaussoziallaute auf Wochenstuben oder größere Quartiere hin. Lediglich im Hangbereich zwischen Franzosenweg und Wald am nordwestlichen Rand des UG könnten Sichtungen von mindestens sieben gleichzeitig in den Baumwipfeln jagenden Fledermäusen und viele Detektoraufnahmen möglicherweise auf Quartiere der Gattung *Pipistrellus* im Umkreis hindeuten. Es konnte aber kein konkretes Quartier lokalisiert werden.

Die hohe Anzahl (potenzieller) Baumquartiere zeigt, dass in dem Wald viele potenzielle Quartiere zur Verfügung stehen. Bei dem kleinen Teil, der mit Leiter untersucht werden konnte, gelang nur in einem Quartier der Nachweis eines Kotkrümels einer kleinen Fledermausart.

Am 06. August wurde außerdem ein Einflug einer Zwergfledermaus an der nordöstlichen Ecke des Kurhotels beobachtet. In diesem Bereich wurden regelmäßig Zwerg- und Mückenfledermäuse nah um das Haus jagend beobachtet.

Vergleich mit den Erfassungen aus den Jahren 2016/2017

Bei den Untersuchungen 2016/2017 (Pommeranz 2017) wurden zusätzlich ein Braunes Langohr und Fransenfledermäuse durch Netzfänge und Sichtung nachgewiesen. Diese beiden Arten rufen sehr leise und sind daher nur schwer mit dem Detektor nachzuweisen. Ein Vorkommen der beiden Arten ist demnach auch für das Jahr 2021 gut möglich und nicht auszuschließen.

Im Jahr 2021 wurden zusätzlich die Fledermausarten Wasserfledermaus und Großer Abendsegler erfasst, was sicherlich auf den größeren Untersuchungsumfang auch im Uferbereich zurückzuführen ist.

Die Erkenntnisse zu den Quartiererfassungen decken sich überwiegend mit denen aus den Jahren 2016/2017.

Die **Flugaktivitäten** der Fledermäuse liegen in den Dämmerungs- und Nachtstunden. Die Bautätigkeit wird ausschließlich bei Tageslicht erfolgen, so dass Beeinträchtigungen durch die Bautätigkeit diesbezüglich **ausgeschlossen** werden können.

Begründung:

Quartiere

Gebäude und Bäume, die bau- und anlagebedingt entfernt werden müssen, sind in Teilen nachweislich und darüber hinaus potenziell als Quartiere für Fledermäuse geeignet (s.o.).

Die bestehenden Gebäude sowie einzelne Starkbäume können als Sommer-, Zwischen- bzw. Winterquartier genutzt werden. Eine projektbedingte Beeinträchtigung der Arten kann somit im Wirkraum des Vorhabens im Vorfeld **nicht vollständig ausgeschlossen** werden.

Jagdflüge

Die Fledermausarten fliegen in den Abend- und Dämmerungsstunden entlang von Gehölzstrukturen. Dies ist auch auf dem Gelände des ehemaligen Kurhauses nicht auszuschließen. Da die Bautätigkeit ausschließlich bei Tageslicht stattfindet, ist eine direkte Beeinträchtigung durch die Bautätigkeit (Lärm, Licht) für jagende Tiere **ausgeschlossen**. In der näheren Umgebung des Bauvorhabens sind zahlreiche geeignete Gehölzstrukturen vorhanden, so dass der kleinflächige Teilverlust von Gehölzstrukturen in Bezug auf die Jagdhabitats nicht erheblich ist. Somit wird insgesamt davon ausgegangen, dass es sich auf Grund der bereits bestehenden Vorbelastungen und der geringfügigen Gehölzentnahmen kaum Auswirkungen für die Nahrungs- und Jagdhabitats ergeben werden. Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen werden Kollisionen von Fledermäusen an Baufahrzeugen und Fahrzeugen nach Fertigstellung des Geländes ausgeschlossen.

Für hochfliegende Fledermausarten, die v.a. den freien Luftraum nutzen wie der Große Abendsegler besteht keine Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben in Bezug auf Nahrungsflüge (s.o.).

Die Anzahl der 10 erfassten Höhlenbäume, die zu fällen sind, steht zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht fest. Die Bäume bieten u.a. für folgende Fledermausarten potenzielle Unterschlupfmöglichkeiten: Aufzählung in der Reihenfolge der Wahrscheinlichkeit: Braunes Langohr, Zwergfledermaus, Flughautfledermaus, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Großer Abendsegler, Mückenfledermaus. Weitere Arten wie Kleiner Abendsegler, Große Bartfledermaus sind eher unwahrscheinlich.

Das Anbringen der Fledermaushöhlenkästen (A_{CEF} 4) wird auf dem Gelände in Abstimmung mit der UNB der Landeshauptstadt Schwerin an geeigneten Bäumen vorgenommen.

Fazit:

Eine projektbedingte Beeinträchtigung der Arten im Wirkraum des Vorhabens kann somit im Vorfeld **nicht ausgeschlossen** werden.

Die Fledermausarten werden als Arten des Anhang IV der FFH-RL **einer weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtung** unterzogen (s. Tabelle 10, blau hinterlegt).

Tabelle 10 Abschichtungstabelle für in M-V vorkommende Fledermäuse des Anhangs IV der FFH-RL, die nicht unter Tabelle 3 fallen

N	V	L	E	NW	PV	wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL MV	RLD	sg	VK. MV	Hab	EHZ KBR
				X		<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	4	*	x	x	W G	FV
					X	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	3	V	x	x	W G S	U1
				X		<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	4	*	x	x	S K	FV
					X	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	3	G	x	x	K S	FV
					X	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	4	*	x	x	G W	FV
				X		<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	3	*	x	x	W S K	FV
					X	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	4	V	x	x	W S K	FV
					X	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	2	V	x	x	W S	FV
					X	<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	1	D	x	x	G S	U1
					X	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	3 ³	D	x	x	S K W	XX
		X				<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	1	D	x	x	W	U1
		X				<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	2	V	x	x	S W K G	U1

Erläuterung:

Spalten 1-6: N = Naturraum; V = Verbreitungsgebiet; L = Lebensraum; E = Empfindlichkeit; NW = Nachweis; PV = potenzielles Vorkommen (s. auch Kapitel 7.2 oben - Abschichtungskriterien); RL MV: Rote Liste der gefährdeten Säugetiere M-V (Stand 1991); RLD: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere (BfN 2009); sg: streng geschützt nach BArtSchV; VK MV: Vorkommen in MV; Hab: Habitat, s. Kapitel 7.2 oben Legende der Lebensraumbezeichnungen; EHZ KBR = Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region

blau hinterlegt = weitere artenschutzrechtliche Betrachtung

7.3.2.2 Sonstige Säugetiere

Die Säugetiere des Anhang IV der FFH-RL wurden nach Prüfung der Abschichtungskriterien aus der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtung **ausgeschlossen** (s. Tabelle 11).

Begründung:

Das Vorkommen streng geschützter Arten (Anhang IV der FFH-RL) ist auszuschließen. Aufgrund der Habitatausstattung des Wirkraumes ergibt sich kein besonderer Untersuchungsbedarf für die Arten. Es fehlen die für die Arten essenziellen großflächigen naturnahen Waldstrukturen, Fließgewässer und / bzw. Auenbiotope (z.B. Fischotter, Biber), Ackerflächen (z.B. Feldhamster) und Küstengewässer (z.B. Schweinswal, Kegelrobbe).

³ Angabe auf Internetseite des Landesfachausschusses M-V: <http://ifa-fledermausschutz-mv.de/Muecken-fledermaus.52.0.html>

Tabelle 11 Abschichtungstabelle für in M-V vorkommende sonstige Säugetiere des Anhang IV der FFH-RL

N	V	L	E	NW	PV	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL MV	RLD	sg	VK. MV	Hab	EHZ KBR
X						<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	II	3	x	x	W	U2
X						<i>Canis lupus</i>	Wolf	0/II	1	x	x	W	U2
X						<i>Lynx lynx</i>	Luchs	0	2	x	x	W	U2
X						<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	0	G	x	x	W	XX
X						<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Nerz	0	0	x		G	-
		X				<i>Castor fiber</i>	Biber	3	V	x	x	G	U1
	X					<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	1	1	x	x	K	U2
		X				<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	2	3	x	x	G	U1
	X					<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	2	2	x	x	G	U2

Erläuterung:

Spalten 1-6: N = Naturraum; V = Verbreitungsgebiet; L = Lebensraum; E = Empfindlichkeit; NW = Nachweis; PV = potenzielles Vorkommen (s. auch Kapitel 7.2 oben - Abschichtungskriterien); RL MV: Rote Liste der gefährdeten Säugetiere M-V (Stand 1991); RLD: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere (BfN 2009); sg: streng geschützt nach BArtSchV; VK MV: Vorkommen in MV; Hab: Habitat, s. Kapitel 7.2 oben Legende der Lebensraumbezeichnungen; EHZ KBR = Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region

7.3.2.3 Reptilien

Die Reptilien des Anhang IV der FFH-RL wurden nach Prüfung der Abschichtungskriterien aus der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtung **ausgeschlossen** (s. Tabelle 12).

Begründung:

Von den nachgewiesenen streng geschützten Reptilienarten kommt nur die Zauneidechse in der Region vor. Für alle drei Arten fehlen aber die potenziellen Habitate bzw. essenziellen Bestandteile von Jahreslebensräumen im Wirkraum (s. Kapitel 7.1). Eine projektbedingte Beeinträchtigung der Zauneidechse wird somit im Wirkraum des Vorhabens im Vorfeld **ausgeschlossen**.

Tabelle 12 Abschichtungstabelle für in M-V vorkommenden Reptilien des Anhang IV der FFH-RL

N	V	L	E	NW	PV	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL MV	RLD	sg	VK. MV	Hab	EHZ KBR
	X					<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	-	3	x	x	TS	U1
	X					<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	1	1	x	x	G GN	U2
		X				<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	2	V	x	x	TS H WR S	U1

Erläuterung:

Spalten 1-6: N = Naturraum; V = Verbreitungsgebiet; L = Lebensraum; E = Empfindlichkeit; NW = Nachweis; PV = potenzielles Vorkommen (s. auch Kapitel 7.2 oben - Abschichtungskriterien); RL MV: Rote Liste der Amphibien und Reptilien M-V (Stand 1992); RLD: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere (BfN 2009); sg: streng geschützt nach BArtSchV; VK MV: Vorkommen in MV; Hab: Habitat, s. Kapitel 7.2 oben Legende der Lebensraumbezeichnungen; EHZ KBR = Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region

7.3.2.4 Amphibien

Die Amphibien des Anhang IV der FFH-RL wurden nach Prüfung der Abschichtungskriterien aus der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtung **ausgeschlossen** (s. Tabelle 13).

Begründung:

Fast alle in M-V nachgewiesenen streng geschützten Amphibienarten, mit Ausnahme des Springfrosches und des Kleinen Wasserfrosches kommen in der Region vor. Auf Grund der essenziellen fehlenden Habitatstrukturen und Biotopkomplexe (offene Gewässer, Seggen-Riede, Feuchtgebüsche u.a.) ist ein Vorkommen von Amphibien nicht anzunehmen.

Alle relevanten Amphibienarten benötigen Gewässer als Laichhabitat. Auf den Bauflächen als auch in der näheren, unmittelbaren Erreichbarkeit liegen keine als Laichgewässer geeigneten Gewässer. Somit ist nicht anzunehmen, dass in den Bereichen der Sanierung und Erweiterung des ehemaligen Kurhotels Zippendorf Wanderungen von Amphibien stattfinden. Die Entfernung zu geeigneten Gewässern lässt darauf schließen, dass die Bauflächen nicht als bevorzugtes Überwinterungshabitat genutzt werden.

Eine projektbedingte Beeinträchtigung der Arten wird somit im Wirkraum des Vorhabens im Vorfeld **ausgeschlossen**.

Tabelle 13 Abschichtungstabelle für in M-V vorkommende Amphibien des Anhang IV der FFH-RL

N	V	L	E	NW	PV	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL MV	RLD	sg	VK. MV	Hab	EHZ KBR
		X				<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	2	2	x	x	G	U2
		X				<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	2	V	x	x	G S SB L	U2
		X				<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	2	3	x	x	G S L	U2
		X				<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	3	3	x	x	G GN H WR F	U1
		X				<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	3	3	x	x	G S	U1
		X				<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	3	3	x	x	G M F	U1
	X					<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	1	*	x	x	G W F	FV
	X					<i>Rana lessonae</i>	Kl. Wasserfrosch	2	G	x	x	G W M	XX
		X				<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	2	V	x	x	G GN W	U1

Erläuterung:

Spalten 1-6: N = Naturraum; V = Verbreitungsgebiet; L = Lebensraum; E = Empfindlichkeit; NW = Nachweis; PV = potenzielles Vorkommen (s. auch Kapitel 7.2 oben - Abschichtungskriterien); RL MV: Rote Liste der Amphibien und Reptilien M-V (Stand 1992); RLD: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere (BfN 2009); sg: streng geschützt nach BArtSchV; VK MV: Vorkommen in MV; Hab: Habitat, s. Kapitel 7.2 oben Legende der Lebensraumbezeichnungen; EHZ KBR = Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region

7.3.2.5 Fische und Rundmäuler

Die Fische und Rundmäuler des Anhang IV der FFH-RL wurden nach Prüfung der Abschichtungskriterien aus der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtung **ausgeschlossen** (s. Tabelle 14).

Begründung

Die streng geschützten Arten der Fische und Rundmäuler des Anhang IV der FFH-RL (Baltischer Stör und Nordseeschnäpel) sind in M-V ausgestorben bzw. verschollen, so dass ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens schon auf dieser Stufe auszuschließen ist. Darüber hinaus sind die für die Arten essenziellen Gewässerstrukturen im Wirkraum des Vorhabens **nicht** ausgeprägt.

Tabelle 14 Abschichtungstabelle für in M-V vorkommende Fische und Rundmäuler des Anhang IV der FFH-RL

N	V	L	E	NW	PV	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL MV	RLD	sg	VK. MV	Hab	EHZ KBR M-V
x						<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Baltischer Stör	0	0		x	G-F	U2
x						<i>Acipenser sturio</i>	Atlantischer Stör	0	0		x	G-F	-
x						<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschnäpel	0	0		x	G-F	-

Erläuterung:

Spalten 1-6: N = Naturraum; V = Verbreitungsgebiet; L = Lebensraum; E = Empfindlichkeit; NW = Nachweis; PV = potenzielles Vorkommen (s. auch Kapitel 7.2 oben - Abschichtungskriterien); RL MV: Rote Liste der gefährdeten Rundmäuler, Süßwasser- und Wanderfische M-V (Stand 2002); RLD: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere (BfN 2009); sg: streng geschützt nach BArtSchV; VK MV: Vorkommen in MV; Hab: Habitat, s. Kapitel 7.2 oben Legende der Lebensraumbezeichnungen; EHZ KBR = Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region

7.3.2.6 Libellen

Die Libellen des Anhang IV der FFH-RL wurden nach Prüfung der Abschichtungskriterien aus der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtung **ausgeschlossen** (s. Tabelle 15).

Begründung:

Die Zierliche Moosjungfer wird als „verschollen“ bzw. „ausgestorben“ eingestuft und entfällt somit für die weitere artenschutzrechtliche Betrachtung. Generell fehlen für die in M-V streng geschützten Libellenarten die essenziellen Habitatstrukturen (Standgewässer, Hoch- und Zwischenmoore) im Wirkraum des Vorhabens.

Tabelle 15 Abschichtungstabelle für in M-V vorkommende Libellen des Anhang IV der FFH-RL

N	V	L	E	NW	PV	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLMV	RLD	sg	VK. MV	Hab	EHZ KBR
	X					<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	2	1	x	x	S KG	U2
X						<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	-	G	x	x	B S	U1
	X					<i>Leucorrhina albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	1	1	x	x	T S HM	U2
X						<i>Leucorrhina caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	0	1	x	x	T S	U2
		X				<i>Leucorrhina pectoralis</i>	Große Moosjungfer	2	2	x	x	HM, T	U1
	X					<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	1	2	x	x	B, S	U1

Erläuterung:

Spalten 1-6: N = Naturraum; V = Verbreitungsgebiet; L = Lebensraum; E = Empfindlichkeit; NW = Nachweis; PV = potenzielles Vorkommen (s. auch Kapitel 7.2 oben - Abschichtungskriterien); RL MV: Rote Liste der gefährdeten Libellen M-V (Stand 1992); RLD: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands (BINOT et al. 1998); sg: streng geschützt nach BArtSchV; VK MV: Vorkommen in MV; Hab: Habitat, s. Kapitel 7.2 oben Legende der Lebensraumbezeichnungen; EHZ KBR = Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region

7.3.2.7 Käfer

Die Käfer des Anhang IV der FFH-RL wurden nach Prüfung der Abschichtungskriterien aus der weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung **ausgeschlossen** (s. Tabelle 16).

Begründung:

Die Bestandssituation der Käfer in der Region ist unzureichend erforscht. Daher muss vorsorglich davon ausgegangen werden, dass ein Vorkommen streng geschützter Arten in der Region nicht auszuschließen ist. Der Breitrand und der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer werden in M-V

als „verschollen“ bzw. „ausgestorben“ eingestuft und entfallen somit für die weitere artenschutzrechtliche Betrachtung. Im Wirkraum der Vorhaben ist weiterhin kein Totholz vorhanden, so dass Vorkommen totholzbewohnender Arten (Eremit, Eichenbock) im unmittelbaren Wirkungsbereich des Vorhabens nicht zu erwarten sind. Die für die streng geschützten Wasserkäferarten essenziellen Gewässerstrukturen fehlen ebenfalls im Wirkraum des Vorhabens. Aus diesem Grund ist anzunehmen, dass eine projektbedingte Beeinträchtigung dieser Käferarten im Vorfeld **nicht** gegeben ist.

Tabelle 16 Abschichtungstabelle für in M-V vorkommende Käfer des Anhang IV der FFH-RL

N	V	L	E	NW	PV.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLMV	RLD	sg	VK. MV	Hab	EHZ KBR
	X					<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	1	1	x	x	WL P	U2
	X					<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	- ⁴	1	x	x	St	U2
	X					<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	- ²	1	x	x	St	U2
		X				<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	4	2	x	x	WL P	U2

Erläuterung:

Spalten 1-6: N = Naturraum; V = Verbreitungsgebiet; L = Lebensraum; E = Empfindlichkeit; NW = Nachweis; PV = potenzielles Vorkommen (s. auch Kapitel 7.2 oben - Abschichtungskriterien); RL MV: Rote Liste gefährdeter Blatthornkäfer und Hirschkäfer M-V (Stand 1993) & Rote Liste der gefährdeten Bockkäfer (Stand: 1993); RLD: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands (BINOT et al. 1998); sg: streng geschützt nach BartSchV; VK MV: Vorkommen in MV; Hab: Habitat, s. Kapitel 7.2 oben Legende der Lebensraumbezeichnungen; EHZ KBR = Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region

7.3.2.8 Muscheln und Schnecken

Die Muscheln und Schnecken des Anhang IV der FFH-RL wurden nach Prüfung der Abschichtungskriterien aus der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtung **ausgeschlossen** (s. Tabelle 17).

Begründung:

Die für die in M-V streng geschützte Muschelart (Flussmuschel) essenziellen Gewässerstrukturen fehlen im Wirkraum des Vorhabens. Die Zierliche Tellerschnecke ist in diesem Naturraum nicht verbreitet und es fehlen darüber hinaus die entsprechenden Habitate.

Tabelle 17 Abschichtungstabelle für in M-V vorkommende Muscheln und Schnecken des Anhang IV der FFH-RL

N	V	L	E	NW	PV	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLMV	RLD	sg	VK. MV	Hab	EHZ KBR
		X				<i>Unio crassus</i>	Flussmuschel	1	1	x	x	F	U2
	X						Zierliche Tellerschnecke						

Erläuterung:

Spalten 1-6: N = Naturraum; V = Verbreitungsgebiet; L = Lebensraum; E = Empfindlichkeit; NW = Nachweis; PV = potenzielles Vorkommen (s. auch Kapitel 7.2 oben - Abschichtungskriterien); RL MV: Rote Liste der gefährdeten Schnecken und Muscheln des Binnenlandes M-V (Stand 2002); RLD: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands (BINOT et al. 1998); sg: streng geschützt nach BArtSchV; VK MV: Vorkommen in MV; Hab: Habitat, s. Kapitel 7.2 oben Legende der Lebensraumbezeichnungen; EHZ KBR = Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region

⁴ keine RL MV vorhanden

7.3.2.9 Schmetterlinge

Die Schmetterlinge des Anhang IV der FFH-RL wurden nach Prüfung der Abschichtungskriterien aus der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtung **ausgeschlossen** (s. Tabelle 18).

Begründung:

Das Wald-Wiesenvögelchen, der Gelbringfalter, der Blauschillernde Feuerfalter und der Quendel-Ameisenbläuling werden in M-V als „verschollen“ eingestuft. Die Tagfalterarten Großer Feuerfalter, Dunkler Wiesenknopf-Bläuling und Heller Wiesenknopfbläuling sind für Lebensräume der Feuchtwiesen charakteristisch. Diese Lebensraumstrukturen fehlen im Wirkraum des Vorhabens. Die Futterpflanzen des Nachtkerzenschwärmer (Nachtkerze, Weidenröschen) wurden im Wirkraum nicht nachgewiesen. Eine Betroffenheit der Arten wurde somit ebenfalls im Vorfeld ausgeschlossen.

Eine projektbedingte Beeinträchtigung der Arten wird im Wirkraum des Vorhabens im Vorfeld **ausgeschlossen**.

Tabelle 18 Abschichtungstabelle für in M-V vorkommende Schmetterlinge des Anhang IV der FFH-RL

N	V	L	E	NW	PV	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL MV	RLD	sg	VK. MV	Hab	EHZ KBR
Tagfalter													
	X					<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	?	1	x	?	Fw	U2
X						<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	0	1	x	x	Wr W	U2
	X					<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	2	2	-	x	Fw	U1
X						<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	0	1	x	x	Fw	U1
X						<i>Maculinea arion</i>	Quendel-Ameisenbläu-ling, Schwarzgefleckter Bläuling	0	2	-	x	T	U1
X						<i>Maculinea nau-sithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Schwarzblauer Bläuling	1	3	-	?	Fw	U1
	X					<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling ,Großer Moorbläuling	1	2	-	?	Fw	U1
Nachtfalter													
		X				<i>Proserpinus proserpinus</i>	Nachtkerzenschwärmer	V	V	x	x	T W	XX

Erläuterung:

Spalten 1-6: N = Naturraum; V = Verbreitungsgebiet; L = Lebensraum; E = Empfindlichkeit; NW = Nachweis; PV = potenzielles Vorkommen (s. auch Kapitel 7.2 oben - Abschichtungskriterien); RL MV: Rote Liste der gefährdeten Tagfalter M-V (Stand 1993) & Rote Liste der gefährdeten Großschmetterlinge M-V (Stand 1997); RLD: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands (BINOT et al. 1998); sg: streng geschützt nach BartSchV; VK MV: Vorkommen in MV; Hab: Habitat, s. Kapitel 7.2 oben Legende der Lebensraumbezeichnungen; EHZ KBR = Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region

7.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

7.4.1 Brutvögel

Eine Vielzahl von Brutvögeln des Anhang I der EUVS-RL wurde nach Prüfung der Abschichtungskriterien aus der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtung **ausgeschlossen**. Auf die Auflistung dieser Vogelarten wird hier verzichtet.

In den nachfolgenden Tabellen werden die Brutvögel aufgeführt, die im Vorhabengebiet nachgewiesen wurden (s. Anlagen 4 und 5; s. Tabelle 19 und folgende Kapitel). Auf das Ausfüllen der Spalten wird verzichtet, wenn ein Kriterium erfüllt ist, um die Arten aus der artenschutzrechtlichen Betrachtung durch einzelne Abschichtungskriterien auszuschließen.

Die Vogelarten, die in der Tabelle 19 aufgeführt sind, werden einer **weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung** unterzogen.

Begründung:

Projektbedingte Beeinträchtigungen können für die meisten Vogelarten (Ausnahme: Höhlenbrüter) ausgeschlossen werden. Dabei ist allgemein zu beachten, dass Brutvogelgemeinschaften einem steten Wandel unterliegen, der auf veränderten landesweiten Bestandssituationen (überregionale Gründe) und wechselnden lokalen landwirtschaftlichen Nutzungen (regionale Gründe) beruhen kann. Für zahlreiche potenzielle Brutvogelarten auf dem Gelände des ehemaligen Kurhauses kommt es auf Grund der teilweisen Rückbauarbeiten am Bestandsgebäude außerhalb der Brut- und Aufzuchtperiode im Winter 2023/2024 zu keiner Tötung von Individuen. Verluste von potenziellen nicht steten Brutplätzen (Ausnahme: Baumhöhlen) durch den Verlust von Gehölzen (Gebüsch, Hecken) auf dem Gelände wirkt sich nicht negativ auf die Population der einzelnen Arten aus, da auch in der nahen Umgebung im Stadtgebiet zahlreiche gehölzbestandene Grünflächen vorhanden sind, die Ausweichmöglichkeiten bieten. Darüber hinaus bleiben auch auf dem Gelände zahlreiche Gehölzstrukturen erhalten, die als Bruthabitate für Vögel geeignet sind. Für überwinternde Vogelarten, die das Gelände auch im Winter als Nahrungsgebiet nutzen, stehen in der nahen Umgebung im Stadtgebiet ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung. Der entstehende Baulärm auf dem Gelände findet ausschließlich tagsüber statt und gliedert sich in die allgemeinen Geräusche der Stadt (Straßenlärm) ein.

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des AFB erfolgte eine Kontrolle des Bestandsgebäudes auf gebäudebewohnende Vogelarten (s. Anlage 3, POMMERANZ, Januar 2013) sowie eine Kontrolle der vorhandenen Bäume auf Vorhandensein von Baum-, Asthöhlen (POMMERANZ, November 2016).

Tabelle 19 Abschichtungstabelle für im Untersuchungsgebiet vorkommende Brutvögel des Anhang I der EUVS-RL

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	Überflug	Kartierung 2012	Kartierung 2016	Kartierung 2022
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	x	x	x	
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente				x
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink				x
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer			x	x
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer				x
<i>Coleus monedula</i>	Dohle	x	x	x	
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube			x	x
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe			x	x
<i>Dendrocopus major</i>	Buntspecht			x	x
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen			x	x
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke		x		
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink			x	x

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16.91.01 „Zippendorf“ – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	Überflug	Kartierung 2012	Kartierung 2016	Kartierung 2022
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn				x
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter			x	x
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe			x	
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze		x	x	
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper			x	
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise			x	x
<i>Parus major</i>	Kohlmeise			x	x
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling		x		
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz		x		x
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz			x	
<i>Phylloscopus collybita</i>	Ziplalpe			x	x
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis			x	
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle			x	x
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber			x	x
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star			x	x
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke			x	x
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke			x	x
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig			x	x
<i>Turdus merula</i>	Amsel			x	x
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel				x



Abbildung 16 Reviermittelpunkte der kartierten Brutvögel im Untersuchungsgebiet (2016)

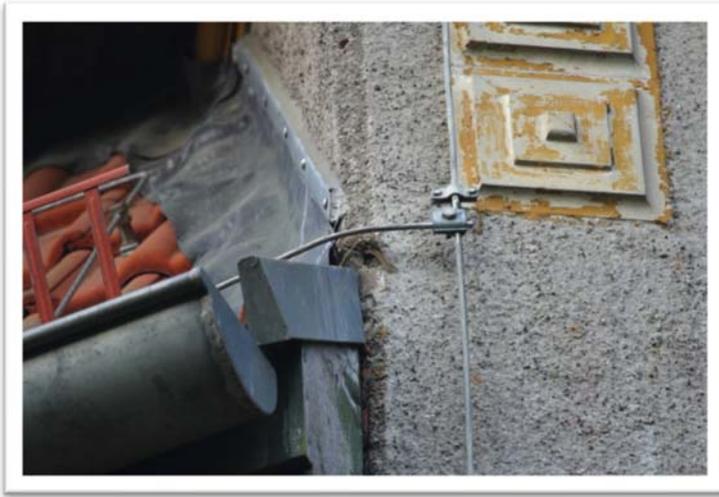


Abbildung 17 Brutplätze der Gebäudebrüter 2016 (Gartenbaumläufer, Blaumeise, Amsel, Rauchschwalbe, v. o. r. n. u. l.)

7.4.2 Rastvögel

Die Rast- und Zugvögel des Anhang I der EUVS-RL wurden aus der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtung **ausgeschlossen**.

Begründung

Für den Wirkraum des Vorhabens sind **keine** Rastgebiete ausgewiesen (LINFOS M-V 2023).

7.4.3 Prüfungsrelevantes Artenspektrum im Ergebnis der Abschichtung

Im Ergebnis der projektspezifischen Abschichtung nach den in Kap. 7.2 genannten Kriterien wurde folgendes prüfungsrelevantes Artenspektrum ermittelt:

- **Säugetiere** (Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus,)
- **Brutvögel** (Mauersegler, Schellente, Grünfink, Gartenbaumläufer, Waldbaumläufer, Ringeltaube, Rabenkrähe, Buntspecht, Rotkehlchen, Buchfink, Blässhuhn, Gelbspötter, Rauchschwalbe, Bachstelze, Grauschnäpper, Hausrotschwanz, Gartenrotschwanz, Zilpzalp, Fitis, Heckenbraunelle, Kleiber, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Zaunkönig, Singdrossel, Haussperling, Blaumeise, Kohlmeise, Amsel, Dohle, Turmfalke, Star)

8 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

8.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

8.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Vorkommen von Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wurde für den Wirkraum des Vorhabens im Ergebnis der projektspezifischen Abschichtung (s. Kapitel 7.2, Tabelle 2) **ausgeschlossen**.

8.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Vorkommen von Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wurde für den Wirkraum des Vorhabens im Ergebnis der projektspezifischen Abschichtung (s. Kapitel 7.2, Tabellen 3-18) **weitestgehend** ausgeschlossen.

Nach der Abschichtung in Kapitel 7.2 verbleiben folgende Arten, für die eine spezielle artenschutzrechtliche Betrachtung durchgeführt wird:

Tabelle 20 Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum im Ergebnis der projektspezifischen Abschichtung nicht auszuschließenden Fledermausarten (vgl. auch Tabelle 7)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL MV	RL D	Nachweis	EHZ KBR
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	4	*	X	FV
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	3	V	-	U1
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	4	*	X	FV
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	-	D	-	XX
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	4	*	-	FV
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	3	*	-	FV
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	4	V	-	FV
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	G	-	FV

Erläuterung:

RL MV: Rote Liste der gefährdeten Säugetiere M-V (Stand 1991); RLD: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere (BfN 2009); EHZ KBR = Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region

Betroffenheit der Fledermausarten (teilweise ein Formblatt für mehrere Arten)

Da für einen Teil der potenziell vorkommenden Fledermausarten die gleichen Voraussetzungen und Bedingungen zu Grunde liegen und zur Diskussion stehen, wird darauf verzichtet, an dieser Stelle für die diese Arten jeweils ein Formblatt zu erstellen.

Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Tierart nach Anhang IV FFH-RL	Einstufung Erhaltungszustand M-V
Rote Liste Status: Deutschland: * M-V: 4	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
1 Bestandsdarstellung	
1.1 Kurzbeschreibung Biologie / Vorkommen in M-V:	
<p>Die folgenden Angaben im Formblatt stützen sich auf die Angaben des Landesfachausschusses für Fledermausschutz und -forschung M-V, der Kartierberichte zum Bauvorhaben von HERRN POMMERANZ (2013, 2016) und HERRN ENDERLE (2022, 2023) sowie weiterer Literaturquellen (MESCHÉDE & HELLER 2000, SCHORCHT ET AL. 2002, SCHÖBER & GRIMMBERGER 1998).</p> <p>Die Rauhautfledermaus ist eine kleine einheimische Fledermausart mit langen Flügeln. Es handelt sich um eine in Mitteleuropa saisonal weit wandernde Art mit einem Verbreitungsschwerpunkt in Mittel- und Osteuropa. In Deutschland kommt die Rauhautfledermaus flächendeckend vor. Wochenstuben sind nur für Norddeutschland bekannt (MESCHÉDE & HELLER 2000).</p> <p>Die Rauhautfledermaus besiedelt vorwiegend den Wald als Lebensraum. Quartiere befinden sich überwiegend im Wald (bevorzugt Spaltenquartiere). Die Bejagung konzentriert sich auf feuchte und wasserreiche Biotop in Verbindung mit Waldbiotopen (Nahrungshabitate, SCHORCHT ET AL. 2002). Die Rauhautfledermaus ist auch in Siedlungsbereichen anzutreffen (Quartiere in Gebäuden, wald- und parkähnliche Strukturen).</p> <p>Die Rauhautfledermaus ist eine wandernde Fledermausart, die Überflüge zwischen ihren Sommer-, Schwärm- und Winterquartieren vornimmt. Sie fliegt Struktur gebunden und häufig entlang von Biotopstrukturen.</p> <p><u>Vorkommen in M-V und im Untersuchungsraum</u></p> <p>Die Rauhautfledermaus kommt vorwiegend in der Jungmoränenlandschaft im Nordosten Deutschlands und in M-V flächendeckend vor. M-V gilt auch als Hauptreproduktionsgebiet der Art (SCHÖBER & GRIMMBERGER 1998). Trotz des flächigen Vorkommens sind die Bestandsdichten heterogen, lokal / regional häufiger. Ausgedehnte Wanderungen zu den Winterschlafgebieten finden im Spätherbst und Frühjahr statt.</p> <p>Die Jagdgebiete von Rauhautfledermäusen liegen bevorzugt an Waldrändern, Gewässerufern und Feuchtgebieten in Wäldern. Jagd- und tägliche Transferflüge zwischen Quartier und Jagdgebiet erfolgen</p>	

Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)
<p>weitestgehend Struktur gebunden. Im Bestandsgebäude verfügt die Art über ein hohes Quartierpotenzial.</p> <p><u>Gefährdungssituation</u> Der Bestand in M-V ist nach Daten/Erfahrungen von Herrn Pommeranz in vielen Gebieten rückläufig. Die Art zählt zu den geschützten Tierarten in M-V, in Deutschland und Europa.</p>
<p>1.2 Vorkommen im Untersuchungsraum:</p> <p>Art(en) im UG <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes:</p> <p>Die Populationsstruktur von Fledermäusen ist bislang wenig untersucht. Bei einer lokalen Population handelt es sich um eine Gruppe von Tieren, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen gemeinsamen Raum bewohnen.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: keine Aussage möglich <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>
2 Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>2.1 Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> V 2: Kontrolle der Baumhöhlen auf Vorhandensein von Fledermäusen; Einschlag der Bäume unter Einbeziehung eines Fledermaussachverständigen V 4: Entfernung aller potenziell möglichen und leicht demontierbaren Quartierbereiche per Hand vor Abbruch unter Einbeziehung eines Fledermaussachverständigen V 5: Engmaschige ökologische Baubegleitung während des Abbruchs der Gebäude; ggf. Bergung und Versorgung vorgefundener Tiere V 7: Bauzeitenregelung Fledermäuse: Bestandsgebäude: Arbeiten am Dachstuhl V 8: Bauzeitenregelung Fledermäuse: Bestandsgebäude: Arbeiten im Keller <p>CEF-Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ACEF 1: Herstellung eines Fledermausersatzwinterquartieres auf dem Gelände des Bestandsgebäudes (in Planung, Fertigstellung vor Baubeginn, vsl. September/Oktober 2023); Erfolgsmonitoring über 5 Jahre ACEF 2: Einbeziehen des Bestandsgebäudes in die Ersatzplanung für Fledermaussommer- und -zwischenquartiere; Erfolgsmonitoring über 5 Jahre, Zugang über z. B. vorhandene Öffnungen (Lamellen) zu Spitzboden ermöglichen. Hier 3eckige Firstbereiche 2 x als Quartier ausbauen; abschnittsweises Bauen ACEF 3: Einbeziehen der neuen Parkvillen in die Ersatzplanung für Fledermaussommer- und -zwischenquartiere (je 2 x Fassadenkasten; optimalerweise in die Fassade integriert, Beispiele von Fa. Hasselfeldt); Erfolgsmonitoring über 5 Jahre ACEF 5: Anbringen von Ersatzkästen für Fledermäuse an Bäumen – Anzahl kann erst festgelegt werden, wenn klar ist, wie viele Habitatbäume gefällt werden müssen; Erfolgsmonitoring über 5 Jahre
<p>2.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an.</p> <p>Eine Tötung bzw. Verletzung von Rauhautfledermäusen durch die Sanierung und Erweiterung kann bei den Rodungs- und Abbrucharbeiten nicht abschließend ausgeschlossen werden. Auf dem Gelände existieren sporadisch genutzte Sommer- und Zwischenquartiere. Winterquartiere wurden nicht nachgewiesen. Auf Grundlage der eher sporadisch und nur mit Einzelindividuen auftretenden Rauhautfledermaus sowie der vorgesehenen CEF-Maßnahmen (A_{CEF 1}, A_{CEF 2}, A_{CEF 3}, A_{CEF 5}) wird eine erhebliche Gefährdung und Schwächung der lokalen Population von Rauhautfledermäusen weitestgehend ausgeschlossen. Um abschließend Sicherheit zu gewinnen, dass der geplante Abbruch der Gebäude den Verletzungs- und Tötungstatbestand nicht erfüllt, wird mit Beginn der Arbeiten eine ökologische Baubegleitung (M 1, M 3), speziell</p>

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Tierart nach Anhang IV FFH-RL	Einstufung Erhaltungszustand M-V
Rote Liste Status: Deutschland: * M-V: 4	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
1 Bestandsdarstellung	
1.1 Kurzbeschreibung Biologie / Vorkommen in M-V:	
<p>Die folgenden Angaben im Formblatt stützen sich auf die Angaben des Landesfachausschusses für Fledermausschutz und -forschung M-V, des Kartierberichtes zum Bauvorhaben von HERRN POMMERANZ (2013, 2016) und HERRN ENDERLE (2022, 2023) sowie weiterer Literaturquellen (MESCHÉDE & HELLER 2000, SCHÖBER & GRIMMBERGER 1998, ZIMMERMANN 1992, PRESCH 2006).</p> <p>Die Zwergfledermaus ist eine der sehr kleine einheimische Fledermausart. Sie ist mit der Rauhhaut- und der Mückenfledermaus verwandt. In Deutschland ist sie flächendeckend mit regionalen Bestandsdichteunterschieden verbreitet. Die Zwergfledermaus hält sich gern in der Nähe von Siedlungen auf (Quartiere in Gebäuden, SCHÖBER & GRIMMBERGER 1998). Parks, Gärten, Obstplantagen und Offenlandflächen stellen den bevorzugten Lebensraum dar. Daneben ist der Wald wichtig im Funktionsraum der Art (MESCHÉDE & HELLER 2000). Im Wald sind Wochenstuben selten und dann in Nistkästen nachgewiesen (ZIMMERMANN 1992). Die Zwergfledermaus jagt vorwiegend an Waldrändern, über Teichen, in Gärten und an Laternen. Die Jagdhöhe liegt konstant zwischen 2 und 6 m und erfolgt in kreis- und ellipsenförmigen Bahnen. Ihre Nahrung umfasst ausschließlich Fluginsekten.</p> <p><u>Vorkommen in M-V und im Untersuchungsraum</u> Die Zwergfledermaus ist in M-V flächig und relativ gleichmäßig verbreitet (Verbreitungsschwerpunkt: Städte, Dörfer – Quartiere). Sie ist die am häufigsten nachgewiesene Fledermausart in M-V (PRESCH 2006). Die Jagdgebiete der Zwergfledermaus liegen bevorzugt an Waldrändern und angrenzenden Ackerflächen, Wege, Straßen, Gärten, Feuchtgebiete und Grünland, aber auch Gewässern. Die Fledermausart wurde am und im Gebäude nachgewiesen.</p> <p><u>Gefährdungssituation</u> Der Bestand in M-V kann als stabil eingeschätzt werden. Die Zwergfledermaus wandert nur kurze Strecken zwischen den Sommer- und Winterquartieren.</p>	
1.2 Vorkommen im Untersuchungsraum:	
<p>Art(en) im UG <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes:</p> <p>Die Populationsstruktur von Fledermäusen ist bislang wenig untersucht. Bei einer lokalen Population handelt es sich um eine Gruppe von Tieren, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen gemeinsamen Raum bewohnen.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: keine Aussage möglich <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>	
2 Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
2.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
<p>Vermeidungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> V 2: Kontrolle der Baumhöhlen auf Vorhandensein von Fledermäusen; Einschlag der Bäume unter Einbeziehung eines Fledermaussachverständigen V 4: Entfernung aller potenziell möglichen und leicht demontierbaren Quartierbereiche per Hand vor Abbruch unter Einbeziehung eines Fledermaussachverständigen V 5: Engmaschige ökologische Baubegleitung während des Abbruchs der Gebäude; ggf. Bergung und Versorgung vorgefundener Tiere V 7: Bauzeitenregelung Fledermäuse: Bestandsgebäude: Arbeiten am Dachstuhl V 8: Bauzeitenregelung Fledermäuse: Bestandsgebäude: Arbeiten im Keller <p>CEF-Maßnahmen: ACEF 1: Herstellung eines Fledermausersatzwinterquartieres auf dem Gelände des Bestandsgebäudes (in Planung, Fertigstellung vor Baubeginn, vsl. September/Oktober 2023); Erfolgsmonitoring über 5 Jahre</p>	

<p>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</p>
<p>A_{CEF} 2: Einbeziehen des Bestandsgebäudes in die Ersatzplanung für Fledermaussommer- und -zwischenquartiere; Erfolgsmonitoring über 5 Jahre, Zugang über z. B. vorhandene Öffnungen (Lamellen) zu Spitzboden ermöglichen. Hier 3eckige Firstbereiche 2 x als Quartier ausbauen; abschnittsweises Bauen</p> <p>A_{CEF} 3: Einbeziehen der neuen Parkvillen in die Ersatzplanung für Fledermaussommer- und -zwischenquartiere (je 2 x Fassadenkasten; optimalerweise in die Fassade integriert, Beispiele von Fa. Hasselfeldt); Erfolgsmonitoring über 5 Jahre</p> <p>A_{CEF} 5: Anbringen von Ersatzkästen für Fledermäuse an Bäumen – Anzahl kann erst festgelegt werden, wenn klar ist, wie viele Habitatbäume gefällt werden müssen; Erfolgsmonitoring über 5 Jahre</p>
<p>2.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an.</p> <p>Eine Tötung bzw. Verletzung von Zwergfledermäusen durch die Sanierung und Erweiterung kann bei den Rodungs- und Abbrucharbeiten nicht abschließend ausgeschlossen werden. Auf dem Gelände existieren genutzte Sommer- und Zwischenquartiere. Ein Winterquartier wurde im Keller des Bestandsgebäudes nachgewiesen.</p> <p>Auf Grundlage der eher sporadisch und nur mit Einzelindividuen auftretenden Zwergfledermaus sowie der vorgesehenen CEF-Maßnahmen (A_{CEF} 1, A_{CEF} 2, A_{CEF} 3, A_{CEF} 5) wird eine erhebliche Gefährdung und Schwächung der lokalen Population von Zwergfledermäusen weitestgehend ausgeschlossen. Um abschließend Sicherheit zu gewinnen, dass der geplante Abbruch der Gebäude den Verletzungs- und Tötungstatbestand nicht erfüllt, wird mit Beginn der Arbeiten eine ökologische Baubegleitung (M 1, M 3), speziell ein Fledermausschverständiger die Arbeiten begleiten und ggf. entsprechende Maßnahmen zum Schutz der ggf. vorgefundenen Tiere vornehmen und veranlassen. Der Abbruch der betroffenen Gebäude sollte so spät wie möglich im Frühjahr erfolgen, um den Ausflug der Tiere aus dem Winterquartier zu ermöglichen.</p> <p>Zum derzeitigen Zeitpunkt sind das Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Art aufgrund der durchgeführten Maßnahmen (s.o.) auszuschließen und dieser Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt.</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass die CEF-Maßnahmen umgesetzt und angenommen werden, tritt ein Verbotstatbestand nicht ein.</p> <p>Tötungs-/Verletzungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>2.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p> <p>Erläuterung und Begründung: s. Punkt 2.2</p> <p>Zum derzeitigen Zeitpunkt sind erhebliche Störungen der Art auszuschließen und der Verbotstatbestand des erheblichen Störens gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass die CEF-Maßnahmen umgesetzt und angenommen werden, tritt ein Verbotstatbestand nicht ein.</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
<p>2.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Töten von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p>Eine bau- und anlagebedingte Schädigung der Quartiere (Zwischenquartier) von Zwergfledermäusen erfolgt durch die Abbrucharbeiten. Im Vorhabenraum und der näheren Umgebung befinden sich weitere geeigneten Sommer- und Zwischenquartiere wie Baumhöhlen oder Bäume mit Stammrissen. Des Weiteren werden mit der Sanierung am Bestandsgebäude sowie den geplanten Parkvillen geeignete Strukturen für Sommer- und Zwischenquartiere (A_{CEF} 2, A_{CEF} 3) geschaffen.</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass die CEF-Maßnahmen umgesetzt und angenommen werden, tritt ein Verbotstatbestand nicht ein.</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
3 Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)
Schutzstatus
<p><input checked="" type="checkbox"/> Tierart nach Anhang IV FFH-RL</p> <p>Rote Liste Status: Deutschland: * M-V: 3</p> <p>Einstufung Erhaltungszustand M-V</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend</p>
1 Bestandsdarstellung
<p>1.1 Kurzbeschreibung Biologie / Vorkommen in M-V:</p> <p>Die folgenden Angaben im Formblatt stützen sich auf die Angaben des Landesfachausschusses für Fledermausschutz und -forschung M-V, des Kartierberichtes zum Bauvorhaben von HERRN POMMERANZ (2013, 2016) und HERRN ENDERLE (2022, 2023) sowie weiterer Literaturquellen (SCHOBER & GRIMMBERGER 1998).</p> <p>Die Fransenfledermaus ist eine mittelgroße einheimische Fledermausart. In Deutschland ist sie regelmäßig verbreitet, aber nie als häufig vorkommend. Die Fransenfledermaus ist vorwiegend eine baumbewohnende Art und somit auf einen hohen Gehölzanteil angewiesen. Sie kommt in Parkanlagen und Wäldern vor. Baumhöhlen, aber auch vereinzelt Gebäude dienen als Quartiere. Als Winterquartiere werden bevorzugt mäßig feuchte, frostfreie Höhlen und Bergkeller genutzt.</p> <p>Die Fransenfledermaus jagt dicht über der Vegetation jeglicher Art (Gehölze, Gewässer, frisch gemähte Wiesen). Der Anteil nicht fliegender Beute ist relativ hoch. Sie ist auf ihren Jagdflügen sehr manövrierfähig, fliegt teilweise auf sehr engem Raum.</p> <p><u>Vorkommen in M-V und im Untersuchungsraum</u></p>

Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)
<p>Die Fransenfledermaus ist in M-V flächig und relativ gleichmäßig verbreitet (Verbreitungsschwerpunkt: ältere Laubwälder). Die Fledermausart wurde am und im Gebäude nachgewiesen.</p> <p><u>Gefährdungssituation</u> Der Bestand in M-V kann als stabil eingeschätzt werden. Die Fransenfledermaus wandert nur relativ kurze Strecken zwischen den Sommer- und Winterquartieren (selten über 60 km hinausgehend, SCHOBER & GRIMMBERGER 1998).</p>
<p>1.2 Vorkommen im Untersuchungsraum:</p> <p>Art(en) im UG <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes:</p> <p>Die Populationsstruktur von Fledermäusen ist bislang wenig untersucht. Bei einer lokalen Population handelt es sich um eine Gruppe von Tieren, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen gemeinsamen Raum bewohnen.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: keine Aussage möglich <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>
2 Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>2.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> V 2: Kontrolle der Baumhöhlen auf Vorhandensein von Fledermäusen; Einschlag der Bäume unter Einbeziehung eines Fledermaussachverständigen V 4: Entfernung aller potenziell möglichen und leicht demontierbaren Quartierbereiche per Hand vor Abbruch unter Einbeziehung eines Fledermaussachverständigen V 5: Engmaschige ökologische Baubegleitung während des Abbruchs der Gebäude; ggf. Bergung und Versorgung vorgefundener Tiere V 7: Bauzeitenregelung Fledermäuse: Bestandsgebäude: Arbeiten am Dachstuhl V 8: Bauzeitenregelung Fledermäuse: Bestandsgebäude: Arbeiten im Keller <p>CEF-Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ACEF 1: Herstellung eines Fledermausersatzwinterquartieres auf dem Gelände des Bestandsgebäudes (in Planung, Fertigstellung vor Baubeginn, vsl. September/Oktober 2023); Erfolgsmonitoring über 5 Jahre ACEF 2: Einbeziehen des Bestandsgebäudes in die Ersatzplanung für Fledermaussommer- und -zwischenquartiere; Erfolgsmonitoring über 5 Jahre, Zugang über z. B. vorhandene Öffnungen (Lamellen) zu Spitzboden ermöglichen. Hier 3eckige Firstbereiche 2 x als Quartier ausbauen; abschnittsweises Bauen ACEF 3: Einbeziehen der neuen Parkvillen in die Ersatzplanung für Fledermaussommer- und -zwischenquartiere (je 2 x Fassadenkasten; optimalerweise in die Fassade integriert, Beispiele von Fa. Hasselfeldt); Erfolgsmonitoring über 5 Jahre ACEF 5: Anbringen von Ersatzkästen für Fledermäuse an Bäumen – Anzahl kann erst festgelegt werden, wenn klar ist, wie viele Habitatbäume gefällt werden müssen; Erfolgsmonitoring über 5 Jahre

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

2.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Eine Tötung bzw. Verletzung von Fransenfledermäusen durch die Sanierung und Erweiterung kann bei den Abbrucharbeiten nicht abschließend ausgeschlossen werden.

Auf Grundlage der eher sporadisch und nur mit Einzelindividuen auftretenden Fransenfledermaus sowie der vorgesehenen CEF-Maßnahmen (A_{CEF} 1, A_{CEF} 2, A_{CEF} 3, A_{CEF} 5) wird eine erhebliche Gefährdung und Schwächung der lokalen Population von Fransenfledermäusen weitestgehend ausgeschlossen.

Um abschließend Sicherheit zu gewinnen, dass der geplante Abbruch der Gebäude den Verletzungs- und Tötungstatbestand nicht erfüllt, wird mit Beginn der Arbeiten eine ökologische Baubegleitung (M 1, M 3), speziell ein Fledermausschverständiger die Arbeiten begleiten und ggf. entsprechende Maßnahmen zum Schutz der ggf. vorgefundenen Tiere vornehmen und veranlassen. Der Abbruch der betroffenen Gebäude sollte so spät wie möglich im Frühjahr erfolgen, um den Ausflug der Tiere aus dem Winterquartier zu ermöglichen.

Zum derzeitigen Zeitpunkt sind das Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Art aufgrund der durchgeführten Maßnahmen (s.o.) auszuschließen und dieser Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist **nicht** erfüllt.

Unter der Voraussetzung, dass die CEF-Maßnahmen umgesetzt und angenommen werden, tritt ein Verbotstatbestand **nicht** ein.

Tötungs-/Verletzungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Erläuterung und Begründung: s. Punkt 2.2

Zum derzeitigen Zeitpunkt sind erhebliche Störungen der Art auszuschließen und der Verbotstatbestand des erheblichen Störens gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist **nicht** erfüllt.

Unter der Voraussetzung, dass die CEF-Maßnahmen umgesetzt und angenommen werden, tritt ein Verbotstatbestand **nicht** ein.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Töten von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)
2 Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>2.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> V 2: Kontrolle der Baumhöhlen auf Vorhandensein von Fledermäusen; Einschlag der Bäume unter Einbeziehung eines Fledermaussachverständigen V 4: Entfernung aller potenziell möglichen und leicht demontierbaren Quartierbereiche per Hand vor Abbruch unter Einbeziehung eines Fledermaussachverständigen V 5: Engmaschige ökologische Baubegleitung während des Abbruchs der Gebäude; ggf. Bergung und Versorgung vorgefundener Tiere V 7: Bauzeitenregelung Fledermäuse: Bestandsgebäude: Arbeiten am Dachstuhl V 8: Bauzeitenregelung Fledermäuse: Bestandsgebäude: Arbeiten im Keller <p>CEF-Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> A_{CEF} 1: Herstellung eines Fledermausersatzwinterquartieres auf dem Gelände des Bestandsgebäudes (in Planung, Fertigstellung vor Baubeginn, vsl. September/Oktober 2023); Erfolgsmonitoring über 5 Jahre A_{CEF} 2: Einbeziehen des Bestandsgebäudes in die Ersatzplanung für Fledermaussommer- und -zwischenquartiere; Erfolgsmonitoring über 5 Jahre, Zugang über z. B. vorhandene Öffnungen (Lamellen) zu Spitzboden ermöglichen. Hier 3eckige Firstbereiche 2 x als Quartier ausbauen; abschnittsweises Bauen A_{CEF} 3: Einbeziehen der neuen Parkvillen in die Ersatzplanung für Fledermaussommer- und -zwischenquartiere (je 2 x Fassadenkasten; optimalerweise in die Fassade integriert, Beispiele von Fa. Hasselfeldt); Erfolgsmonitoring über 5 Jahre A_{CEF} 5: Anbringen von Ersatzkästen für Fledermäuse an Bäumen – Anzahl kann erst festgelegt werden, wenn klar ist, wie viele Habitatbäume gefällt werden müssen; Erfolgsmonitoring über 5 Jahre
<p>2.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an.</p> <p>Eine Tötung bzw. Verletzung der o.g. Fledermausarten durch die Sanierung und Erweiterung kann bei den Rodungs- und Abbrucharbeiten nicht abschließend ausgeschlossen werden. Auf dem Gelände existieren potenzielle Quartiere.</p> <p>Auf Grund der eher sporadisch und nur mit Einzelindividuen auftretenden Fledermäusen und der vorgesehenen CEF-Maßnahmen (A_{CEF} 1, A_{CEF} 2, A_{CEF} 3, A_{CEF} 5) ist eine erhebliche Gefährdung und Schwächung der lokalen Population von den o.g. Fledermausarten weitestgehend ausgeschlossen.</p> <p>Um abschließend Sicherheit zu gewinnen, dass der geplante Abbruch den Verletzungs- und Tötungstatbestand nicht erfüllt, wird mit Beginn der Arbeiten eine ökologische Baubegleitung (M 1, M 3), speziell ein Fledermaussachverständiger die Arbeiten begleiten und ggf. entsprechende Maßnahmen zum Schutz der ggf. vorgefundenen Tiere vornehmen und veranlassen.</p> <p>Zum derzeitigen Zeitpunkt sind das Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Art aufgrund der durchgeführten Maßnahmen (s.o.) auszuschließen und dieser Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt.</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass die CEF-Maßnahmen umgesetzt und angenommen werden, tritt ein Verbotstatbestand nicht ein.</p> <p>Tötungs-/Verletzungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>2.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p>

<p>Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)</p>
<p>Bei den o.g. Fledermäusen handelt es sich um mittelgroße einheimische Fledermausarten. In Deutschland sind diese Fledermausarten meist flächendeckend mit teilweise regionalen Bestandsdichteunterschieden verbreitet. Die o.g. Fledermausarten bevorzugen Wälder als Lebensräume. Sommer- und Zwischenquartiere sind meistens Baumhöhlen, Dachräume und Brücken. Im Winter quartieren sich diese Arten bevorzugt in frostfreien Keller, Höhlen und Bunkern ein. Die o.g. Fledermausarten jagen im freien Luftraum bzw. sich an der Vegetation. Während des Zuges legen diese Fledermausarten relativ kurze Strecken zurück.</p> <p><u>Vorkommen in M-V und im Untersuchungsraum</u> Die o.g. Fledermausarten sind in M-V flächig und relativ gleichmäßig verbreitet (Verbreitungsschwerpunkt: Wälder). Die Fledermausart wurde am und im Gebäude nachgewiesen.</p> <p><u>Gefährdungssituation</u> Die Bestände in M-V können als stabil eingeschätzt werden.</p>
<p>1.2 Vorkommen im Untersuchungsraum:</p> <p>Art(en) im UG <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes:</p> <p>Die Populationsstruktur von Fledermäusen ist bislang wenig untersucht. Bei einer lokalen Population handelt es sich um eine Gruppe von Tieren, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen gemeinsamen Raum bewohnen.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: keine Aussage möglich <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>
<p>2 Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p>
<p>2.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> V 2: Kontrolle der Baumhöhlen auf Vorhandensein von Fledermäusen; Einschlag der Bäume unter Einbeziehung eines Fledermaussachverständigen V 4: Entfernung aller potenziell möglichen und leicht demontierbaren Quartierbereiche per Hand vor Abbruch unter Einbeziehung eines Fledermaussachverständigen V 5: Engmaschige ökologische Baubegleitung während des Abbruchs der Gebäude; ggf. Bergung und Versorgung vorgefundener Tiere V 7: Bauzeitenregelung Fledermäuse: Bestandsgebäude: Arbeiten am Dachstuhl V 8: Bauzeitenregelung Fledermäuse: Bestandsgebäude: Arbeiten im Keller <p>CEF-Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ACEF 1: Herstellung eines Fledermausersatzwinterquartieres auf dem Gelände des Bestandsgebäudes (in Planung, Fertigstellung vor Baubeginn, vsl. September/Okttober 2023); Erfolgsmonitoring über 5 Jahre ACEF 2: Einbeziehen des Bestandsgebäudes in die Ersatzplanung für Fledermaussommer- und -zwischenquartiere; Erfolgsmonitoring über 5 Jahre, Zugang über z. B. vorhandene Öffnungen (Lamellen) zu Spitzboden ermöglichen. Hier 3eckige Firstbereiche 2 x als Quartier ausbauen; abschnittsweises Bauen ACEF 3: Einbeziehen der neuen Parkvillen in die Ersatzplanung für Fledermaussommer- und -zwischenquartiere (je 2 x Fassadenkasten; optimalerweise in die Fassade integriert, Beispiele von Fa. Hasselfeldt); Erfolgsmonitoring über 5 Jahre ACEF 5: Anbringen von Ersatzkästen für Fledermäuse an Bäumen – Anzahl kann erst festgelegt werden, wenn klar ist, wie viele Habitatbäume gefällt werden müssen; Erfolgsmonitoring über 5 Jahre

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

2.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Eine Tötung bzw. Verletzung der o.g. Fledermausarten durch die Sanierung und Erweiterung kann bei den Rodungs- und Abbrucharbeiten nicht abschließend ausgeschlossen werden. Auf dem Gelände existieren potenzielle Quartiere.

Auf Grund der eher sporadisch und nur mit Einzelindividuen auftretenden Fledermäusen und der vorgesehenen CEF-Maßnahmen (A_{CEF} 1, A_{CEF} 2, A_{CEF} 3, A_{CEF} 5) ist eine erhebliche Gefährdung und Schwächung der lokalen Population von den o.g. Fledermausarten weitestgehend ausgeschlossen.

Um abschließend Sicherheit zu gewinnen, dass der geplante Abbruch des Gebäudes den Verletzungs- und Tötungstatbestand nicht erfüllt, wird mit Beginn der Arbeiten eine ökologische Baubegleitung (M 1, M 3), speziell ein Fledermausschverständiger die Arbeiten begleiten und ggf. entsprechende Maßnahmen zum Schutz der ggf. vorgefundenen Tiere vornehmen und veranlassen.

Zum derzeitigen Zeitpunkt sind das Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Art aufgrund der durchgeführten Maßnahmen (s.o.) auszuschließen und dieser Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist **nicht** erfüllt.

Unter der Voraussetzung, dass die CEF-Maßnahmen umgesetzt und angenommen werden, tritt ein Verbotstatbestand **nicht** ein.

Tötungs-/Verletzungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Erläuterung und Begründung: s. Punkt 2.2

Zum derzeitigen Zeitpunkt sind erhebliche Störungen der Art auszuschließen und der Verbotstatbestand des erheblichen Störens gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist **nicht** erfüllt.

Unter der Voraussetzung, dass die CEF-Maßnahmen umgesetzt und angenommen werden, tritt ein Verbotstatbestand **nicht** ein.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Töten von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)
<p>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes:</p> <p>Die Populationsstruktur von Fledermäusen ist bislang wenig untersucht. Bei einer lokalen Population handelt es sich um eine Gruppe von Tieren, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen gemeinsamen Raum bewohnen.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: keine Aussage möglich <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>
2 Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>2.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> V 2: Kontrolle der Baumhöhlen auf Vorhandensein von Fledermäusen; Einschlag der Bäume unter Einbeziehung eines Fledermaussachverständigen V 4: Entfernung aller potenziell möglichen und leicht demontierbaren Quartierbereiche per Hand vor Abbruch unter Einbeziehung eines Fledermaussachverständigen V 5: Engmaschige ökologische Baubegleitung während des Abbruchs der Gebäude; ggf. Bergung und Versorgung vorgefundener Tiere V 7: Bauzeitenregelung Fledermäuse: Bestandsgebäude: Arbeiten am Dachstuhl V 8: Bauzeitenregelung Fledermäuse: Bestandsgebäude: Arbeiten im Keller <p>CEF-Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> A_{CEF} 1: Herstellung eines Fledermausersatzwinterquartieres auf dem Gelände des Bestandsgebäudes (in Planung, Fertigstellung vor Baubeginn, vsl. September/Okttober 2023); Erfolgsmonitoring über 5 Jahre A_{CEF} 2: Einbeziehen des Bestandsgebäudes in die Ersatzplanung für Fledermaussommer- und -zwischenquartiere; Erfolgsmonitoring über 5 Jahre, Zugang über z. B. vorhandene Öffnungen (Lamellen) zu Spitzboden ermöglichen. Hier 3eckige Firstbereiche 2 x als Quartier ausbauen; abschnittsweises Bauen A_{CEF} 3: Einbeziehen der neuen Parkvillen in die Ersatzplanung für Fledermaussommer- und -zwischenquartiere (je 2 x Fassadenkasten; optimalerweise in die Fassade integriert, Beispiele von Fa. Hasselfeldt); Erfolgsmonitoring über 5 Jahre A_{CEF} 5: Anbringen von Ersatzkästen für Fledermäuse an Bäumen – Anzahl kann erst festgelegt werden, wenn klar ist, wie viele Habitatbäume gefällt werden müssen; Erfolgsmonitoring über 5 Jahre
<p>2.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an.</p> <p>Der geplante Werderpark befindet sich in keinem Funktionsraum hoher Bedeutung für die Fleder-mauszönose. Im Untersuchungsraum sind keine Quartiere nachgewiesen.</p> <p>Eine Tötung bzw. Verletzung von Großen Abendseglern durch die Sanierung und Erweiterung kann bei den Rodungs- und Abbrucharbeiten nicht abschließend ausgeschlossen werden. Auf dem Gelände existieren potenzielle Quartiere.</p> <p>Auf Grund der eher sporadisch und nur mit Einzelindividuen auftretenden Fledermäusen und der vorgesehenen CEF-Maßnahmen (A_{CEF} 1, A_{CEF} 2, A_{CEF} 3, A_{CEF} 5) ist eine erhebliche Gefährdung und Schwächung der lokalen Population von den o.g. Fledermausarten weitestgehend ausgeschlossen.</p> <p>Um abschließend Sicherheit zu gewinnen, dass der geplante Abbruch der Gebäude den Verletzungs- und Tötungstatbestand nicht erfüllt, wird mit Beginn der Arbeiten eine ökologische Baubegleitung (M 1, M 3), speziell ein Fledermausschverständiger die Arbeiten begleiten und ggf. entsprechende Maßnahmen zum Schutz der ggf. vorgefundener Tiere vornehmen und veranlassen.</p> <p>Zum derzeitigen Zeitpunkt sind das Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Art aufgrund der durchgeführten Maßnahmen (s.o.) auszuschließen und dieser Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt.</p>

Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)
<p>Unter der Voraussetzung, dass die CEF-Maßnahmen umgesetzt und angenommen werden, tritt ein Verbotstatbestand nicht ein.</p> <p>Tötungs-/Verletzungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>2.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p> <p>Erläuterung und Begründung: s. Punkt 2.2 Zum derzeitigen Zeitpunkt sind erhebliche Störungen der Art auszuschließen und der Verbotstatbestand des erheblichen Störens gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt. Unter der Voraussetzung, dass die CEF-Maßnahmen umgesetzt und angenommen werden, tritt ein Verbotstatbestand nicht ein.</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>2.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Töten von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p>Eine bau- und anlagebedingte Schädigung der potenziellen Quartiere der o.g. Fledermausarten erfolgt durch die Abbrucharbeiten. Im Vorhabenraum und der näheren Umgebung befinden sich weitere geeigneten Sommer- und Zwischenquartiere wie Baumhöhlen oder Bäume mit Stammrissen. Des Weiteren werden am Bestandsgebäude geeignete Strukturen für Sommer- und Zwischenquartiere (A_{CEF} 2, A_{CEF} 3) geschaffen. Unter der Voraussetzung, dass die CEF-Maßnahmen umgesetzt und angenommen werden, tritt ein Verbotstatbestand nicht ein.</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
3 Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Tierart nach Anhang IV FFH-RL	Einstufung Erhaltungszustand M-V
Rote Liste Status: Deutschland: D M-V:	<input checked="" type="checkbox"/> XX unbekannt
1 Bestandsdarstellung	
1.1 Kurzbeschreibung Biologie / Vorkommen in M-V:	
<p>Die folgenden Angaben im Formblatt stützen sich auf die Angaben des Landesfachausschusses für Fledermausschutz und -forschung M-V sowie des Kartierberichtes zum Bauvorhaben von HERRN POMMERANZ (2013, 2016) und HERRN ENDERLE (2022, 2023).</p> <p>Bei der o.g. Fledermaus handelt es sich um sehr kleine einheimische Fledermausarten. Für die Mückenfledermaus ist der Status nicht bekannt, da die Datenlage sehr defizitär ist.</p> <p>Die Fledermausart bevorzugt gehölzbestandene Feuchtgebiete, Niederungen und Gewässer als Lebensräume. Als Quartiere jeglicher Art bevorzugt die Art Gebäude.</p> <p>Die Fledermaus jagt dicht an der Vegetation, in Beständen mit lockerem Baumbewuchs, in Streuobstwiesen, Parks und am Gewässerrand.</p> <p>Während des Zuges legt sie relativ kurze Strecken zurück.</p> <p><u>Vorkommen in M-V und im Untersuchungsraum</u> Die Fledermausart ist in M-V flächig mit starken regionalen Bestandsdichteunterschieden verbreitet (Verbreitungsschwerpunkt: Dörfer, Städte, Gewässer, Wälder). Die Fledermausart wurde am und im Gebäude nachgewiesen.</p> <p><u>Gefährdungssituation</u> Die Bestände in M-V können als stabil eingeschätzt werden.</p>	
1.2 Vorkommen im Untersuchungsraum:	
<p>Art(en) im UG <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes:</p> <p>Die Populationsstruktur von Fledermäusen ist bislang wenig untersucht. Bei einer lokalen Population handelt es sich um eine Gruppe von Tieren, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen gemeinsamen Raum bewohnen.</p> <p>Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit: keine Aussage möglich <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>	
2 Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
2.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
<p>Vermeidungsmaßnahmen:</p> <p>V 2: Kontrolle der Baumhöhlen auf Vorhandensein von Fledermäusen; Einschlag der Bäume unter Einbeziehung eines Fledermaussachverständigen</p> <p>V 4: Entfernung aller potenziell möglichen und leicht demontierbaren Quartierbereiche per Hand vor Abbruch unter Einbeziehung eines Fledermaussachverständigen</p> <p>V 5: Engmaschige ökologische Baubegleitung während des Abbruchs der Gebäude; ggf. Bergung und Versorgung vorgefundener Tiere</p> <p>V 7: Bauzeitenregelung Fledermäuse: Bestandsgebäude: Arbeiten am Dachstuhl</p> <p>V 8: Bauzeitenregelung Fledermäuse: Bestandsgebäude: Arbeiten im Keller</p> <p>CEF-Maßnahmen:</p> <p>A_{CEF} 1: Herstellung eines Fledermausersatzwinterquartieres auf dem Gelände des Bestandsgebäudes (in Planung, Fertigstellung vor Baubeginn, vsl. September/Okttober 2023); Erfolgsmonitoring über 5 Jahre</p> <p>A_{CEF} 2: Einbeziehen des Bestandsgebäudes in die Ersatzplanung für Fledermaussommer- und -zwischenquartiere; Erfolgsmonitoring über 5 Jahre, Zugang über z. B. vorhandene Öffnungen (Lamellen) zu Spitzboden ermöglichen. Hier 3eckige Firstbereiche 2 x als Quartier ausbauen; abschnittsweises Bauen</p> <p>A_{CEF} 3: Einbeziehen der neuen Parkvillen in die Ersatzplanung für Fledermaussommer- und -zwischenquartiere (je 2 x Fassadenkasten; optimalerweise in die Fassade integriert, Beispiele von Fa. Hasselfeldt); Erfolgsmonitoring über 5 Jahre</p>	

Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)
<p>A_{CEF} 5: Anbringen von Ersatzkästen für Fledermäuse an Bäumen – Anzahl kann erst festgelegt werden, wenn klar ist, wie viele Habitatbäume gefällt werden müssen; Erfolgsmonitoring über 5 Jahre</p>
<p>2.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an.</p> <p>Eine Tötung bzw. Verletzung der o.g. Fledermausarten durch die Sanierung und Erweiterung kann bei den Rodungs- und Abbrucharbeiten nicht abschließend ausgeschlossen werden. Auf dem Gelände existieren potenzielle Quartiere.</p> <p>Auf Grund der eher sporadisch und nur mit Einzelindividuen auftretenden Fledermäusen und der vorgesehenen CEF-Maßnahmen (A_{CEF} 1, A_{CEF} 2, A_{CEF} 3, A_{CEF} 5) ist eine erhebliche Gefährdung und Schwächung der lokalen Population von den o.g. Fledermausarten weitestgehend ausgeschlossen.</p> <p>Um abschließend Sicherheit zu gewinnen, dass der geplante Abbruch des Gebäudes den Verletzungs- und Tötungstatbestand nicht erfüllt, wird mit Beginn der Arbeiten eine ökologische Baubegleitung (M 1, M 3), speziell ein Fledermausschwerständiger die Arbeiten begleiten und ggf. entsprechende Maßnahmen zum Schutz der ggf. vorgefundenen Tiere vornehmen und veranlassen.</p> <p>Zum derzeitigen Zeitpunkt sind das Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Art aufgrund der durchgeführten Maßnahmen (s.o.) auszuschließen und dieser Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt.</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass die CEF-Maßnahmen umgesetzt und angenommen werden, tritt ein Verbotstatbestand nicht ein.</p> <p>Tötungs-/Verletzungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>2.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p> <p>Erläuterung und Begründung: s. Punkt 2.2</p> <p>Zum derzeitigen Zeitpunkt sind erhebliche Störungen der Art auszuschließen und der Verbotstatbestand des erheblichen Störens gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass die CEF-Maßnahmen umgesetzt und angenommen werden, tritt ein Verbotstatbestand nicht ein.</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>2.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Töten von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p>

Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)
2 Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>2.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> V 2: Kontrolle der Baumhöhlen auf Vorhandensein von Fledermäusen; Einschlag der Bäume unter Einbeziehung eines Fledermaussachverständigen V 4: Entfernung aller potenziell möglichen und leicht demontierbaren Quartierbereiche per Hand vor Abbruch unter Einbeziehung eines Fledermaussachverständigen V 5: Engmaschige ökologische Baubegleitung während des Abbruchs der Gebäude; ggf. Bergung und Versorgung vorgefundener Tiere V 7: Bauzeitenregelung Fledermäuse: Bestandsgebäude: Arbeiten am Dachstuhl V 8: Bauzeitenregelung Fledermäuse: Bestandsgebäude: Arbeiten im Keller <p>CEF-Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> A_{CEF} 1: Herstellung eines Fledermausersatzwinterquartieres auf dem Gelände des Bestandsgebäudes (in Planung, Fertigstellung vor Baubeginn, vsl. September/Oktober 2023); Erfolgsmonitoring über 5 Jahre A_{CEF} 2: Einbeziehen des Bestandsgebäudes in die Ersatzplanung für Fledermaussommer- und -zwischenquartiere; Erfolgsmonitoring über 5 Jahre, Zugang über z. B. vorhandene Öffnungen (Lamellen) zu Spitzboden ermöglichen. Hier 3eckige Firstbereiche 2 x als Quartier ausbauen; abschnittsweises Bauen A_{CEF} 3: Einbeziehen der neuen Parkvillen in die Ersatzplanung für Fledermaussommer- und -zwischenquartiere (je 2 x Fassadenkasten; optimalerweise in die Fassade integriert, Beispiele von Fa. Hasselfeldt); Erfolgsmonitoring über 5 Jahre A_{CEF} 5: Anbringen von Ersatzkästen für Fledermäuse an Bäumen – Anzahl kann erst festgelegt werden, wenn klar ist, wie viele Habitatbäume gefällt werden müssen; Erfolgsmonitoring über 5 Jahre
<p>2.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an.</p> <p>Eine Tötung bzw. Verletzung der o.g. Fledermausarten durch die Sanierung und Erweiterung kann bei den Rodungs- und Abbrucharbeiten nicht abschließend ausgeschlossen werden. Auf dem Gelände existieren potenzielle Quartiere.</p> <p>Auf Grund der eher sporadisch und nur mit Einzelindividuen auftretenden Fledermäusen und der vorgesehenen CEF-Maßnahmen (A_{CEF} 1, A_{CEF} 2, A_{CEF} 3, A_{CEF} 5) ist eine erhebliche Gefährdung und Schwächung der lokalen Population von den o.g. Fledermausarten weitestgehend ausgeschlossen.</p> <p>Um abschließend Sicherheit zu gewinnen, dass der geplante Abbruch des Gebäudes den Verletzungs- und Tötungstatbestand nicht erfüllt, wird mit Beginn der Arbeiten eine ökologische Baubegleitung (M 1, M 3), speziell ein Fledermaussachverständiger die Arbeiten begleiten und ggf. entsprechende Maßnahmen zum Schutz der ggf. vorgefundenen Tiere vornehmen und veranlassen.</p> <p>Zum derzeitigen Zeitpunkt sind das Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Art aufgrund der durchgeführten Maßnahmen (s.o.) auszuschließen und dieser Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt.</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass die CEF-Maßnahmen umgesetzt und angenommen werden, tritt ein Verbotstatbestand nicht ein.</p> <p>Tötungs-/Verletzungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>2.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p>

Tabelle 21 Schutzstatus und Gefährdung der im Wirkraum im Ergebnis der projektspezifischen Abschichtung nicht auszuschließenden Brutvogelarten (s. LUNG M-V 2011 – Angaben zu heimischen Vogelarten, vgl. Tabelle 19)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL MV	RL D	Als Fortpflanzungsstätte geschützt	erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte	Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit/nach
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	V	Nest oder Nistplatz; i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten, Beschädigung und Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10 %) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte	X	mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	-	*	Nest oder Nistplatz; i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten, Beschädigung und Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10 %) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte	X	mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente	-	-	Nest oder Nistplatz	X	mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn	V	-	Nest oder Brutrevier	x	mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit von 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art)
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	-	*	System mehrerer i.d.R. jährlich wechselnder genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte	x	mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit von 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art)
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	-	-	System mehrerer i.d.R. jährlich wechselnder genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte	-	mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit von 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art)
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	-	*	System mehrerer i.d.R. jährlich wechselnder genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte	x	mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	-	*	System mehrerer i.d.R. jährlich wechselnder genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte	x	mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	V	V	System mehrerer i.d.R. jährlich wechselnder genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte	x	mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit von 1-3 Brutperioden)

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16.91.01 „Zippendorf“ – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL MV	RL D	Als Fortpflanzungsstätte geschützt	erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte	Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit/nach
						je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art)
<i>Chloris chloris</i>	Grünfink	-	-	Nest oder Nistplatz	-	nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	-	-	Nest oder Nistplatz	-	nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode
<i>Turdus merula</i>	Amsel	-	*	Nest oder Nistplatz	-	nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	-	*	Nest oder Nistplatz	-	nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	-	*	System mehrerer i.d.R. jährlich wechselnder genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte	x	mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	-	*	Nest oder Nistplatz	x	mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	-	-	System mehrerer i.d.R. jährlich wechselnder genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte	x	mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit von 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art)
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer	-	-	System mehrerer i.d.R. jährlich wechselnder genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte	x	mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit von 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art)
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	-	-	Nest oder Nistplatz	-	nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	-	-	Nest oder Nistplatz	-	nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	-	-	System mehrerer i.d.R. jährlich wechselnder genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte	x	mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit von 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art)
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkelchen	-	-	Nest oder Nistplatz	-	nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16.91.01 „Zippendorf“ – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL MV	RL D	Als Fortpflanzungsstätte geschützt	erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte	Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit/nach
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	-	-	Nest oder Nistplatz	-	nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	-	-	System mehrerer i.d.R. jährlich wechselnder genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte	x	mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit von 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art)
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	-	-	System mehrerer i.d.R. jährlich wechselnder genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte	x	mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit von 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art)
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	-	-	Nest oder Nistplatz	-	nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	-	-	Nest oder Nistplatz	-	nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	-	-	Nest oder Nistplatz	-	nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	-	-	System mehrerer i.d.R. jährlich wechselnder genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte	x	mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit von 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art)
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	-	-	Nest oder Nistplatz	-	nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	-	-	Nest oder Nistplatz	-	nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	-	-	Nest oder Nistplatz	-	nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	V	-	Nest oder Nistplatz; i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten, Beschädigung und Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10 %) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte	X	mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte

Erläuterung:

RL MV: Rote Liste der gefährdeten Brutvögel M-V (Stand 2014); RLD: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere (BfN 2009)

Betroffenheit der Vogelarten

<p>Gilde der Freibrüter Wald / Gehölze (Grünfink <i>Chloris chloris</i>, Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>, Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>, Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>, Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>, Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>, Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>, Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>, Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>, Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>, Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>, Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>, Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>, Amsel <i>Turdus merula</i>, Gelbspötter <i>Hippolais icterina</i>)</p>
<p>Schutzstatus</p>
<p><input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie</p> <p>Rote Liste Status: Deutschland: s. Tabelle 21, 4. Spalte M-V: s. Tabelle 21, 3. Spalte</p>
<p>1 Bestandsdarstellung</p>
<p>1.1 Kurzbeschreibung Biologie / Vorkommen in M-V:</p> <p>Die folgenden Angaben im Formblatt stützen sich auf die Angaben in den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL. 2005). Die Vogelarten bevorzugen Wälder und Gehölze als Freibrüter.</p> <p><u>Vorkommen in M-V und im Untersuchungsraum</u> Alle Vogelarten wurden auf dem Gelände des ehemaligen Kurhotels nachgewiesen.</p> <p><u>Gefährdungssituation</u> Angaben zum Schutzstatus sind der Tabelle 21, 3. und 4. Spalten zu entnehmen.</p>
<p>1.2 Vorkommen im Untersuchungsraum:</p> <p>Art(en) im UG <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes:</p> <p>Alle Vogelarten wurden auf dem Gelände des ehemaligen Kurhotels nachgewiesen.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: keine Aussage möglich <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>
<p>2 Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p>
<p>2.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen: V 1: Gehölzfällungen/-rodungen während der Vegetationsruhe außerhalb der Brutzeit der Gehölz brütenden Vogelarten V 6: Bauzeitenregelung Brutvögel: Beginn der Sanierungsarbeiten außerhalb der Brutzeit)</p> <p>CEF-Maßnahmen: A CEF 4: Anbringen von Ersatzkästen für Gebäudebrüter (2 Rauchschnalbenestern an Carports o.ä.; 4 Halbhöhlen-/ Nischenbrüterkästen an den Gebäuden); Erfolgsmonitoring über 5 Jahre A CEF 6: Anbringen von Ersatzkästen für Brutvögel an Bäumen (2 Baumläuferrnisthilfe, 2 Blaumeisennistkästen, 4 Halbhöhlennisthilfe, – abschließende Anzahl kann erst festgelegt werden, wenn klar ist, wie viele Habitatbäume gefällt werden müssen; Erfolgsmonitoring über 5 Jahre</p>
<p>2.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an.</p>

Gilde der Freibrüter Wald / Gehölze (Grünfink *Chloris chloris*, Ringeltaube *Columba palumbus*, Rabenkrähe *Corvus corone*, Rotkehlchen *Erithacus rubecula*, Buchfink *Fringilla coelebs*, Gartenrotschwanz *Phoenicurus phoenicurus*, Zilpzalp *Phylloscopus collybita*, Fitis *Phylloscopus trochilus*, Heckenbraunelle *Prunella modularis*, Mönchsgrasmücke *Sylvia atricapilla*, Gartengrasmücke *Sylvia borin*, Zaunkönig *Troglodytes troglodytes*, Singdrossel *Turdus philomelos*, Amsel *Turdus merula*, Gelbspötter *Hippolais icterina*)

Da die Entfernung der Bruthabitate außerhalb der Brutzeit stattfindet und durch die CEF-Maßnahmen die Vogelarten in ihrem Bestand und der lokalen Population keine Beeinträchtigungen erfahren, sind zum derzeitigen Zeitpunkt das Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Arten aufgrund der vorherrschenden Situation auszuschließen und dieser Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist **nicht** erfüllt.
Unter der Voraussetzung, dass die CEF-Maßnahmen umgesetzt und angenommen werden, tritt ein Verbotstatbestand **nicht** ein.

Tötungs-/Verletzungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Erläuterung und Begründung: s. Punkt 2.2

Zum derzeitigen Zeitpunkt sind betriebsbedingte erhebliche Störungen der Art aufgrund der vorherrschenden Gegebenheiten ausgeschlossen und der Verbotstatbestand des erheblichen Störens gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist **nicht** erfüllt.

Unter der Voraussetzung, dass die CEF-Maßnahmen umgesetzt und angenommen werden, tritt ein Verbotstatbestand **nicht** ein.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Töten von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Entfernung der Bruthabitate findet außerhalb der Brutzeit statt und durch die CEF-Maßnahmen erfahren die Vogelarten in ihrem Bestand und der lokalen Population keine Beeinträchtigungen.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Absatz 1, Satz 3 tritt somit durch das Bauvorhaben nicht ein.

Unter der Voraussetzung, dass die CEF-Maßnahmen umgesetzt und angenommen werden, tritt ein Verbotstatbestand **nicht** ein.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

3 Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Gilde der Höhlenbrüter Wald / Gehölze (Schellente <i>Bucephala clangula</i>, Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>, Kleiber <i>Sitta europaea</i>, Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>, Kohlmeise <i>Parus major</i>, Dohle <i>Coleus monedula</i>, Star <i>Sturnus vulgaris</i>)
Schutzstatus
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie Rote Liste Status: Deutschland: s. Tabelle 21, 4. Spalte M-V: s. Tabelle 21, 3. Spalte
1 Bestandsdarstellung
1.1 Kurzbeschreibung Biologie / Vorkommen in M-V: Die folgenden Angaben im Formblatt stützen sich auf die Angaben in den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL. 2005). Die Vogelarten bevorzugen Wälder und Gehölze als Höhlenbrüter. <u>Vorkommen in M-V und im Untersuchungsraum</u> Alle Vogelarten wurden auf dem Gelände des ehemaligen Kurhotels nachgewiesen. <u>Gefährdungssituation</u> Angaben zum Schutzstatus sind der Tabelle 21, 3. und 4. Spalten zu entnehmen.
1.2 Vorkommen im Untersuchungsraum: Art(en) im UG <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes: Alle Vogelarten wurden auf dem Gelände des ehemaligen Kurhotels nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit: keine Aussage möglich <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)
2 Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
2.1 Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): Vermeidungsmaßnahmen: V 1: Gehölzfällungen/-rodungen während der Vegetationsruhe außerhalb der Brutzeit der Gehölz brütenden Vogelarten V 6: Bauzeitenregelung Brutvögel: Beginn der Sanierungsarbeiten außerhalb der Brutzeit) CEF-Maßnahmen: A CEF 4: Anbringen von Ersatzkästen für Gebäudebrüter (2 Rauchschwalbennestern an Carports o.ä.; 4 Halbhöhlen-/ Nischenbrüterkästen an den Gebäuden); Erfolgsmonitoring über 5 Jahre A CEF 6: Anbringen von Ersatzkästen für Brutvögel an Bäumen (2 Baumläufernisthilfe, 2 Blaumeisennistkästen, 4 Halbhöhlennisthilfe, – abschließende Anzahl kann erst festgelegt werden, wenn klar ist, wie viele Habitatbäume gefällt werden müssen; Erfolgsmonitoring über 5 Jahre
2.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an. <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an. Da die Entfernung der Bruthabitate außerhalb der Brutzeit stattfindet und durch die CEF-Maßnahmen die Vogelarten in ihrem Bestand und der lokalen Population keine Beeinträchtigungen erfahren, sind zum derzeitigen Zeitpunkt das Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Arten aufgrund der vorherrschenden Situation auszuschließen und dieser Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist nicht erfüllt.

<p>Gilde der Nischenbrüter Gebäude / Wald (Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>, Haussperling <i>Passer domesticus</i>, Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>, Mauersegler <i>Apus apus</i>, Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>, Waldbaumläufer <i>Certhia familiaris</i>, Grauschnäpper <i>Muscicapa striata</i>, Bachstelze <i>Motacilla alba</i>)</p>
<p>Schutzstatus</p>
<p><input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie Rote Liste Status: Deutschland: s. Tabelle 21, 4. Spalte M-V: s. Tabelle 21, 3. Spalte</p>
<p>1 Bestandsdarstellung</p>
<p>1.1 Kurzbeschreibung Biologie / Vorkommen in M-V:</p> <p>Die folgenden Angaben im Formblatt stützen sich auf die Angaben in den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL. 2005). Die Vogelarten bevorzugen Wälder und Gebäude als Nischenbrüter.</p> <p><u>Vorkommen in M-V und im Untersuchungsraum</u> Alle Vogelarten wurden auf dem Gelände des ehemaligen Kurhotels nachgewiesen.</p> <p><u>Gefährdungssituation</u> Angaben zum Schutzstatus sind der Tabelle 21, 3. und 4. Spalten zu entnehmen.</p>
<p>1.2 Vorkommen im Untersuchungsraum:</p> <p>Art(en) im UG <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes:</p> <p>Alle Vogelarten wurden auf dem Gelände des ehemaligen Kurhotels nachgewiesen.</p> <p>Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit: keine Aussage möglich <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>
<p>2 Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p>
<p>2.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen: V 1: Gehölzfällungen/-rodungen während der Vegetationsruhe außerhalb der Brutzeit der Gehölz brütenden Vogelarten V 6: Bauzeitenregelung Brutvögel: Beginn der Sanierungsarbeiten außerhalb der Brutzeit)</p> <p>CEF-Maßnahmen: A_{CEF 4}: Anbringen von Ersatzkästen für Gebäudebrüter (2 Rauchschwalbennestern an Carports o.ä.; 4 Halbhöhlen-/ Nischenbrüterkästen an den Gebäuden); Erfolgsmonitoring über 5 Jahre A_{CEF 6}: Anbringen von Ersatzkästen für Brutvögel an Bäumen (2 Baumläufershilfen, 2 Blaumeisennistkästen, 4 Halbhöhlennisthilfe, – abschließende Anzahl kann erst festgelegt werden, wenn klar ist, wie viele Habitatbäume gefällt werden müssen; Erfolgsmonitoring über 5 Jahre</p>
<p>2.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an.</p> <p>Da die Entfernung der Bruthabitate außerhalb der Brutzeit stattfindet und durch die CEF-Maßnahmen die Vogelarten in ihrem Bestand und der lokalen Population keine Beeinträchtigungen erfahren, sind zum derzeitigen Zeitpunkt das Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Arten aufgrund der vorherrschenden Situation auszuschließen und dieser Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist nicht erfüllt.</p>

<p>Gilde der Nischenbrüter Gebäude / Wald (Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>, Haussperling <i>Passer domesticus</i>, Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>, Mauersegler <i>Apus apus</i>, Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>, Waldbaumläufer <i>Certhia familiaris</i>, Grauschnäpper <i>Muscicapa striata</i>, Bachstelze <i>Motacilla alba</i>)</p>
<p>Unter der Voraussetzung, dass die CEF-Maßnahmen umgesetzt und angenommen werden, tritt ein Verbotstatbestand nicht ein.</p> <p>Tötungs-/Verletzungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>2.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p> <p>Erläuterung und Begründung: s. Punkt 2.2 Zum derzeitigen Zeitpunkt sind betriebsbedingte erhebliche Störungen der Art aufgrund der vorherrschenden Gegebenheiten ausgeschlossen und der Verbotstatbestand des erheblichen Störens gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt. Unter der Voraussetzung, dass die CEF-Maßnahmen umgesetzt und angenommen werden, tritt ein Verbotstatbestand nicht ein.</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>2.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Töten von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p>Die Entfernung der Bruthabitate findet außerhalb der Brutzeit statt und durch die CEF-Maßnahmen erfahren die Vogelarten in ihrem Bestand und der lokalen Population keine Beeinträchtigungen. Der Verbotstatbestand nach § 44 Absatz 1, Satz 3 tritt somit durch das Bauvorhaben nicht ein. Unter der Voraussetzung, dass die CEF-Maßnahmen umgesetzt und angenommen werden, tritt ein Verbotstatbestand nicht ein.</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>3 Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Gilde der Schilfbrüter / Wasserbrüter (Blässhuhn <i>Fulica atra</i>)
Schutzstatus
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie Rote Liste Status: Deutschland: s. Tabelle 21, 4. Spalte M-V: s. Tabelle 21, 3. Spalte
1 Bestandsdarstellung
1.1 Kurzbeschreibung Biologie / Vorkommen in M-V: Die folgenden Angaben im Formblatt stützen sich auf die Angaben in den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL. 2005). Die Vogelart bevorzugt den gewässernahen Bereich als Schilfbrüter. <u>Vorkommen in M-V und im Untersuchungsraum</u> Alle Vogelarten wurden auf dem Gelände des ehemaligen Kurhotels nachgewiesen. <u>Gefährdungssituation</u> Angaben zum Schutzstatus sind der Tabelle 21, 3. und 4. Spalten zu entnehmen.
1.2 Vorkommen im Untersuchungsraum: Art(en) im UG <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes: Die Vogelart wurde auf dem Gelände des ehemaligen Kurhotels nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit: keine Aussage möglich <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)
2 Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
2.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): Vermeidungsmaßnahmen: V 1: Gehölzfällungen/-rodungen während der Vegetationsruhe außerhalb der Brutzeit der Gehölz brütenden Vogelarten V 6: Bauzeitenregelung Brutvögel: Beginn der Sanierungsarbeiten außerhalb der Brutzeit CEF-Maßnahmen: A _{CEF 4} : Anbringen von Ersatzkästen für Gebäudebrüter (2 Rauchschwabennestern an Carports o.ä.; 4 Halbhöhlen-/ Nischenbrüterkästen an den Gebäuden); Erfolgsmonitoring über 5 Jahre A _{CEF 6} : Anbringen von Ersatzkästen für Brutvögel an Bäumen (2 Baumläuferrnisthilfe, 2 Blaumeisennistkästen, 4 Halbhöhlennisthilfe, – abschließende Anzahl kann erst festgelegt werden, wenn klar ist, wie viele Habitatbäume gefällt werden müssen; Erfolgsmonitoring über 5 Jahre
2.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an. <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an. Da die Entfernung der Bruthabitate außerhalb der Brutzeit stattfindet und durch die CEF-Maßnahmen die Vogelarten in ihrem Bestand und der lokalen Population keine Beeinträchtigungen erfahren, sind zum derzeitigen Zeitpunkt das Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Arten aufgrund der vorherrschenden Situation auszuschließen und dieser Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Gilde der Schilfbrüter / Wasserbrüter (Blässhuhn <i>Fulica atra</i>)	
Unter der Voraussetzung, dass die CEF-Maßnahmen umgesetzt und angenommen werden, tritt ein Verbotstatbestand nicht ein.	
Tötungs-/Verletzungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.	
Erläuterung und Begründung: s. Punkt 2.2 Zum derzeitigen Zeitpunkt sind betriebsbedingte erhebliche Störungen der Art aufgrund der vorherrschenden Gegebenheiten ausgeschlossen und der Verbotstatbestand des erheblichen Störens gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt. Unter der Voraussetzung, dass die CEF-Maßnahmen umgesetzt und angenommen werden, tritt ein Verbotstatbestand nicht ein.	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
<input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Töten von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen. <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt	
Die Entfernung der Bruthabitate findet außerhalb der Brutzeit statt und durch die CEF-Maßnahmen erfahren die Vogelarten in ihrem Bestand und der lokalen Population keine Beeinträchtigungen. Der Verbotstatbestand nach § 44 Absatz 1, Satz 3 tritt somit durch das Bauvorhaben nicht ein. Unter der Voraussetzung, dass die CEF-Maßnahmen umgesetzt und angenommen werden, tritt ein Verbotstatbestand nicht ein.	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3 Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Gilde der Greifvögel (Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>)
Schutzstatus
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie Rote Liste Status: Deutschland: s. Tabelle 21, 4. Spalte M-V: s. Tabelle 21, 3. Spalte
1 Bestandsdarstellung
1.1 Kurzbeschreibung Biologie / Vorkommen in M-V: Die folgenden Angaben im Formblatt stützen sich auf die Angaben in den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL. 2005). Die Vogelart bevorzugt den gewässernahen Bereich als Schilfbrüter. <u>Vorkommen in M-V und im Untersuchungsraum</u> Alle Vogelarten wurden auf dem Gelände des ehemaligen Kurhotels nachgewiesen. <u>Gefährdungssituation</u> Angaben zum Schutzstatus sind der Tabelle 21, 3. und 4. Spalten zu entnehmen.
1.2 Vorkommen im Untersuchungsraum: Art(en) im UG <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes: Die Vogelart wurde auf dem Gelände des ehemaligen Kurhotels nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit: keine Aussage möglich <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)
2 Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
2.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): Vermeidungsmaßnahmen: V 1: Gehölzfällungen/-rodungen während der Vegetationsruhe außerhalb der Brutzeit der Gehölz brütenden Vogelarten V 6: Bauzeitenregelung Brutvögel: Beginn der Sanierungsarbeiten außerhalb der Brutzeit CEF-Maßnahmen: A _{CEF 4} : Anbringen von Ersatzkästen für Gebäudebrüter (2 Rauchschwabennestern an Carports o.ä.; 4 Halbhöhlen-/ Nischenbrüterkästen an den Gebäuden); Erfolgsmonitoring über 5 Jahre A _{CEF 6} : Anbringen von Ersatzkästen für Brutvögel an Bäumen (2 Baumläuferrnisthilfe, 2 Blaumeisennistkästen, 4 Halbhöhlennisthilfe, – abschließende Anzahl kann erst festgelegt werden, wenn klar ist, wie viele Habitatbäume gefällt werden müssen; Erfolgsmonitoring über 5 Jahre
2.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an. <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an. Da die Entfernung der Bruthabitate außerhalb der Brutzeit stattfindet und durch die CEF-Maßnahmen die Vogelarten in ihrem Bestand und der lokalen Population keine Beeinträchtigungen erfahren, sind zum derzeitigen Zeitpunkt das Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Arten aufgrund der vorherrschenden Situation auszuschließen und dieser Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Gilde der Greifvögel (Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>)	
<p>Unter der Voraussetzung, dass die CEF-Maßnahmen umgesetzt und angenommen werden, tritt ein Verbotstatbestand nicht ein.</p> <p>Tötungs-/Verletzungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p> <p>Erläuterung und Begründung: s. Punkt 2.2 Zum derzeitigen Zeitpunkt sind betriebsbedingte erhebliche Störungen der Art aufgrund der vorherrschenden Gegebenheiten ausgeschlossen und der Verbotstatbestand des erheblichen Störens gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt. Unter der Voraussetzung, dass die CEF-Maßnahmen umgesetzt und angenommen werden, tritt ein Verbotstatbestand nicht ein.</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Töten von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p>Die Entfernung der Bruthabitate findet außerhalb der Brutzeit statt und durch die CEF-Maßnahmen erfahren die Vogelarten in ihrem Bestand und der lokalen Population keine Beeinträchtigungen. Der Verbotstatbestand nach § 44 Absatz 1, Satz 3 tritt somit durch das Bauvorhaben nicht ein. Unter der Voraussetzung, dass die CEF-Maßnahmen umgesetzt und angenommen werden, tritt ein Verbotstatbestand nicht ein.</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
3 Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	

9 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ein Antrag auf eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für folgende Artengruppen und Tierarten **nicht erforderlich**:

9.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

9.1.1 Pflanzenarten

Da für die Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie **keine** Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG **nicht** erforderlich.

9.1.2 Tierarten

Da für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nach derzeitigem Kenntnisstand **weitestgehend keine** Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG **nicht** erforderlich.

9.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Da für die meisten Vogelarten des Artikel 1 der EUVS-Richtlinie nach derzeitigem Kenntnisstand **keine** Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG **nicht** erforderlich.

10 Zusammenfassung

Das Vorkommen von Pflanzen- und Tierarten des Anhang IV der FFH-RL wurde im Rahmen einer projektspezifischen Abschichtung im Wirkraum des Bauvorhabens weitestgehend **ausgeschlossen** (s. Kapitel 7.2 u. 8.3).

Die weitere artenschutzrechtliche Betrachtung einzelner Arten ergab dann, dass für **keine** streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für **keine** der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, 2 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden bzw. nicht ausgeschlossen werden können.

Unter Einbeziehung der Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen (vgl. Tabelle 1, V 1, V 2, M 1, M 2 und S 1) kann bei allen Arten eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Population ausgeschlossen werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird sich in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist **nicht** erfüllt.

Es wird **keine** Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 4 und 5 BNatSchG benötigt.

11 Quellenverzeichnis

BFN (2023):

Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. – map range_gebraesspflanzen.pdf, Internetaufruf am 15.01.2014 unter http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html

DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007):

Die Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. 399 Seiten; Kosmos Verlag, Stuttgart.

EICHSTÄDT, W.; SELLIN, D. & H. ZIMMERMANN (2003):

Rote Liste der gefährdeten Brutvögel M-V. Schwerin. Umweltministerium M-V (Hrsg.)

FLADE, M. (1994):

Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching.

FIUCZYNSKI, D. (1988):

Der Baumfalke. Die Neue Brehm Bücherei, 575. A. Ziemsen Verlag, Wittenberg Lutherstadt.

FROELICH & SPORBECK (2007):

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Im Auftrag der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, Stand: 12/2007. online im Internet: <http://www.bayersches-innenministerium.de/bauen/strassenbau/veroeffentlichungen/16638>

GEOBOT.BOTANIK.UNI-GREIFSWALD.DE/ (2023):

Internetaufruf der Verbreitungskarten unter <http://geobot.botanik.uni-greifswald.de/portal>.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. (1989):

Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Bd. 4 Falconiformes. Aula-Verlag, Wiesbaden.

LANA (2006):

Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen.

LANA (2007):

Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht.

LAU – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2006):

Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland.

LUNG MV – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (2023):

Landesinformationssystem M-V (LINFOS MV) Datenbanken und Kartenportal.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYRISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (12/2007): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Anlagen 1a, 1b, 2 und 3.

MESCHEDE, A. & K. G. HELLER (2000):

Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz Bonn, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66

MIERWALD, U. (2007):

Vögel und Verkehrslärm – FuE-Vorhaben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

MIERWALD, U. (2007):

Anmerkungen und Textbausteine zum Artenschutz. Stand: März 2007, Kiel.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND NATURSCHUTZ (1998, 2001):

Grundlagendatenerhebung zur Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsprogramms des Landes M-V", Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale, Arten- und Lebensraumpotential der Landschaft (Rastgebiete, Schlafplätze).

PRESCH, B. (2006):

Zuarbeit zum Nationaler Bericht zum Fledermausschutz in der Bundesrepublik Deutschland 2003-2006

SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER (1998):

Die Fledermäuse Europas, Kosmos Naturführer

SCHORCHT, W., TRESS, C., BIEDERMANN, M., KOCH, R. & TRESS, J. (2002):

Zur Ressourcennutzung von Rohrfledermäusen (*Pipistrellus nathusii*) in Mecklenburg. In: Meschede, A., Heller, K.-G., & Boye, P. (Bearb.): Ökologie, Wanderungen und Genetik von Fledermäusen in Wäldern – Untersuchungen als Grundlage für den Fledermausschutz. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 71: 191-212.

SÜDBECK, P. ET AL. (2005):

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten.

UMWELTMINISTERIUM M-V (1991):

Rote Liste der gefährdeten Säugetiere M-V.

UMWELTMINISTERIUM M-V (1991):

Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien M-V.

UMWELTMINISTERIUM M-V (1992):

Rote Liste der gefährdeten Libellen M-V.

UMWELTMINISTERIUM M-V (1993):

Rote Liste der gefährdeten Tagfalter M-V.

UMWELTMINISTERIUM M-V (1993):

Rote Liste der gefährdeten Blatthornkäfer und Hirschkäfer M-V.

UMWELTMINISTERIUM M-V (1993):

Rote Liste der gefährdeten Bockkäfer M-V.

UMWELTMINISTERIUM M-V (1997):

Rote Liste der gefährdeten Großschmetterlinge M-V.

UMWELTMINISTERIUM M-V (1999):

Rote Liste der gefährdeten höheren Krebse der Binnengewässer M-V.

UMWELTMINISTERIUM M-V (2003):

Rote Liste der Rundmäuler, Süßwasser- und Wanderfische M-V.

UMWELTMINISTERIUM M-V (2003):

Rote Liste der gefährdeten Schnecken und Muscheln des Binnenlandes M-V.

UMWELTMINISTERIUM M-V (2005):

Rote Liste der gefährdeten Höheren Pflanzen M-V.

UMWELTMINISTERIUM M-V (2008):

Rote Liste der gefährdeten Laufkäfer M-V.

VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D. & H. ZIMMERMANN (2014):

Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung. – Schwerin, 51 S.

VÖKLER, F. (2014):

Zweiter Atlas der Brutvögel in M-V. Greifswald.

ZIMMERMANN, H. (2013):

Die Brut- und Gastvögel im Untersuchungsgebiet Stellingstraße/Slüterufer – Neubau Depots und Werkstätten für das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege und das Staatliche Museum Schwerin.

ZIMMERMANN, K. (1992):

Artenschutzprojekt Fledermäuse (Chiroptera) in Rheinland-Pfalz (Fortführung): Schwerpunktprogramm (1.2): Bedeutung unterschiedlicher Waldtypen für Fledermäuse.-Unveröffentl. Bericht für das LfUG Oppenheim, 116 S.

Gesetze und Verordnungen

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) in der aktuellen Fassung

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) in der aktuellen Fassung

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der aktuellen Fassung

Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

Urteil BVerwG 9 A 28.05, Rn. 43, 44

Urteil vom 16.03.2006 - BVerwG 4 A 1075.04 – Rn. 555, zitiert in Urteil BVerwG 9 A 28.05